

Die neue Hochschule

für anwendungsbezogene Wissenschaft und Kunst

- **Werner Unger**
www.juralink.de
- **Ullrich Dittler**
E-Learning in der Hochschule
- **Werner Heister**
Die Chancen der Virtualität nutzen
- **Hans-Wolfgang Waldeyer**
Das Hochschulrecht in Nordrhein-Westfalen
- **Gerhard Ackermann**
Quo vadis Universitas
- **Herman Blom und Theo Miljoen**
Kompetenzen als Instrument des Personalmanagements



Neue Medien und
virtuelle Hochschulen

Fitness-Studium

Seit über vierzig Jahren haben zahllose Studentengenerationen nach dem "Wöhe" Betriebswirtschaftslehre studiert. Dank ständiger Überarbeitungen sind viele Studierende dem Buch treu geblieben. Dozenten dient es als Lehrgrundlage, Praktikern als Nachschlagewerk. Grundkonzeption und Zielsetzung des Buches haben sich nicht geändert: Studierende der Wirtschaftswissenschaften sollen in leicht verständlicher Form mit den Grundlagen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre vertraut gemacht werden.

Die **aktuelle 21. Auflage** trägt den Veränderungen im Bereich der BWL Rechnung. Die International Accounting Standards (IAS) stehen kurz vor dem Durchbruch zum weltweit anerkannten Rechnungslegungsstandard. Auch deutsche Großunternehmen bilanzieren zunehmend nach IAS, wobei die Wirtschaftspraxis den Mangel an entsprechend ausgebildeten Hochschulabsolventen beklagt. Vor diesem Hintergrund setzt der neue "Wöhe" hier einen Überarbeitungsschwerpunkt:

- Ein umfangreiches, in sich geschlossenes Kapitel zum IAS-Jahresabschluß erweitert die Ausführungen zum externen Rechnungswesen. Gleichzeitig wurde das Kapitel "Rechnungslegung im Konzern" neu gefaßt und an die IAS-Regelungen angepaßt.
- Auch die Kapitel "Grundlagen des Rechnungswesens", "Kurzfristige Erfolgsrechnung" und "Plankostenrechnung" erscheinen in neuer Textfassung.
- Die Kapitel "Unternehmensziele" und "Planung und Entscheidung" wurden vollständig überarbeitet, wobei die Verbindung zwischen strategischer, taktischer und operativer Planung in den Vordergrund gestellt wurde.

● Die Weiterentwicklung des Faches kommt auch in den neuen Abschnitten zum "Institutionenökonomischen Ansatz" und zum "Electronic Commerce" zum Ausdruck.



BASISWISSEN

Wöhe, Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Von Prof. Dr. Dr. hc. mult. Günter Wöhe und Prof. Dr. Ulrich Döring.
21., neubearbeitete Auflage. 2002. XXXVIII, 1230 Seiten.
Gebunden € 29,- ISBN 3-8006-2865-1

FÄLLE, WIEDERHOLUNGS- UND TESTFRAGEN

Wöhe/Kaiser/Döring, Übungsbuch zur Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

10., überarbeitete Auflage. 2002. XXVI, 600 Seiten. Kartoniert € 20,-
ISBN 3-8006-2892-9



Jetzt neu:
Die
21. Auflage
des Klassikers

Vahlers Handbücher der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Günter Wöhe
Einführung
in die Allgemeine
Betriebs-
wirtschaftslehre
21. Auflage

FAX - COUPON

- ___ Expl. 3-8006-2865-1 **Wöhe**
Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
21. Auflage. 2002. Gebunden € 29,- inkl. MwSt., zzgl. Vertriebskosten
- ___ Expl. 3-8006-2892-9 **Wöhe/Kaiser/Döring, Übungsbuch zur**
Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
10. Auflage. 2002. Kartoniert € 20,- inkl. MwSt., zzgl. Vertriebskosten

Name/Vorname _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Sie haben das Recht, die Ware innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung ohne Begründung an Ihren Buchhändler oder an den Verlag Vahlen, c/o **Nördlinger Verlagsauslieferung, Augsburg Str. 67a, 86720 Nördlingen**, zurückzusenden, wobei die rechtzeitige Absendung genügt. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Empfänger.
Ihr Verlag Franz Vahlen GmbH, Wilhelmstraße 9, 80801 München,
Geschäftsführer: Dr. Hans Dieter Beck

X
Datum/Unterschrift _____

B/126520

Bitte bestellen Sie
bei Ihrem Buchhändler
oder bei:

**VERLAG
VAHLEN**

80791 MÜNCHEN

Telefax: (089) 3 81 89 - 402

E-Mail: bestellung@vahlen.de

Internet: www.vahlen.de

beck.de

Die virtuelle Hochschule - Stand der aktuellen Entwicklung

Unsere Gesellschaft befindet sich derzeit durch die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien wie z.B. das Internet in starker Wandlung, – eCommerce, eLearning und Studieren im Netz heißen die neuen Zauberworte. Unsere Jugend nutzt wie selbstverständlich Handy oder Email und in der Betriebswirtschaft kommen unsere Studenten schon teilweise mit Laptop in die Hochschule. Wie weit sind unsere Hochschulen nun heute mit dem Einsatz von Multimedia und Internet in der Lehre - hat sich schon etwas geändert?

Fast alle überregionalen deutschen Hochschul- und Wissenschaftsgremien haben in den letzten Jahren zu diesem Thema Stellung genommen bzw. Empfehlungen verabschiedet. Das BMBF hat 1997 Leitprojekte zum Thema „Nutzung des weltweit verfügbaren Wissens“ ausgeschrieben, bei denen der Multimediaeinsatz unabdingbar integriert sein musste. In einem dieser Leitprojekte „Virtuelle Fachhochschule (VFH)“ arbeiten 10 Fachhochschulen im norddeutschen Raum seit 1999 zusammen. Auch in den Bundesländern gibt es Landesprogramme zur Förderung des Einsatzes der Neuen Medien an Hochschulen, z.B. die „Virtuelle Hochschule Baden-Württemberg“, „Virtuelle Hochschule Bayern“, „Kompetenznetzwerk Universitätsverbund MultiMedia NRW“, „Virtueller Campus Rheinland-Pfalz“ etc. Die DNH hatte sich diesem Thema in einem Schwerpunktheft 5,6/98 gewidmet, sodass heute ein Vergleich mit dem Stand vor vier Jahren angebracht ist.

Die Nutzung von Computern und Beamern in der Lehre an unseren Hochschulen ist nun schon seit einigen Jahren selbstverständlich: Die fortschreitende technologische Entwicklung hat die Rechner der Hochschulen in weltweit vernetzte Computersysteme mit entsprechenden Netzdiensten eingebunden; ein Beispiel hierfür ist das Internet mit seinen Diensten wie Email und dem World Wide Web (WWW) sowie die Nutzung von Suchmaschinen. Ergänzend dazu vollzieht sich im Bereich der Telekommunikation eine stürmische Entwicklung, die zu einem Verschmelzen mit den Rechnernetzen führen wird. Durch das Notebook-Programm des BMBF wird an den Hochschulen der Einsatz von drahtlosen Rechnernetzen (WLAN) gefördert und vorangetrieben.

Mit der Konzeption von Fachhochschulverbänden wie im Projekt VFH (an dem der Verfasser wesentlich beteiligt ist), die die gemeinsam entwickelten multimedialen Studiengänge auch gemeinsam online über das Internet anbieten und betreuen, könnten Hochschulstrukturen entscheidend weiter entwickelt werden. Aus Sicht der beteiligten Hochschulen wird dabei betont, dass durch die neuen Online-Ange-

bote die vorhandenen Präsenzangebote ergänzt und keineswegs ersetzt werden sollen. Es soll aber – wie beim klassischen Fernstudium – neuen Zielgruppen ein Studium ermöglicht werden. Erste Auswertungen zeigen, dass das Angebot wie erwartet insbesondere von Berufstätigen, aber auch z.B. von Elternteilen mit Kindern gern wahrgenommen wird.

Das lebenslange Lernen wird den Bildungsmarkt strukturell verändern, – es wird zunehmende Nachfrage nach postgradualer Weiterbildung erwartet. Gerade in diesem Segment, in dem die Fachhochschulen traditionell ein starker Partner sind, eröffnen sich durch die neuen Technologien Chancen für Online-Angebote im Bereich der Master-Studiengänge für Be-



rufstätige. Bedingung ist, dass durch – dem Online-Studium angepasste neue Lernszenarien – die hohe Betreuungsqualität unseres Hochschultyps auch für diese Studiengänge erhalten bleibt.

Erfolgsaussichten

Wesentlich für alle Überlegungen zum Einsatz der Neuen Medien ist die Frage der Akzeptanz bei Lehrenden und Lernenden (dem Mehrwert gegenüber herkömmlichen Methoden und Material) sowie die praktische Möglichkeit der Nutzung. Weiter ist selbstverständlich, dass auch die Lehrenden nicht zur Nutzung der Neuen Medien gezwungen werden sollen – auch mit Tafel und Kreide kann didaktisch wertvoller Unterricht gegeben werden!

Allen Dozenten ist bekannt, dass der Aufwand zur Vorbereitung von Lehrveranstaltungen erheblich anwächst, wenn vom Medium Tafel und Kreide abgewichen wird. Am leichtesten ist noch die Verwendung von Kopien aus Lehrbüchern und die Erstellung von Arbeitsblättern. Dann folgt das Schreiben eigener Skripte bzw. das Erstellen von (im ganzen Hörsaal lesbaren) Folien. Die nächste Aufwandsstufe folgt bei

Einbringung von Skript und/oder Folien in das WWW, wobei erheblicher Formatierungsaufwand notwendig ist. Schon auf dieser Stufe wird der Vorbereitungsaufwand für eine neue Veranstaltung auf 1:10 geschätzt. Zusätzlicher Aufwand entsteht nochmals, wenn das Material multimedial ausgestaltet werden soll und mit anderem Lehrmaterial über Verweise (Links im WWW) verbunden wird. Im oben erwähnten VFH-Projekt wurden Erstellungskosten von 40000 EUR/SWS veranschlagt.

Dieser zusätzliche Aufwand lohnt nur dann, wenn

- die Studierenden über Computer zum Zugriff verfügen,
- genügend viele Studierende gemeinsam mit dem Material unterrichtet werden können.

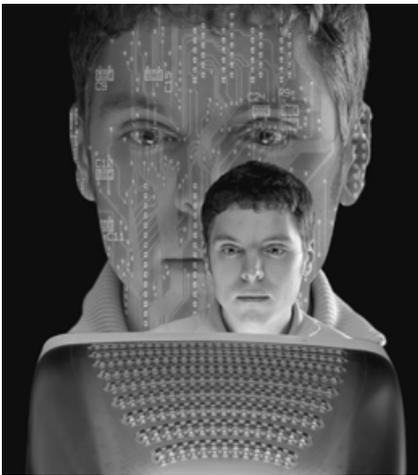
Ersteres dürfte demnächst erfüllt sein – Ausleihstellen der Hochschulen für Notebooks können soziale Probleme abfedern. Die zweite Bedingung wird dann erfüllt, wenn auch Studierende außerhalb der eigenen Hochschule mit dem Material unterrichtet werden können. Dazu ist die Einbringung des Materials in das WWW notwendig, – oder es muss über CD-ROM verteilt werden.

Der Aufwand kann weiter dadurch vermindert werden, dass – wie im Projekt VFH – mehrere Lehrende/Hochschulen bei der Erarbeitung von Lehrmaterial kooperieren. Allerdings besteht dann das aus dem Fernstudium bekannte Problem, dass Kollegen untereinander und gegenseitig Lehrmaterial (und damit Lehrmeinungen) anerkennen müssen.

Weiter müssen Hochschulen und Landesministerien dafür sorgen, dass eine Mitarbeit bei Erstellung und Betreuung der neuen Angebote sinnvoll auf das Lehrdeputat angerechnet werden kann. Die LVVO sollte nur das Notwendigste regeln, die Verantwortung für die Durchführung der Lehre (und damit für Lehremäßigungen) sollte vollständig der Entscheidung des Fachbereichs überlassen bleiben.

Derzeit besteht politischer Konsens darüber, dass die Fachhochschulen auszubauen sind. Diese können selbst zur Stärkung ihrer Position beitragen, indem sie innovative Lernangebote erarbeiten und damit führend beim Angebot qualitativ hochwertiger Lehrveranstaltungen werden. Da gerade die internationale Vernetzung auch einen Vergleich der Angebote der Hochschulen über Landesgrenzen hinaus ermöglicht, müssen die deutschen Hochschulen ihre Chancen erkennen, durch Verwendung der neuen Medien in der nationalen und internationalen Konkurrenz zu bestehen. Die dual mode-Hochschule als Kombination der Virtuellen und der Präsenzhochschule könnte die Hochschule der Zukunft sein.

Ihr Günther Siegel



Neue Medien und virtuelle Hochschulen

Autoren gesucht! 32

Leitartikel: Die virtuelle Hochschule – Stand der aktuellen Entwicklung 3

**www.juralink.de
Durchblick im BGB via Internet** 8

Mit dem Projekt „juralink“ stellt die FH Kehl ein interaktives Lern- und Trainingsprogramm zum BGB zur Verfügung, das die Vorteile der Internet-Technik voll ausschöpft und dadurch eine kreativere Art von Lernen am Bildschirm fördert. Es ist das bislang einzige Trainingsprogramm, das sich gezielt juristischen Anfängern zuwendet. *Werner Unger* erläutert das zugrunde liegende Konzept.

E-Learning in der Hochschullehre Technische Formen und deren Einsatzmöglichkeiten

10

Neben den klassischen multimedialen Computer-Based-Training (CBT) auf CD-ROM oder DVD, die ein selbständiges Lernen der Studierenden mit dem Computer ermöglichen, gewinnt vor allem internet- oder intranet-gestütztes Web-Based-Training (WBT) seit Ende der 90er Jahre an Bedeutung. Im Unterschied zu CBT ist hierbei unter anderem ein kooperatives Lernen zweier oder mehrerer Studierender mittels eines Programms möglich. Die konsequente Weiterentwicklung von CBT und WBT sind Lernportale und virtuelle Hochschulen (E-Learning-Portal, E-University), die den Studierenden ein sehr viel umfassenderes und komplexeres Lernangebot zur Verfügung stellen können. *Ullrich Dittler* beschreibt die verschiedenen technischen Formen des E-Learnings.



Foto: Dorit Loos

**Die Chancen der Virtualität nutzen
Die Potentiale sind noch längst nicht ausgeschöpft!** 13

Werner Heister beschreibt, dass Virtuelle Hochschulen erfolgreich sein können, wenn mit einer angemessenen Portion Pragmatismus an Konzeption und Umsetzung gegangen wird und wesentliche Erfolgsfaktoren - selbstverständlich neben einem professionellen Management - beachtet werden.

Das Hochschulrecht in Nordrhein-Westfalen – Eine kritische Würdigung des Kommentars von Leuze/Epping – 18

von *Hans-Wolfgang Waldeyer*

**Quo vadis Universitas?
Zum Profil von Universitäten und Fachhochschulen** 28

Angesichts der weitreichenden Veränderungen in Lehre und Studium durch den Bologna-Prozess muss man eine ganz andere Frage stellen: Werden die Universitäten durch neue praxisnahe Lehrangebote zu Fachhochschulen? Verlassen die Universitäten den Humboldt'schen Pfad der Tugend und werden in Aufgabenfelder gedrängt, die bisher nicht im Zentrum der Aktivitäten von Universitäten standen? *Gerhard Ackermann* plädiert für klare, abgegrenzte Profile.



Foto: Thoralf Dietz

Kompetenzen als Instrument des Personalmanagements Folgen der Einführung an den niederländischen Fachhochschulen 30

Viele niederländische Fachhochschulen stellen neuerdings das Kompetenzmanagement in den Mittelpunkt ihrer Personalpolitik. Doch im Gegensatz zu den in Unternehmen kursierenden Versuchen, durch Job Enrichment das Motivationspotenzial der Mitarbeiter zu erweitern, löst das Kompetenzmanagement durch seine einseitige Ausrichtung auf den Coachjob eher eine sowohl finanzielle als auch inhaltliche Verelendung des Hochschullehrerberufs aus. *Herman Blom* und *Theo Miljoen* warnen vor dem „Managerismus“ an den Hochschulen.

hIb-AKTUELL

- Weiteren Abbau der Professorenbesoldung stoppen 6
- Hochschulen vor dem Kollaps 6
- Wechsel von C2 nach W2 7

FH-Trends

- GPS-basierte Online-Planauskunft – High Tech für den Tiefbau 16
- Virtuelle Hochschule 16
- TSH verleiht neuen Technologietransferpreis an Prof. Dr. Mohammed Es-Souni, Fachhochschule Kiel 16

Kristalle aus Plastik? Staedtler-Stiftung fördert Simulationsmodell für eine „Neue Generation der polymeren optischen Fasern“ 17

Türme aus Maccaroni: Bauingenieure der FH Nürnberg führten Traglastwettbewerb durch 17

Meldungen

Auswege aus der Rentenversicherungspflicht 26

Die Kooperation mit Unternehmen in Bezug auf Erfindungen 26

Weihnachtsgeld ist kein 13. Monatsgehalt 26

Bei Pensionierung unbedingt Rente beantragen 27

Plagiate aus dem Internet 27

Änderung in der Beamtenversorgung ab 2003 27

Aktuelle Rundschreiben 27

Aus Bund und Ländern

BW: Das Professorenbesoldungsreformgesetz schadet den Fachhochschulen 34

BB: Wahlen und Nebentätigkeiten 34

NW: Studentische Veranstaltungskritik 35

RP: FuE nicht nur gesetzlich, sondern auch praktisch ermöglichen 36

ST: Landesvorstand zum Besuch beim Minister 36

TH: Zum zweiten Mal besucht ein Bundespräsident eine FH 37

Informationen und Berichte

Sozialstudie Euro Student 2000 9

Lehren will gelernt sein – WBT für WBT 12

Neuberufene 38

Impressum

Herausgeber: Hochschullehrerbund – Bundesvereinigung – e.V. (hIb)

Verlag: hIb, Rüngsdorfer Straße 4 c, 53173 Bonn, Telefon (02 28) 35 22 71, Telefax (02 28) 35 45 12 eMail: hIbbonn@aol.com, Internet: www.hIb.de

Chefredakteurin: Prof. Dr. Dorit Loos
Buchenländer Str. 60, 70569 Stuttgart,
Telefon (07 11) 68 25 08, Telefax (07 11) 677 05 96
eMail: d.loos@t-online.de

Redaktion: Dr. Hubert Mücke

Titelbildentwurf: Prof. Wolfgang Lüftner

Verbands offiziell ist die Rubrik „hIb-AKTUELL“. Alle mit Namen des Autors/der Autorin versehenen Beiträge entsprechen nicht unbedingt der Auffassung des hIb sowie der Mitgliedsverbände.

Erscheinungsweise: zweimonatlich
Jahresabonnements für Nichtmitglieder
€ 45,50 (Inland), inkl. Versand
€ 60,84 (Ausland), zzgl. Versand

Probeabonnement auf Anfrage
Erfüllungs-, Zahlungsort und Gerichtsstand ist Bonn.

Anzeigenverwaltung:
wrmw Ralf und Jutta Müller,
Lindenweg 28a, 53567 Asbach
Telefon (0 26 83) 96 72 11,
Fax (0 26 83) 96 72 13

Herstellung und Versand:
Wienands PrintMedien GmbH,
Linzer Straße 140, 53604 Bad Honnef

Inserenten:

- | | |
|--|----|
| Verlag Vahlen | U2 |
| Gieseking Verlag: Kommentar zum Hochschulgesetz NRW | 15 |
| Tertia Edusoft GmbH: Topsim Planspiele | 33 |
| BTI GmbH: BTI – Tools for Success | U3 |
| Karlsruher Kongress- und Ausstellungen GmbH: LEARNTEC 2003 | U4 |

Das Heft 1/2003

mit dem Schwerpunkt

Entwicklungspläne für Fachhochschulen

erscheint

am 15. Februar 2003

Vorschau



Verband Hochschule und Wissenschaft
im Deutschen Beamtenbund
Die Bundesvorsitzende



Hochschullehrerbund
Bundesvereinigung e.V.
Der Präsident

Weiteren Abbau der Professorenbesoldung stoppen Arbeitsfähigkeit der Hochschulen sichern

Weimar, den 29. November 2002

Die Bundesvorstände des **vhw** und des **h**lb**** fordern Bund und Länder auf, den Versuchen einer weiteren Absenkung der Professorenbesoldung energisch entgegen zu treten.

hlb**** und **vhw** lehnen die für die Beamtenbesoldung vom Land Berlin vorgeschlagenen Öffnungsklauseln der Länder kategorisch ab, die eine Absenkung des Bezahlungsniveaus um 10% sowie eine Streichung der jährlichen Sonderzuwendung und des jährlichen Urlaubsgeldes ermöglichen. Es droht eine Gesamtabenkung von 18%.

Die Vorstände von **h**lb**** und **vhw** weisen vor dem Hintergrund des Berliner Alleingangs darauf hin, dass die Grundgehaltssätze der Professoren schon heute im internationalen Vergleich nicht kon-

kurrenzfähig sind: Sie müssen dringend nach oben, nicht aber nach unten angepasst werden. Eine weitere Absenkung würde die schon heute bestehende enge Bewerberlage weiter verschärfen und müsste das Ansehen der deutschen Hochschulen auch im Ausland weiter beschädigen. Was sollen Hochschulen wert sein, wenn die Bezüge der Lehrenden ständiger Reduzierung unterzogen werden?

In Zukunft wird insbesondere auch die Einführung der sogenannten leistungsorientierten Besoldung auf Grund einer von allen Beteiligten be-

klagten Unterfinanzierung ohnehin zur Absenkung der Hochschullehrervergütung insgesamt führen. Darüber hinaus ist mit einer Absenkung des Versorgungsniveaus zu rechnen.

Überdies würde eine weitere Absenkung der Professorengehälter durch finanzschwache Länder den durch das Professorenbesoldungsreformgesetz eingeleiteten Prozess der Benachteiligung ostdeutscher Hochschulen im Wettbewerb um qualifizierte Hochschullehrer weiter verstärken sowie auch die Hochschulen in den anderen fi-

nanzschwachen Ländern in diesen Strudel hineinziehen. Die Höhe der Grundvergütungen in den neuen Ländern könnte auf 81 Prozent sinken: Eine Katastrophe für die betroffenen Hochschulen!

Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen an den Fachhochschulen haben eine Vielzahl von Aufgaben zu erledigen, die nur durch hohe Motivation und Einsatzbereitschaft zu bewältigen sind. Die Vorstände von **h**lb**** und **vhw** rufen Bund und Länder daher auf, diese hochwertige und engagierte Tätigkeit der Hochschullehrer positiv zu stimulieren.

Hochschulen vor dem Kollaps?

*Die Vorsitzenden der Landesverbände des **h**lb**** fordern, es müsse ein Ruck durch die Hochschul-Politik gehen, damit Anerkennung und Arbeitsbedingungen wieder hergestellt werden.*

Weimar, den 29. und 30. November. Die Stimmung an den Fachhochschulen ist schlecht, so das einhellige Er-

gebnis der Berichte der Vorsitzenden der **h**lb****-Landesverbände, die sich zu ihrer jährlichen Konferenz mit dem

Bundespräsidium in Weimar trafen. Die Umsetzung der Professorenbesoldungs-Reform bedroht die Attraktivität einer Professur durch Absenken des Lebensinkommens, sie bedroht darüber hinaus die Motivation einer ganzen Generation von C2-Professuren, wenn deren Vertrauen in ein berufliches Vorankommen enttäuscht werden sollte. Die Sonderbehandlung der Master-Absolventen der Fachhochschulen durch die Innenminister hat den Fachhochschulen zwar große Aufmerksamkeit in der Presse eingebracht, aber die Missachtung durch alle Teile der Politik offen gelegt. Zuneh-

mender Bürokratismus und Behinderungen bei der Gestaltung der Lehrverpflichtung und der Zusammenarbeit mit industriellen Partnern bewirken Gegeneinander, wo Miteinander allein die Arbeitsfähigkeit der Hochschulen aufrechterhalten könnte.

Die in der Vergangenheit von Seiten der Politik pauschal und kurzsichtig vorgebrachte Kritik an den Hochschulen hat ihrem Ansehen in der Öffentlichkeit geschadet. Erste Auswirkungen werden spürbar: Potenzielle Bewerber um eine Professur ziehen ihr Bemühen bei Nennung der möglichen Bezüge und im



MDL Professor Dr. Jens Goebel, Vorsitzender des Wissenschaftsausschusses im Landtag Thüringens, mit **h**lb****-Präsident Professor Dr. Günter Siegel

Anblick des sie erwartenden Verwaltungsapparates zurück. Ja, es macht sich Bedauern selbst in den zuständigen Ministerien breit: Drohen italienische Verhältnisse? Dort haben die Präsidenten der 72 Hochschulen aus Protest gegen die Hochschulpolitik des Landes ihre Ämter niedergelegt.

Dabei hat die Fülle von Aufgaben an den Fachhochschulen in den letzten Jahren nicht abgenommen, sondern vielmehr gravierend und spürbar für den einzelnen Hochschullehrer zugenommen, und zwar nicht durch eigenes Zutun, sondern durch Regierungsauftrag:

Neue Studiengänge sollen konzipiert und nach Akkreditierung eingeführt werden, Studierende mit zunehmender Konsumentenhaltung und weit auseinanderklaffenden Vorkenntnissen sollen erfolgreich durch das Studium gebracht werden, Forschung und Technologietransfer werden von den Partnern in der Industrie zunehmend eingefordert.

Dabei vermittelt die Politik den Hochschulen den Eindruck, sie seien eine überflüssige Belastung für den Bundes- und die Länderhaushalte. Diese Entwicklung, so die einhellige Auffassung der **h**lb****-Landesverbände, bedroht nicht nur den Bestand der Fachhochschulen, sondern auch die Zukunft unserer Jugend.

Thüringen will nicht an den Hochschulen sparen

Da konnte auch die Ankündigung von Jens Goebel nicht trösten, der Freistaat Thüringen werde trotz drohenden Rückgangs des Steueraufkommens an den Hochschulen nicht sparen. Die Landesregierung werde mit allen Hochschulen einen Vertrag abschließen, der ein garantiertes Wachstum des Haushalts in Höhe von einem Prozent jährlich vorsieht. Die Hochschulen sollen das Recht auf volle Übertragbarkeit und Flexibilisierung der Mittel erhalten.

Eine Änderung des Hochschulgesetzes soll die Durchführung und Vergütung von Weiterbildungsmaßnahmen durch Dritte sowie die Selbstauswahl der Studierenden ermöglichen.

Allerdings verfügen die Fachhochschulen in Thüringen nur über 25 Prozent der Studienplätze an allen Hochschulen und haben somit die Zielzahl des Wissenschaftsrates von 40 Prozent nicht erreicht.

Der Innenminister des Landes hat bislang nicht auf sein Vetorecht bei der Akkreditierung von Master-Studiengängen an Fachhochschulen verzichtet. Der Landtag wird hierzu in Gespräche mit der Landesregierung eintreten, so das Versprechen von Goebel, der als einer der wenigen intimen Kenner der Fachhochschulen in der Politik gelten kann. Immerhin war Goebel vor seiner Wahl in den Landtag Rektor der Fachhochschule Schmalkalden. **h**lb****-Präsident Siegel bedankte sich bei Jens Goebel für sein Engagement für die Fachhochschulen und wünschte sich mehr Kolleginnen und Kollegen, die den Sprung in die Politik wagen. Leider hat die zunehmende Belastung an den Hochschulen dazu geführt, dass kaum noch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in den Parlamenten Politik gestalten.

b.m.

Wechsel von C 2 nach W 2

Sie haben ein Angebot Ihrer Hochschule?

Der **h**lb**** rät Ihnen zum Wechsel,

- ... wenn das Angebot eine Verbesserung bedeutet, die der bisherigen C3-Besoldung möglichst nahe kommt! Dies ist der Fall,
- ... wenn das Grundgehalt um unbefristete Zulagen ergänzt wird, die automatisch und ohne Leistungsbewertung bis mindestens zur heutigen C2-Endstufe steigen,
- ... wenn weitere Zulagen gewährt werden, die ruhegehaltstfähig sind und an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teilnehmen (dynamisiert sind),
- ... wenn die Zulagen so gestaffelt sind, dass im Normalfall spätestens mit 60 Jahren die Bezüge der heutigen C3-Endstufe erreicht werden,
- ... wenn eine Leistungsbewertung nur zum Überschreiten der C2 entsprechenden Besoldung einsetzt,
- ... wenn eine Leistungsbewertung nicht punktgenau, sondern nach drei Kategorien pauschaliert erfolgt: zu gering = erreichte Zulage bleibt; normal gut = Erhöhung der Zulage; herausragend = stärkere Erhöhung der Zulage,
- ... wenn bei einer Leistungsbewertung die Zuordnung zur ersten und dritten Kategorie durch fachspezifische externe Gutachter bestätigt werden muss.

Der **h**lb**** unterstützt Sie bei Prüfung oder Abfassung der Vereinbarung mit ihrer Hochschule. Das Gesagte gilt dem Grunde nach auch für den Wechsel nach W3.

Hochschullehrerbund **h**lb****, Rüngsdorfer Straße 4 c, 53173 Bonn, Telefon (0228) 352271, Telefax (0228) 354512, eMail: hlbbonn@aol.com, Internet: www.hlb.de



Foto: Hubert Mücke

Die Vorsitzenden der sechzehn **h**lb****-Landesverbände trafen sich mit dem **h**lb****-Bundespräsidium in Weimar.

Durchblick im BGB via Internet



„juralink“ ist ein hochschulgerechtes Lernmedium, dessen Struktur zu selbst gesteuertem, eigenverantwortlichem Arbeiten anregt: Mit „juralink“ wird der Lernende zu seinem eigenen BGB-Trainer.

Prof. Dr. Werner Unger
FH Kehl - Hochschule für
öffentliche Verwaltung
Kinzigallee 1
77694 Kehl
unger@fh-kehl.de

BGB: Bürgernah – Gut – Begreifbar?? Das sind nicht gerade die Attribute, mit denen unser Bürgerliches Gesetzbuch üblicherweise bedacht wird, zumindest nicht von denen, die zum ersten Mal damit konfrontiert sind. Mit seiner abstrakten Struktur und Sprache ist das BGB – erst recht jetzt nach der jüngsten Schuldrechtsreform – eine didaktische Herausforderung. Kein Wunder, dass sich hier der Einsatz neuer Medien besonders anbietet.

Mit dem Projekt „juralink“ stellt die FH Kehl ein interaktives Lern- und Trainingsprogramm zum BGB zur Verfügung, das die Vorteile der Internet-Technik voll ausschöpft und dadurch eine kreativere Art von Lernen am Bildschirm fördert. Es ist das bislang einzige Trainingsprogramm, das sich gezielt juristischen Anfängern zuwendet. Die Verbindung mit einer parallel zum Internet-Trainer entwickelten Skriptenreihe soll darüber hinaus Berührungängste mit dem neuen Medium abbauen und auch eingefleischten „Papiertigern“ die Vorteile des eLearning nahe bringen – Bildschirm und Papier in friedlicher Koexistenz als Teile eines integrierten Lernsystems.

Alles, was ein Buch nicht kann

Elektronisch können die Inhalte in einer Weise aufbereitet werden, wie es mit einem Buch nicht möglich ist: Statt kapitellanger Texte werden kleine Informationsblöcke miteinander vernetzt, grafische Elemente können mit dem Text direkt verbunden werden, aufeinander bezogene Inhalte erlauben in drei Fenstern (Frames) ein synchrones Erfassen der Bezüge. So ist es beispielsweise möglich, ein Schaubild permanent vor Augen zu haben, in einem unteren Fenster Erläuterungen dazu zu lesen und gleichzeitig in einem weiteren Frame die relevanten Paragraphen zur Verfügung zu haben. Oder es lassen sich Teile zurückhalten und erst später per Mausklick aufdecken.

Das Konzept: miteinander verbundener Teiltrainer

Mehrere aufeinander aufbauende Teiltrainer setzen bei unterschiedlichen Lernschritten an: Mit dem Terminologietrainer als didaktischer Basis lassen sich die Definitionen von (derzeit ca. 300) Fach-

begriffen abrufen. Verwandte Termini sind mit Links verbunden, so dass Abgrenzungen und Unterschiede sichtbar werden. Ein weiteres Feature: Nach Art eines Vokabeltrainers lassen sich gewusste Begriffe ausblenden, so dass jeder sich auf seine persönlichen „Schwachstellen“ konzentrieren kann.

Der Regeltrainer vermittelt die Grundstrukturen der gesetzlichen Regelung. Bei jedem Thema dient eine grafische Darstellung als roter Faden. Diese Grafik bleibt stets sichtbar, so dass der Überblick nie verloren geht. Von den einzelnen Elementen der Grafik führen Links zu Erläuterungen und Zusatzinformationen in einem gesonderten Frame. Durch diese Art der Visualisierung setzt sich die Materie modellhaft im Kopf des Anwenders fest.

Ergänzend bietet der Repetitionstrainer die Möglichkeit, Antworten auf Fragen und Lösungen zu kleineren Beispielfällen zu finden. Die Lösungen sind als Lückentexte konzipiert, die Lücken lassen sich per Mausklick ausfüllen.

Im anschließenden Anspruchstrainer werden die für die Klausur entscheidenden Anspruchsgrundlagen in einem dynamischen Gesamtsystem gezeigt und für die Subsumtion aufbereitet. Surfen-derweise lernt der User die wichtigsten Anspruchsnormen im Detail und gleichzeitig im Gesamtzusammenhang kennen.

Der Klausurtrainer bietet neben Hinweisen für das Herangehen an zivilrechtliche Fälle mehrere Klausuren von unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad.

Einsatzgebiete:

„juralink“ kann in vielfacher Form genutzt werden:

- zum vorlesungsbegleitenden Lernen in Verbindung mit Lehrbuch oder Skript
- zum eigenständigen Wiederholen eines oder mehrerer Rechtsgebiete, vor allem zur Prüfungsvorbereitung
- zum Üben im Klausurenschreiben, entweder selbstständig oder angeleitet durch speziell entwickelte „guided tours“
- zur medialen Ergänzung für den Dozenten in der Lehrveranstaltung □



„Durchblick im BGB“ – eine didaktisch neuartige Skriptenreihe

Mit der vorliegenden Kombination aus Skript und Bildschirm-Trainingsprogramm beginnt eine Reihe, welche die bisher erschienenen Grundstrukturen des BGB weiterführen und multimedial ergänzen soll.

Der BGB-Trainer im HTML-Format befindet sich noch im Aufbau. Deshalb ist er vorerst nur im Internet (<http://www.juralink.de>) zugänglich. Für 2003 ist eine Komplettversion auf CD-ROM vorgesehen. Bis dahin können Interessenten beim Autor zum Sonderpreis eine Beta-Version erwerben.

Band 1: BGB-Allgemeiner Teil / Deliktsrecht

- Schaubilder
- Fragen mit Antworten im Internet (<http://www.juralink.de>)
- Übungsfälle mit Lückentextlösungen

von Prof. Dr. Werner Unger
1. Auflage, 2002 ISBN 3-9808311-0-8

Band 2: Schuldrecht
von Prof. Dr. Werner Unger
1. Auflage, 2002 ISBN 3-9808311-1-6

Von der bisherigen Skriptenreihe („Grundstrukturen des BGB“) sind derzeit noch erhältlich:

Band 3: Sachenrecht

- Schaubilder
- Fragen mit Antworten im Internet (<http://www.juralink.de>)
- Vertragsmuster, Grundbuchblätter

von Prof. Dr. Werner Unger und
Oberjustizrat Prof. Hans-Peter Ettl, Notar
2. Auflage, 1998 ISBN 3-9805060-2-9

Band 4: Familienrecht

- Schaubilder
- Fragen mit Antworten im Internet (<http://www.juralink.de>)
- Muster aus der Praxis

von Prof. Dr. Werner Unger und
Oberjustizrat Prof. Hans-Peter Ettl, Notar
3. Aufl. 2001 ISBN 3-9805060-3-7

Verlag: Ettl + Unger GbR
Großh.-Friedrich-Str.62
77694 Kehl/Rhein
Tel. und Fax: 07851 / 2306

**Anschrift des
Verfassers:** Prof. Dr. Werner Unger
Fachhochschule Kehl
Hochschule für öffentliche Verwaltung
Kinzigallee 1
77694 Kehl/Rhein
e-Mail: unger@fh-kehl.de
Internet: <http://www.fh-kehl.de/Home/Unger/index.htm>

Sozialstudie Euro Student 2000

Deutschland mit führend bei staatlicher Förderung für Studierende

Bei der finanziellen Förderung der Studierenden steht Deutschland in Europa mit an der Spitze. Nur in Österreich bezogen die Studierenden nach den Daten der Studie „Euro Student 2000“ mit durchschnittlich 355 Euro mehr als ihre Kommilitonen in Deutschland (326 Euro). Auf Initiative des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) erstellte die HIS Hochschul-Informationssystem GmbH erstmals eine Europäische Sozialerhebung, die die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Belgien, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, den Niederlanden, Österreich und Deutschland vergleicht. Die Daten hierfür wurden im Jahr 2000 erhoben.

Das BMBF hat inzwischen mit der BAföG-Reform und der Erhöhung der Ausbildungsförderung sowie der stärkeren Förderung sozial benachteiligter Gruppen die Bedingungen für die Studierenden in Deutschland erheblich verbessert.

Nach den Zahlen aus dem Jahr 2000 gab es trotz der teilweise erheblich unterschiedlichen gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wichtige Gemeinsamkeiten. Demnach besserten die Studierenden in allen Staaten ihre Einkünfte aus der elterlichen Unterstützung und der staatlichen Förderung mit Einnahmen aus Nebenjobs auf. In Belgien, Italien und Deutschland übernahmen die Eltern den größten Anteil der Lebenshaltungskosten der Studierenden. In diesen Staaten lag der Anteil des Elternbeitrags zum Lebensunterhalt zwischen rund 59 (Belgien) und 41 Prozent (Deutschland). In den anderen Staaten trugen die Eltern zum Teil erheblich weniger als die Nebenjobs zum Einkommen der Studierenden bei.

Die geringste Erwerbstätigkeitsrate gab es mit knapp unter 50 Prozent in Finnland und Frankreich. Den höchsten Anteil der jobbenenden Studierenden verzeichnen mit 74 und 77 Prozent Österreich und die Niederlande. Deutschland lag mit 66 Prozent auf einem Mittelplatz. Europaweit gaben die Studierenden durchschnittlich ein Drittel ihres Einkommens für die Miete aus.

Während Deutschland bei der Finanzierung des Studiums im Vergleich des Jahres 2000 überdurchschnittlich abschnitt, lag die Bildungsbeteiligung hier mit 31 Prozent eines Jahrgangs weit hinter Spitzenreiter Finnland, wo mehr als zwei Drittel der entsprechenden Altersgruppe ein Hochschulstudium begannen. Schlusslichter waren Österreich mit 29 Prozent und Belgien mit 30 Prozent. Kinder aus Arbeiterfamilien machten in Finnland und Irland immerhin ein knappes Drittel der Studierenden aus, in Deutschland lag ihr Anteil bei knapp 20 Prozent. *BMBF*



In der Hochschule bieten sich eine Vielzahl von Möglichkeiten zur Einbindung von E-Learning in die Lehre. Die einzelnen Formen des E-Learning und die sich daraus ergebenden Konzepte zur Implementierung von E-Learning in der Hochschullehre werden in diesem Beitrag vorgestellt.

Prof. Dr. Ullrich Dittler
Fachbereich Digitale Medien
Fachhochschule Furtwangen
Robert-Gerwig-Platz 1
78120 Furtwangen
E-Mail: dittler@fh-furtwangen.de

E-Learning in der Hochschullehre

Technische Formen und deren Einsatzmöglichkeiten

Während E-Learning in der betrieblichen Aus- und Weiterbildung seit Anfang der 90er Jahre rasant an Bedeutung gewinnt (und mit teilweise immensem finanziellen Aufwand in den Unternehmen eingeführt wurde; siehe hierzu auch Dittler, 2002), wird auch der Implementierung von E-Learning-Maßnahmen in der Hochschullehre zusehends Beachtung geschenkt. Die Besonderheiten der Hochschulen als Bildungseinrichtung für eine junge und in der Regel technischen Innovationen gegenüber aufgeschlossene Zielgruppe der Studierenden eröffnet dabei sehr breite Einsatzmöglichkeiten, sowohl was die technischen Formen des E-Learning angeht, als auch was die Konzepte der Verbindung von Präsenzseminaren und E-Learning betrifft. Diese beiden zentralen Bereiche sollen im Folgenden näher betrachtet werden.

Formen des E-Learning

Es lassen sich folgende vier technische Formen des E-Learning unterscheiden, die auch für die Hochschullehre interessant sind:

- Computer Based Training
- Web Based Training
- Virtuelle Seminare
- Virtuelle Hochschulen

Neben den klassischen multimedialen Computer-Based-Training (CBT) auf CD-ROM oder DVD, die ein selbständiges Lernen der Studierenden mit dem Computer ermöglichen, gewinnt vor allem internet- oder intranet-gestütztes Web-Based-Training (WBT) seit Ende der 90er Jahre an Bedeutung. Im Unterschied zu CBT ist hierbei unter anderem ein kooperatives Lernen zweier oder mehrerer Studierender mittels eines Programms möglich. Studierende können mit einem WBT beispielsweise gemeinsam ein Problem oder eine Aufgabenstellung bearbeiten und dabei nicht nur vom Computer, sondern auch voneinander lernen.

Die konsequente Weiterentwicklung von CBT und WBT sind Lernportale und virtuelle Hochschulen (E-Learning-Portal, E-University), die den Studierenden ein sehr viel umfassenderes und komplexeres Lernangebot zur Verfügung

stellen können: Neben CBT oder WBT sind in einem internet- oder intranet-basierten Lernportal und gar einer virtuellen Hochschule in der Regel auch Betreuungsfunktionen implementiert: Ein Tutor steht den Studierenden für technische und inhaltliche Fragen zur Verfügung. Individuelle Empfehlungen können per Mail oder Chat (synchrone und asynchrone Kommunikation) gemeinsam erarbeitet werden, fachliche Fragen können im direkten Austausch besprochen und geklärt werden. Der Mehrwert eines E-Learning-Portals im Vergleich zu CBT und WBT liegt weniger in der umfangreichen Sammlung von Lernmedien (so sind in der Regel in einem E-Learning-Portal auch FAQs, Studienbriefe, Praxisberichte und digitale Lehrfilme zu finden), sondern vielmehr in der möglichen individuellen Betreuung der Studierenden durch Tutoren und Lernbegleiter.

Als vierte technische Form des E-Learning sind virtuelle Seminare und Vorlesungen zu nennen, die eine synchrone (gleichzeitige) aber ortsunabhängige Schulung mehrerer Teilnehmer erlauben. Während ein Dozent vor einer WebCam die Seminarinhalte präsentiert und erklärt, werden sein Videobild und -ton und ggf. Folien und Visualisierungen synchron über das Internet oder Intranet an die Studierenden übertragen. Diese können in einem anderen Hörsaal oder auch zuhause am Seminar teilnehmen und durch synchrone Kommunikation jederzeit direkt Fragen an den Dozenten richten, die dieser im weiteren Verlauf des virtuellen Seminars beantworten kann. Die Vorteile derartiger synchroner virtueller Seminare liegen darin, dass die Erfolgsfaktoren von (Präsenz-)Seminaren, d.h. die Möglichkeiten der Einflussnahme der Studierenden auf den Seminarverlauf durch Rückfragen usw., erhalten bleiben und mit den Vorteilen multi- und telemedialer Lernformen (Visualisierungsmöglichkeiten, gleichzeitige Unterrichtung großer Gruppen von Studierenden usw.) verknüpft werden können.

In Tab. 1 werden Eigenschaften der einzelnen oben skizzierten Formen des E-Learning anderen hochschul-typischen Formen der Wissensvermittlung und des Wissenserwerbs gegenübergestellt:

	Lehrbuch	Vorlesung	Seminar	Computer-Based-Training (CBT)	Web-Based-Training (WBT)	Virtuelles Seminar	Virtuelle Hochschule
Zentralistisches Lernen		x	x				
Verteiltes Lernen	x			x	x	x	x
Personenzentriertes Lernen		x	x			x	(x)
Medienzentriertes Lernen	x			x	x		x
Synchrones Lernen		x	x		(x)	x	(x)
Kooperatives Lernen			x		x		(x)
Asynchrones Lernen	x			x	x		x
Rezeptives Lernen	x	x					
Interaktives Lernen			x	x	x	x	x

Tab. 1: Formen des E-Learning im Vergleich zu andern Formen der Wissensvermittlung bzw. des Wissenserwerbs

- Lernen mit Computer-Based-Training ermöglicht verteiltes Lernen, d.h. der Studierende kann selbst entscheiden, wo er lernen möchte; er ist nicht auf seine Anwesenheit an einem bestimmten Studien- oder Veranstaltungsort angewiesen (wie dies bei zentralistischen Lernformen in Form von Vorlesungen oder Seminaren der Fall ist).
- Beim Lernen mit einem CBT kommt dem Dozenten eine nicht so große Bedeutung zu wie dies bei personenzentrierten Lernformen (Vorlesungen oder Seminaren) der Fall ist. Wichtiger für den Lernerfolg ist das den Lerninhalt vermittelnde Medium des CBT (medienbasiertes Lernen).
- Das Lernen mit CBT ist nicht nur weitgehend ortsunabhängig, sondern auch zeitlich nicht gebunden, so dass asynchrones Lernen möglich wird: Während in einer Vorlesung oder bei einem Seminar die Teilnehmer lernen, zeitgleich während der Dozent die Lerninhalte präsentiert, ermöglicht ein CBT das Lernen zu einem beliebigen Zeitpunkt.
- Lernen mit einem CBT ist interaktives Lernen. Das Programm ermöglicht es dem Studierenden, Eingaben zu machen, Auswahlen zu treffen und so den Verlauf der Präsentation der Lerninhalte individuell zu beeinflussen. Hierin unterscheidet sich das Lernen mit CBT beispielsweise von Vorlesungen (in der Tabelle zur Abgrenzung „rezeptives Lernen“ genannt).

Der methodisch-didaktische Vorteil von Web-Based-Training liegt u.a. in den Möglichkeiten der Kooperation der Studierenden: Während CBTs meist von einem Lernenden einzeln bearbeitet werden, ist es möglich und sinnvoll, WBTs so zu gestalten, dass auch mehrere Studierende – ortsunabhängig voneinander

– gemeinsam lernen können (kooperatives Lernen).

- Bedingt durch die Server-basierte Struktur von Web-Based-Trainings handelt es sich um verteiltes Lernen, das – abgesehen von der Notwendigkeit eines Internet-/Intranet-Zugangs – ortsunabhängig stattfinden kann.
- Wie bei Computer-Based-Training handelt es sich auch bei WBTs um medienzentriertes Lernen, bei dem ein Dozent (im Gegensatz zu Vorlesungen oder Seminaren) eine untergeordnete Rolle spielt.
- Kooperatives Lernen wird mit WBTs möglich; einher gehend damit sind auch die Einordnungen bei synchronem Lernen bzw. asynchronem Lernen zu sehen: Das Lernen mit WBTs findet asynchron statt, kooperatives Lernen mit einem Lernpartner setzt in der Regel die zeitliche Synchronität der beiden Lernenden voraus.

Wie in Tab. 1 zu sehen ist, gelingt die mit dem Einsatz von virtuellen Seminaren angestrebte Kombination der Vorteile von CBT und WBT sowie der Vorteile von Präsenzschulungen nicht in allen Fällen:

- Bedingt durch den technischen Aufbau und die weltweite Zugriffsmöglichkeit auf virtuelle Seminare handelt es sich bei diesen (zweifellos) um eine Form des verteilten Lernens.
- Ähnlich wie in Vorlesungen und Workshops findet die Wissensvermittlung auch in virtuellen Seminaren primär durch den Dozenten (und dessen Ausführungen) statt (personenzentriertes Lernen), die Visualisierungen verdeutlichen lediglich dessen Ausführungen.
- Um die für virtuelle Seminare wichtige Funktion der Kommunikation zwischen Studierenden und Dozenten

nutzen zu können, ist eine synchrone Teilnahme an der Veranstaltung erforderlich (synchrones Lernen). Denkbar ist es natürlich auch, virtuelle Seminare auf Datenträgern zu speichern und als Seminare-on-demand anzubieten. Der große Vorteil der Interaktion und Kommunikation geht dann allerdings für die Studierenden verloren. Derartige Seminare-on-demand haben eher den (geringen) Charme von „Schulungsfernsehen“.

- Das Maß und die Art der in virtuellen Seminaren möglichen Interaktionen hängt sehr stark vom Thema und der Anzahl der Teilnehmer ab: In virtuellen Seminaren mit geringen Teilnehmerzahlen kann der Dozent auch offene Fragen an die Gruppe richten oder jeden Teilnehmer um eine kurze Äußerung bitten; bei großen Gruppen ist dies nicht mehr sinnvoll zu realisieren.

Wie in obiger Tabelle dargestellt, können in Lernplattformen und virtuellen Hochschulen die Vorteile des mediengestützten Lernens und des Präsenzlernens noch stärker kombiniert werden, als dies in virtuellen Seminaren möglich ist:

- Da die in Lernplattformen angebotenen Lernmedien um synchrone und asynchrone Kommunikationsformen erweitert werden, kann es sich beim Lernen in Lernplattformen sowohl um medienzentriertes Lernen (WBT, elektronische Studienbriefe), als auch um personenzentriertes Lernen (virtuelle Seminare, Tutoren-Chat, Coaching per Videokonferenz) handeln.
- Während bei der individuellen Bearbeitung der einzelnen Lernmedien das asynchrone Lernen überwiegt, ist synchrones Lernen nur in entsprechend gestalteten WBTs und Diskussionsforen möglich.

Lehren will gelernt sein – WBT for WBT

Sogenannte WBTs (Web Based Trainings), also Lernangebote auf Basis des World-Wide-Web, bieten neuartige Möglichkeiten, große Wissensmengen strukturiert darzustellen und „lernbar“ zu machen. Doch sie erfordern ausgefeilte didaktische Konzepte und die richtige technische Umsetzung, wenn sie Erfolg haben sollen.

Das Fraunhofer-Institut für Integrierte Publikations- und Informationssysteme (IPSI) in Darmstadt stellt ab sofort im Internet und vom 4. bis 7. Februar 2003 auf dem Fraunhofer-Stand auf der LearnTec-Messe Karlsruhe (Stand 352, Gartenhalle) ein WBT vor, mit dem zukünftige WBT-Autoren lernen sollen, wie man es richtig macht. Das multidisziplinäre Team aus Pädagogen, Psychologen, Informationswissenschaftlern und Informatikern hat eine reduzierte Demo-Version unter <http://learning.ipsi.fhg.de/wbt-demo/> veröffentlicht. Das komplette Programm wird für eine Registrierungsgebühr von 500 EURO pro Lizenz auf dem IPSI-Server freigeschaltet, auf Anfrage gibt es auch individuelle Installationen bei Unternehmen. Zielgruppe sind in erster Linie Fachleute aus der Industrie oder Behörden, die zukünftig hausintern ihr Fachwissen so aufbereiten wollen, dass es über Intranets für Mitarbeiterschulungen zur Verfügung stehen kann.

In sechs Modulen wird die Entwicklung eines WBTs erklärt und transparent gemacht. Im ersten Modul „Analyse“ werden anhand von Bedarfs- und Zielgruppenanalysen, einer Lernzielbestimmung und einer Zusammenstellung inklusive Bewertung des zur Verfügung stehenden Materials die Grundlagen für eine weitere Konzeption gelegt. Modul 2 – „Konzeption“ – hilft anschließend bei Auswahl und Strukturierung der Inhalte, Navigation, Layout und didaktischen Hinweisen zur Gestaltung, um dann im Modul 3 – „Entwicklung“ mithilfe von multimedialen und anderen Mitteln einen Projektplan zu entwickeln.

Um einer Konzeption vorzubeugen, die am Lernenden vorbeigeht, bietet Modul 4 – „Testen & Verbessern“ Möglichkeiten und Hinweise, einen ersten Teil des bereits erstellten WBTs am „Lerner“ zu testen.

Ist das WBT effizient? Erreicht es den gewünschten Lernerfolg? Um diesen Fragen nachzugehen, liefert Modul 5 – „Evaluation“ – einen Überblick über die gängigsten empirischen Testverfahren inklusive einiger Testvorlagen; im Modul 6 – „Werkzeuge“ werden abschließend die bekanntesten Autorenwerkzeuge, z.B. Flash, Dreamweaver, Instructure etc. zum Erstellen eines WBTs vorgestellt.

Neben den vorgestellten sechs praxisnah und mit interaktiven Übungen versehenen Modulen enthält das Werk zusätzlich ein Glossar mit Fachausdrücken, weiterführenden Literaturhinweisen zu jedem Themenbereich und ermöglicht durch eine eingebaute Suchmaschine (nicht in der Demo-Version) eine gezielte Schlagwortsuche.

Michael Kip

Einsatzkonzepte des E-Learning in der Hochschullehre

Für den Einsatz der oben skizzierten Formen des E-Learning in die Hochschullehre ergeben sich folgende drei aufeinander aufbauende Konzepte zur Verknüpfung von E-Learning und Präsenzlernen in der Hochschule (siehe auch Dittler & Bachmann 2002):

Anreicherung von Präsenzveranstaltungen

In einem ersten Schritt kann die herkömmliche Lehre dadurch unterstützt werden, dass die Dozenten den Studierenden zusätzliche Informationen auf elektronischem Weg zur Verfügung stellen. Dies können elektronische Versionen von Skripten zur Vorlesung und Vorlesungsfolien im Intranet des Fachbereichs oder im Internet ebenso sein, wie eine strukturierte Sammlung von weiterführenden Links oder Online-Tests zum Veranstaltungsinhalt (zur Selbstkontrolle der Lernenden) oder der Verweis auf Datenbanken mit weiterführenden Informationen. Zu bedenken bei einer Anreicherung von Präsenzveranstaltungen ist, dass die Wartung der entstehenden Veranstaltungswebseiten in der Regel aufwändiger ist als die Pflege eines Vorlesungsskriptes, da die Informationen und Adressen im Internet sich relativ schnell ändern. Ein Vorteil liegt aber auch darin, dass erfahrungsgemäß Studierende zahlreiche Informationen zu derartigen Veranstaltungswebseiten beitragen.

Integration von E-Learning

Weiter als die Anreicherung von Präsenzveranstaltungen geht die Integration von E-Learning-Maßnahmen in Vorlesungen oder Seminare: Den Studierenden werden bei diesem Konzept nicht mehr nur Informationen angeboten, die sie fakultativ selbständig ergänzend zur Präsenzveranstaltung bearbeiten können, sondern es werden obligatorische E-Learning-Maßnahmen in die Präsenzveranstaltungen eingebunden. Studierenden können beispielsweise CBT, WBT oder computerbasierte Simulationen zur Verfügung gestellt werden, die diese innerhalb oder außerhalb einer Präsenzveranstaltung bearbeiten und auf deren Inhalte in einer der folgenden Präsenzveranstaltungen aufgebaut wird.

Durchführung von virtuellen Lehrveranstaltungen

Virtuelle Lehrveranstaltungen finden hingegen weitestgehend intranet-/Internet-basiert statt. Die Lehre erfolgt wahl-

weise in video- oder audio-basierten virtuellen Vorlesungen. Sinnvollerweise wird – je nach Thema und Zielgruppe der Veranstaltung – der Lernerfolg einer virtuellen Lehrveranstaltung durch den gezielten Einsatz von weniger Präsenzveranstaltungen abgesichert. Ein wesentliches Merkmal der virtuellen Lehrveranstaltungen ist, dass auch die Betreuung, d.h. die Kommunikation und Kooperation unter den Studierenden und zwischen Studierenden und Dozenten bzw. Tutoren, auf elektronischem Wege sichergestellt wird. In der konsequenten Weiterentwicklung virtueller Lehrveranstaltungen ergeben sich die oben skizzierten virtuellen Hochschulen (wie beispielsweise www.oncampus.de).

Bei der Einbindung von E-Learning-Modulen in die Hochschullehre sollten einige zentrale Punkte beachtet werden, um Fehler, die bei der Einführung von E-Learning in der betrieblicher Aus- und Weiterbildung gemacht wurden, nicht wiederholt werden:

- So sollte eine hochschulweite Koordination der einzelnen E-Learning-Maßnahmen und ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch aller Beteiligten eingerichtet werden.
- E-Learning sollte im Sinne des oben ausgeführten aufeinander aufbauenden Modells langsam eingeführt werden um Studierenden (als Bildungsnachfragern) und Dozenten (als Bildungsanbietern) die Möglichkeit zu geben, sich mit den einzelnen Möglichkeiten vertraut zu machen und ihre Bedürfnisse in die Entwicklung mit einzubringen. Nur so kann die Akzeptanz (und damit die nachhaltige und freiwillige Nutzung) bei allen Beteiligten sichergestellt werden.
- Die Einbindung der einzelnen E-Learning-Angebote in die Curricula ist frühzeitig notwendig, denn das Maß aller Dinge sollte stets der didaktische Nutzen einer E-Learning-Maßnahme für eine Lehrveranstaltung sein.

Literatur:

Dittler, Ullrich (Hrsg.) (2002). E-Learning: Erfolgsfaktoren und Einsatzkonzepte des Lernens mit interaktiven Medien. München: Oldenbourg Verlag.

Dittler, M. & Bachmann, G. (2002). Entscheidungsprozesse und Begleitmaßnahmen bei der Auswahl und Einführung von Lernplattformen – Ein Praxisbericht aus dem LearnTechNet der Universität Basel. In: Bett, K. & Wedekind, J. (Hg.). Lernplattformen in der Praxis. Münster: Waxmann Verlag. □



Virtuelle Hochschulen können mittels eines zieladäquaten Einsatzes neuer Medien – und hier allen voran des Internets – Effektivität (Tun wir die richtigen Dinge?) und Effizienz (Tun wir die Dinge richtig?) ihrer Angebote und Leistungen erhöhen. Dies gilt sowohl für die primären Aktivitäten und Prozesse in Lehre und Forschung als auch für die Sekundäraufgabe „Verwaltung“ und tendenziell für (neue) Aufgabenfelder wie etwa die Betreuung von Alumni.

Prof. Dr. Werner Heister
Professor für Betriebswirtschaft
im sozialen Sektor
an der Hochschule Niederrhein
Pannebäckerweg 4
41470 Neuss

Die Chancen der Virtualität nutzen

Die Potenziale sind noch längst nicht ausgeschöpft!

Sind neue Medien und virtuelle Angebote Wunderwaffen oder vielmehr, wie viele Spötter gerne verlautbaren, reines Wunschdenken? Beides trifft gemäß den im Rahmen der virtuellen Fachhochschule (VFH; siehe www.oncampus.de) gemachten Erfahrungen des Autors nicht zu. Virtuelle Hochschulen können erfolgreich sein, wenn mit einer angemessenen Portion Pragmatismus an Konzeption und Umsetzung gegangen wird und wesentliche Erfolgsfaktoren – selbstverständlich neben einem professionellen Management¹⁾ – beachtet werden:

1. Hybride Lernarrangements, die erprobter und anerkannter Didaktik folgen z.B. selbst organisiertes Lernen und Aufgabenorientierung, vgl. etwa die Ansätze von Prof. Dr. G. Zimmer von der Universität der Bundeswehr Hamburg²⁾, gemixt mit einem Schuss Kundenorientierung: „Denke im Kopf des Kunden!“ und mittels eines zieladäquaten Einsatzes von Medien vermittelt. Virtuelle Angebote sind nur dann effektiv, wenn sie mehr darstellen, als Texte am Bildschirm zu lesen und Tests anzukreuzen.

2. Eine professionelle Lernplattform, die sich dadurch auszeichnet, dass sie die geforderten Funktionen enthält, die Lernprozesse, Informationsprozesse und Wissensprozesse unterstützen. Dazu zählen die Verwaltung von Lernenden, Trainer, Administratoren, Autoren, die Verwaltung der genutzten Inhalte, die Verwaltung der Zugriffsarten und -zeiten, Reports und die Steuerung der Lernprozesse. Produktion und Publikation des Content wird ermöglicht durch Werkzeuge, um Inhalte einzustellen, zu bearbeiten, zu aktualisieren, solche, um Inhalte neu zu erstellen und mit didaktischen Übungen, Tests, Animationen anzureichern und solche, um unterschiedliche Darstellungs- und Nutzungsformen zu realisieren. Professionelle Lernplattformen ermöglichen den Aufbau standardisierter und frei definierbarer Lernumgebungen, den komfortablen Zugriff auf Informations- und Lerneinheiten und flexible Werkzeuge für unterschiedliche Formen der Kommunikation und Kooperation sowie handlungs- und projektorientierten Szenarien und eine Unterstützung durch leistungsfähige Suchwerkzeuge. Tendenziell gilt: Je ausbaufähiger und skalierbarer die Platt-

form ist, je abwechslungsreicher und lernfördernder die Benutzeroberfläche ist, je mehr Austauschmöglichkeiten mit anderen Lernenden und dem Tutor bestehen, je präziser eine Zielerreichung kontrollierbar und messbar ist, je flexibler und anpassbarer das System für unterschiedliche Nutzungen ist und je besser die Integration in die vorhandene DV-Infrastruktur funktioniert, je erfolgreicher ist das Angebot.

3. Eine individuelle Betreuung der Studierenden – d.h. die häufige und effektive Präsenz der Lehrenden auf der Lernplattform zur Begleitung der Studierenden und deren Betreuung durch einen Coach, der sich der technischen Probleme etc. annimmt.

4. Eine Kultur, die E-Learning fordert und fördert.

Diese Faktoren haben mehr oder weniger ausgeprägt Einzug in die virtuellen Hochschulen und Angebote gehalten. Jetzt sind als nächste Schritte gefordert:

- Die Ausbildung der KollegInnen in E-Learning
- Der Aufbau virtueller Gemeinschaften und damit mehr Nutzen für die Nutzer
- Die Verbesserung des Informationszugangs mittels eines Internet-Portals, in das die Lernplattform integriert wird
- Kreative Angebote

(a) Ausbildung der KollegInnen in E-Learning

Der Umgang mit virtuellen Angeboten und den neuen Medien muss in aller Regel noch auf breitere Füße gestellt werden. Hierzu empfiehlt sich ein Pull-Marketing. Den KollegInnen müssen die Vorteile verdeutlicht und attraktive Angebote zur Ausbildung und Umsetzung angeboten werden. Dann erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass sie mitziehen und die Weiterentwicklung der Angebote auch unterstützen.

(b) Aufbau virtueller Gemeinschaften

Der Aufbau einer virtuellen Gemeinschaft zielt im Wesentlichen auf eine Bindung unterschiedlicher Personengruppen an die Hochschule. Eine virtuelle Ge-

meinschaft ähnelt einer Lerngemeinschaft (Learning Community = „Group of people sharing expertise, skills, knowledge, ideas, labor and experiences to reach an academic or work related goal.“ (angelehnt an M.L.V. Crouch <http://classweb.gmu.edu/mcrouch/Learning/sld010.htm>; 18.9.2002) geht aber weit über die Möglichkeiten der Learning Community hinaus, da sehr unterschiedliche Gruppen in die Gemeinschaft integriert sind und sich gegenseitig Nutzen stiften. Im Rahmen der Virtual Community soll es Studierenden, Managern, Dozenten, Interessenten, Ehemaligen etc. möglich sein, Lösungen, Werkzeuge etc. für bestimmte Fragestellungen zu finden, aktuelle Informationen abzurufen, Fragestellungen zu diskutieren, Netzwerke zu bilden, Dokumenten-Downloads durchzuführen, Weiterbildungsangebote zu nutzen, Gruppenprozesse zu koordinieren und Ergebnisse zu veröffentlichen etc.

Für den Erfolg einer virtuellen Gemeinschaft ist es ganz erheblich, dass sich ein Mitarbeiter (Community Coach) um die Belange der Teilnehmer kümmert. Er informiert. Er motiviert. Er beantwortet Fragen zur Selbstorganisation beim Online-Lernen und gibt Tipps. Er löst technische Probleme. Kurzum: Er ist Ansprechpartner für „alles“. Damit schafft er insbesondere bei technischen Anfragen den notwendigen Freiraum für die wissenschaftlichen Betreuer.

(c) Verbesserung des Informationszugangs mittels eines Internet-Portals

Ebenfalls ist es unbestritten, dass ein Hochschulportal im Internet ein wichtiges Kernelement der Konzeption und ein wichtiges Hilfsmittel für die (virtuelle) Hochschulpraxis ist. Ziel des Portals ist es, mittels der Unterstützung der Internettechnologie Nutzen für unterschiedliche Zielgruppen zu bieten. Jede Person – z.B. Alumni, Dozenten, Interessenten,

MitarbeiterInnen, Studierende etc. –, die im Internet nach der Hochschule suchen, versprechen sich einen bestimmten Nutzen davon. Die gewünschte Nutzenstiftung kann – plakativ dargestellt – bestehen in:

Herr F. von dem Unternehmen K. möchte Qualitätsmanagement einführen. Die über das Portal erreichbaren Best Practice Beispiele geben ihm einen Einblick dazu, wie er die Aufgabe lösen kann. Kollege B. ist bei einem potenziellen Sponsor und dessen Geschäftsfreunden eingeladen, um etwas über die Hochschule zu erzählen. Die aktualisierte Präsentation lädt er auf seinen Laptop. Erika M. und Klaus F., beide Absolventen der Hochschule, Erika F. aus dem Fachbereich Elektrotechnik und Klaus F. aus dem Fachbereich Sozialwesen, wollen sich im Bereich Marketing qualifizieren. Sie melden sich bei einem Kurs an, bei dem E-Learning mittels E-mails betrieben wird. Kollege Z. veröffentlicht aktuellste Forschungsergebnisse für die Presse. Der Sprachkurs „E.“ chated allabendlich zur Einübung des Gelernten. Im Rahmen der Ringvorlesung steht der Staatssekretär für eine Stunde Chat zur Verfügung. Die Studierenden X., Y. und Z. können individuelles Lern-Coaching erhalten. Alumnus L. sucht und findet Informationen über Fachthemen. Informatiker bilden ein Netzwerk. Mitarbeiter des Konzerns L. finden Praktikanten und neue Mitarbeiter. Der Mittelständler O. hat Diplomarbeitsthemen zu vergeben, die erfahrungsgemäß eng betreut. Studentin P. lädt Materialien für die Vorlesung.

Die Nutzenstiftung ist unabhängig von der Fachdisziplin. Entsprechende Mechanismen / Funktionalitäten müssen geschaffen und bereitgestellt werden, nämlich Upload, Download, Foren, E-mail Empfang und Versand, Suchfunktion etc. Die entsprechenden Funktionalitäten können von allen Instituten und Einrichtungen der Hochschule genutzt werden.

(d) Kreative Angebote

Im Rahmen der virtuellen Gemeinschaft werden mittels des Hochschulportals besondere Angebote für die Zielgruppen bereitgestellt. Hier ist die Kreativität ein wichtiger Wettbewerbsfaktor gegenüber anderen Institutionen, Einrichtungen etc. Im Folgenden werden zwei Beispiele skizziert:

E-Learning per E-mail: Die Teilnehmer können sich zu unterschiedlichen Angeboten des E-Learning anmelden. In einem bestimmten Abstand werden Ihnen Studienmaterialien (Wissensbausteine, Übungen etc.) per E-mail zugesandt. Mittels eines Forums im Internet können sie Aufgaben diskutieren, sich austauschen und mit Experten chatten. Die Teilnehmer können ggf. eine Prüfung ablegen. Bei den Folgen (Studienmaterialien) muss ein regelmäßiger Versand der einzelnen Folgen (beispielsweise alle 7 Tage) Gewähr leisten, unabhängig davon, wann sich ein Teilnehmer angemeldet hat. Diese Funktion des „personalisierten Versands“ wird als „Follow Up Autoresponder“ bezeichnet.

Trainings-Zirkel (auf wissenschaftlicher Basis): Ein Trainings-Zirkel ist ein auf freiwilliger und wissenschaftlicher Basis beruhendes Projekt von Führungskräften, Wissenschaftlern und Beratern etc., die simultan z.B. eine bestimmte Managementtechnik in unterschiedlichen Einrichtungen durchführen und unter Anleitung einen virtuellen Austausch betreiben. Studierende sind in den virtuellen Austausch integriert und lernen so und ggf. durch Praktika vor Ort praktische Umsetzungen kennen. Somit entstehen neue Wege, um die notwendigen beruflichen Handlungskompetenzen – also Qualifikationen und Schlüsselqualifikationen – zu vermitteln.

Fazit: Neue Medien sind insbesondere da sinnvoll, wo sie bestehende Konzepte erweitern und verbessern können! Keine Sorge: Die Neuen Medien werden klassische Veranstaltungsformen in den nächsten Jahren nicht verdrängen! Und: Es gibt noch viel zu tun, packen wir es an!



Foto: Dorrit Loos

- 1) Vgl. Heister, W.; Zum Management virtueller Hochschulen, in: Cordes, J.; Folker, R. und G. Westermann: Hochschulmanagement. Betriebswirtschaftliche Aspekte der Hochschulsteuerung, Wiesbaden 2001, S. 63 – 77.
- 2) Vgl. etwa Zimmer, G.; Aufgabenorientierte Didaktik – Entwurf einer Didaktik für die Entwicklung vollständiger Handlungskompetenzen in der Berufsbildung, in: Markert, W. (Hrsg.): Berufs- und Erwachsenenbildung zwischen Markt- und Subjektbildung, Hohengarten 1998, S. 125 – 167. □

Der Kommentar jetzt für Universitäten *und* Fachhochschulen:

Leuze/Epping (Hrsg.)

Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) – HG NRW

Kommentar in Loseblattform
unter besonderer Berücksichtigung des
Hochschulrahmengesetzes des Bundes und der
Hochschulgesetze der einzelnen Länder

herausgegeben von Prof. Dr. **Dieter Leuze** und Prof. Dr.
Volker Epping, bearbeitet von RA Dr. **Hubert Detmer**,
Akad. Rat Dr. **Jörg Ennuschat**, Prof. Dr. **Volker Epping**,
RA Dr. **Christian Gloria**, Vizepräs. des VG **Klaus-Dieter
Haase**, Kanzler Dr. **Johannes Horst**, Prof. Dr. **Thorsten
Kingreen**, Prof. Dr. **Dieter Leuze**, Prof. Dr. **Wolfgang
Löwer**, Kanzler Dr. Dr. h. c. **Peter Lynen**, Richter am VG
Dr. **Andreas Merschmeier**, Richterin am VG Dr.
Mareike Weber, Vors. Richter am OVG **Herbert Willems**

rd. 1.000 Seiten im Ordner

142,- € [D] / 234,50 sFr; ISBN 3-7694-0472-6

(Gesamtwerk einschließl. der jew. zuletzt erschienenen
Ergänzungslieferung [z. Zt. nur Grundwerk])

Die **Zusammenführung der Universitäten und
Fachhochschulen in NRW** unter das gemeinsame
Dach des HG vom 14. 3. 2000 machte eine völlige
Neubearbeitung des 1981 begründeten und weit
über NRW hinaus anerkannten Kommentars von
Leuze/Bender, WissHG NW (seit 1994: UG NW) not-
wendig, der deshalb mit der 14. Ergänzungslieferung
(Stand: Dezember 1998) geschlossen wurde.

Der jetzt (als Neuauflage) von *Leuze* und *Epping*
herausgegebene **Kommentar zum HG NRW** führt
den „alten“ *Leuze/Bender* in gewohnt hoher Qualität
fort. Er enthält in dem neuen im Juli 2002 erschie-
nenen **Grundwerk (Stand: Oktober 2001)**

- ▶ einen umfangreichen **Materialteil**
mit einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und
Verwaltungsvorschriften (Erlasse, Richtlinien) und
will damit auch die vom Ministerium für Schule,
Wissenschaft und Forschung NRW bisher herausge-
gebene, jetzt aber zugunsten einer On-line-Ausgabe
eingestellte Broschüre „Handbuch Hochschulen in
Nordrhein-Westfalen, Teil I: Gesetze, Verordnungen,
Erlasse“ ersetzen.

Leuze/Epping (Hrsg.)

Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen – HG NRW

Kommentar

unter Berücksichtigung des
Hochschulrahmengesetzes
und der Hochschulgesetze
der Länder

GIESE
KING

- ▶ die Kommentierung von bereits **30 Paragraphen**
des HG NRW

Vorbem. zu §§ 5, 6, § 5, § 6, § 9, Vorbem. zu §§ 45–64,
§ 46, § 49, § 51, §§ 53–57, § 62, §§ 65–72, § 81, §§ 96–98,
§ 124, § 126, § 127

Die an dem Kommentar mitarbeitenden **Autoren**
sind erfahrene, auf das Hochschulrecht speziali-
sierte und vielfach publizistisch ausgewiesene
Praktiker und Hochschullehrer. Sie stehen dafür,
dass das HG NRW alsbald gründlich und anspruchsvoll
„durchkommentiert“ und aktuell gehalten wird.

Ergänzungslieferungen werden durchschnittlich **1x
jährlich** erscheinen.

Der *Leuze/Epping* ist für **jede Universität und
Fachhochschule**, für die Verwaltungsgerichte, mit
dem Hochschulrecht befasste Behörden, Gremien
und Organisationen und hierauf spezialisierte
Anwälte schlicht **unverzichtbar**, auch in anderen
Bundesländern!

... Ihre Buchhandlung erwartet Sie!

GIESE
KING

Gieseking Verlag
Postfach 13 01 20
33544 Bielefeld
Telefax: (05 21) 14 37 15
E-mail: Gieseking-Verlag@t-online.de
<http://www.gieseking-verlag.de>

Forschung und Entwicklung

GPS-basierte Online-Planauskunft – Hightech für den Tiefbau Bundesweit einmaliges Pilotprojekt an der Fachhochschule Mainz

Jeder Bauherr kennt das Problem der erdverlegten Leitungen, die sein Bauwerk ver- und entsorgen. Über 4 Mio. km Kabel- und Rohrleitungen sind deutschlandweit unterirdisch verlegt, was bei allen Erd-, Ramm- und Bohrarbeiten ein ernsthaftes Risiko darstellt: Jährlich werden über 200.000 Leitungsschäden gemeldet, vom zerrissenen Telefonkabel eines Einfamilienhauses bis zum Bruch einer Gashochdruckleitung mit den zum Teil äußerst schwer wiegenden Unfallfol-

gen. Den volkswirtschaftlichen Schaden veranschlagen Versicherungsexperten auf über 200 Mio. Euro jährlich.

Hier setzt ein Forschungsvorhaben an, das zurzeit unter Federführung von Prof. Eur. Ing. Karl Waninger mit zwei Instituten der Fachhochschule Mainz, der Agentur Dupont & Steyer, Mainz, der PLEdoc GmbH, Essen und den Stadtwerken Mainz AG entwickelt wird. Ziel ist es, die Planauskunft für das sehr heterogene unterirdische Leitungsnetz sicherer, schneller

und damit auch kostengünstiger zu machen. Diese Beschleunigung kommt vor allem Baufirmen, Architektur- und Ingenieurbüros zugute.

Als Erstes wird an der Stelle, an der eine Aufgrabung erfolgen soll, eine Ortung mit dem GPS – Global Positioning System – vorgenommen, was die exakten Koordinaten der Aufgrabungsstelle ergibt. Gleichzeitig wird ein Sendeimpuls an die jeweiligen Leitungsbetreiber geschickt: das sind z. B. die Betreiber von Gas-, Wasser-, Strom-, Abwasser- und Telekom-Netzen. Über einen Online-Anschluss (W-LAN o. ä.) erhält man den angefragten Planausschnitt direkt auf seinen Bildschirm (Handy, PDA oder Laptop), entweder zur

Baustelle oder auch ins Planungsbüro. Damit wird die bisherige Dauer für eine Planauskunft von einem Tag bis einer Woche auf rund eine Stunde verkürzt. Durch eine Verschlüsselung der Zugangsmöglichkeit wird sichergestellt, dass nur berechtigte Personen oder Firmen diese firmeninternen Plandaten erhalten.

Die Bundesvereinigung Mittelständischer Bauunternehmen e.V. (BVMB), Bonn, hat Tragweite und Vorteile dieser Innovation erkannt und sich spontan dem Forschungsvorhaben angeschlossen. Fachverbände, Versicherungen und große Netzbetreiber haben ihr Interesse an einer Mitwirkung bzw. an den Ergebnissen bekundet.

FH Mainz

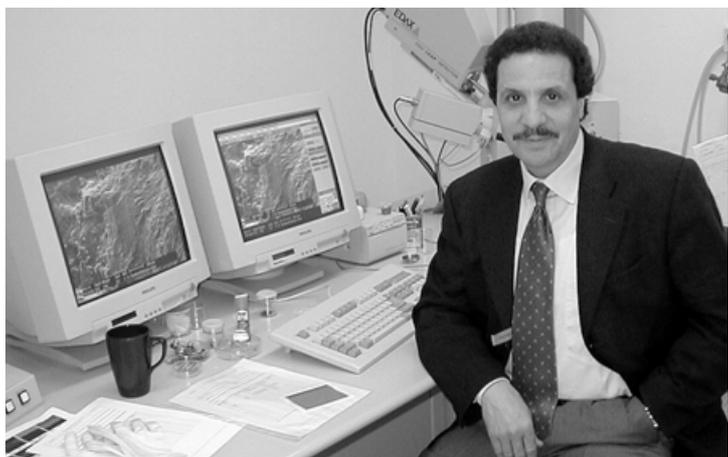


Foto: FH Kiel

TSH verleiht neuen Technologietransferpreis an Prof. Dr. Mohammed Es-Souni, Fachhochschule Kiel

Erstmals zeichnet die Technologiestiftung Schleswig-Holstein (TSH) einen Hochschullehrer für besondere Leistungen in Technologietransfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft mit dem Schmidt-Römhild Technology Award, Kategorie „Wissenschaft“ aus. Den TSH-Technologietransferpreis erhält Prof. Dr. Mohammed Es-Souni (48) von der Fachhochschule Kiel. Er leitet im Fachbereich Maschinenwesen das Institut für Werkstoff- und Oberflächentechnologie.

Seit 1993 vergeben das Schmidt-Römhild-Verlagshaus in Lübeck, das älteste Druck- und Verlagshaus Deutschlands, und der Wirtschaftsminister des Landes Schleswig-Holstein den „Schmidt-Römhild Technology Award“ an ein Unternehmen des Landes für innovative unternehmerische Leistungen bei der Entwicklung und Umsetzung neuer Technologien, Verfahren und Produkte. Die TSH ergänzt die

sen in der Wirtschaft des Landes angesehenen Preis in diesem Jahr erstmals um den „TSH-Technologietransferpreis“ mit einem Preisgeld in Höhe von 10.000 €.

Die Rektoren der Universitäten und Fachhochschulen des Landes haben insgesamt acht Kandidaten für den TSH-Technologietransferpreis vorgeschlagen, aus denen eine unabhängige Jury mit Vertretern aus Wissenschaft, Wirtschaft und den Technologietransferorganisationen des Landes den Preisträger ermittelt hat.

Während die Jury sich „sehr beeindruckt“ zeigte „von der hohen Qualität des Technologietransfers“, sprach der Rektor der Fachhochschule Kiel, Prof. Dr. Walter Reimers, von einem „vorbildlichen Beispiel für eine erfolgreiche Verbindung von Technologietransfer und Forschung angesichts der nicht einfachen Rahmenbedingungen an Fachhochschulen“.

FH Kiel

Virtuelle Hochschule

Online Studenten in der Medieninformatik

Anfang Oktober trafen sich in der Fachhochschule in Emden 38 Erstsemester des Onlinestudiengangs Medieninformatik. Bei dieser Gelegenheit wurden sie vom Team der Virtuellen Fachhochschule in ihre neue Lernumgebung eingeführt.

Die virtuelle Fachhochschule ist ein Verbund von zurzeit 6 aktiv beteiligten Fachhochschulen in Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Brandenburg und Berlin. Jede Hochschule erstellt mehrere Lernmodule wie bei-

spielsweise Mediendesign, Mathematik 1 oder Programmieren 1, die allen Studierenden zur Verfügung gestellt werden.

Die Lektionen und Übungen werden im Fernstudium bearbeitet, teilweise sind Lerngruppen eingerichtet, die Aufgaben in Gemeinschaftsarbeit abgeben. Das praxisorientierte Studium ist orts- und zeitunabhängig und kann auch berufsbegleitend auf Voll- oder Teilzeitbasis absolviert werden. *Maren Eilers*

Kristalle aus Plastik? Staedtler-Stiftung fördert Simulationsmodell für eine „Neue Generation der polymeren optischen Fasern“ an der FH Nürnberg

Das „Anwendungszentrum für Polymere Optische Fasern“ (POFAC) der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg erhält für die nächsten beiden Jahre von der Staedtler-Stiftung eine Förderung in Höhe von 110.000 Euro für die Entwicklung einer „neuen Generation“ von polymeren optischen Fasern (POF). POF sind Fasern aus Kunststoff, die in der Lage sind, Licht zu leiten. Damit können dann enorme Datenmengen übertragen werden bei geringeren Abmessungen und kleinerem Gewicht als bei vergleichbaren Kupferkabeln – und das Ganze völlig störungsfrei. Gegenüber den bereits bekannten Glasfasern hat die POF den Vorteil der kinderleichten Handhabung. Neue Anwendungen der POF stellen neue Anforderungen: während im bisherigen Einsatz beispielsweise Datenmengen von bis zu 100 Mbit über 100 Meter problemlos übertragen werden können, werden in Zukunft weit höhere Datenmengen erwartet.

Eine Weiterentwicklung der POF soll ermöglichen, noch mehr Daten über längere Strecken transportieren und die Faser wärmebeständiger zu machen. Damit kann die Faser z.B. auch im Motorraum verlegt werden und durch die jetzt mögliche bessere Regelung der Wirkungsgrad des Motors erhöht und

der Spritbedarf vermindert werden.

Ziel des Forschungsvorhabens ist es, sog. photonische Kristalle statt in Glasfasern auf Kunststoff- oder Polymerbasis zu entwickeln, da dies wesentlich mehr Gestaltungsmöglichkeiten bietet. Erste Muster von mikrostrukturierten POF wurden schon in Australien und Korea hergestellt. Dafür hat das POF-AC bereits Anfragen nach Unterstützung in theoretischer und messtechnischer Hinsicht erhalten. Mit einem eigenen wesentlichen Beitrag zur Simulation solcher neuen Fasergenerationen wird die Position Nürnbergs, speziell der Fachhochschule, als Innovationszentrum weiter gestärkt.

Die Arbeiten sollen in internationaler Kooperation erfolgen und im vor-wettbewerblichen Bereich die wissenschaftlichen Grundlagen für die neuen POF-Generationen liefern. Beteiligt sind an dem Projekt auch Wissenschaftler der Universität Bilbao und der Universität South Wales (Australien). Weitere Gespräche werden geführt, u.a. mit der TU Eindhoven.

Die Staedtler-Stiftung in Nürnberg, deren Ziel u.a. die Förderung der Wissenschaften ist, hat sich von der Attraktivität dieses Themas überzeugen lassen und die genannten Fördermittel bewilligt.

Thoralf Dietz

Türme aus Maccaroni: Bauingenieure der FH führten Traglastwettbewerb durch

Zwei Mal fand im Fachbereich Bauingenieurwesen der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg ein „Papierbrückenwettbewerb“ statt – jetzt testeten die Bauingenieure etwas Neues: Studenten bauten 60 cm große Türme – diese wurden dann unter Zugbelastung gestellt, bis sie einstürzten. Baustoff war aber weder Papier noch Beton, sondern – Mac-

caroni. Insgesamt nahmen 12 Gruppen an dem Wettbewerb teil, den Prof. Dr. Niels Oberbeck ausgeschrieben hatte. Die Turm-Modelle, die nach strengen Vorgaben gebaut werden mussten, wurden am Donnerstag Abend bis zum Versagen, also bis zum Ab- und Einbrechen, belastet.

Zu konstruieren war ein Hochspannungsmast, der einer möglichst großen Belas-

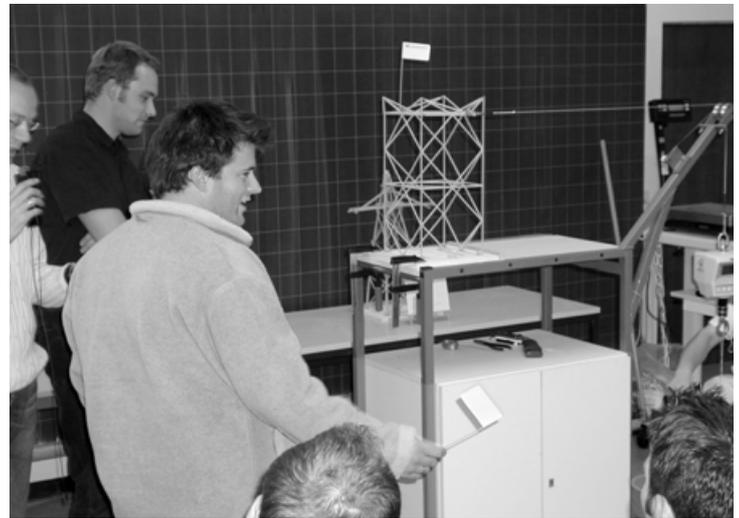


Foto: Thoralf Dietz

tung standhalten sollte. Für den Bau der Türme durfte 1 Kilogramm Maccaroni verwendet werden, außerdem eine Tube handelsüblicher Klebstoff; Tesafilm sowie Bindfaden. All dieses Hilfsmaterial durfte allerdings nur als Verbindungsmittel, also für die Knotenpunkte, verwendet werden, aber nicht zur Verstärkung der Stäbe selbst. Die Höhe der Türme musste 60 cm betragen. Befestigt wurden die Türme mittels vier Schrauben auf einer Holzplatte.

Professoren wie Gäste staunten nicht schlecht, was die Studierenden so abgeliefert hatten: da waren filigrane Kunstwerke entstanden, einige hatten die Bodenplatte sogar mit Rasen und Bäumen dekoriert. Beim Belastungstest wurde die Situation „Leitung reißt“ simuliert, d.h. der Fall, dass alle am Hochspannungsmast befestigten Kabel bis auf ein einziges reißen und der Mast so einer extremen, einseitigen Kraft ausgesetzt ist. Im Test stellte eine Schnur das Kabel dar, die über eine Rolle geführt wurde. An deren Ende war ein Eimer befestigt, der langsam mit Sand befüllt wurde, sodass die wirkende Kraft langsam zunahm – bis der Turm schließlich brach. Der Mast war daher für eine kombinierte Biege- und Torsionsbeanspruchung auszulegen, d.h. er durfte sich nicht zu leicht in sich drehen lassen.

Zur Bewertung der Konstruktion wurden das Netto-

gewicht (Mastgewicht ohne Bodenplatte) und die Bruchlast gemessen. Hierzu ist die Bodenplatte im Voraus gewogen worden. Da die Türme – abhängig von der Menge des verwendeten Materials – unterschiedlich schwer waren, musste das Eigengewicht berücksichtigt werden: In der Regel sind die schwereren Türme auch die belastbareren. Über eine Formel wurde so die „gewichtete Traglast“ ermittelt.

Sieger wurde das Team „WiLi“, bestehend aus Jan Winkler (24) und Werner Link (26), beide Studenten des 7. Semesters. Ihr Turm hielt bei einem Eigengewicht von 219 g eine mehr als doppelt so schwere Last (Traglast 12,5 kg; gewichtete Traglast von 60,3 kg) wie der zweitplatzierte Turm aus.

Auch wenn der Spaßfaktor bei dieser Veranstaltung im Vordergrund steht, haben die beim Bau der Maccaroni-Türme auftauchenden Probleme durchaus einen realen Hintergrund: Der Wettbewerb ermöglicht das spielerische Umsetzen der in der Vorlesung „Baustatik“ erlernten Zusammenhänge vom Entwurf des Bauwerks über die Konstruktion bis hin zur Ausführung. Egal, aus welchem Material die Türme sind, die statischen Probleme sind prinzipiell die gleichen, wie sie sich dem konstruktiven Ingenieur auch im Berufsalltag stellen.

Thoralf Dietz



Dieser Beitrag ist dem Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht a. D. Herrn Dr. jur. h.c. Wolfgang Lepp in dankbarer Erinnerung gewidmet. Wolfgang Lepp hat sich bei der Ausbildung der Rechtsreferendare im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm hervorragende Verdienste erworben.

Prof. Dr. jur.
Hans-Wolfgang Waldeyer
Gelmerheide 48
48157 Münster
e-mail: waldeyer@muenster.de

Das Hochschulrecht in Nordrhein-Westfalen

Eine kritische Würdigung des Kommentars von Leuze/Epping

Gliederung:

- I. Einleitung
- II. Aufgaben der Fachhochschulen
 1. Lehre
 2. Forschung
- III. Professoren
 1. Terminologie
 2. Einstellungsvoraussetzungen
 3. Praxis- und Forschungssemester
 4. Lehrverpflichtung
- IV. Sonstiges wissenschaftliches Personal
 1. Honorarprofessoren
 2. Lehrkräfte für besondere Aufgaben
 3. Lehrbeauftragte
 4. Wissenschaftliche Assistenten
- V. Hochschulgrade
 1. Diplomgrad
 2. Bachelor- und Mastergrad
 3. Promotion
 - a. Zulassung zur Promotion
 - b. Kooperatives Promotionsverfahren
 - c. Promotionsrecht für Fachhochschulen
- VI. Kategorisierung der Fachhochschule
- VII. Schlussbemerkungen

I. Einleitung

Im Sommer 2002 ist der erste Teil eines Kommentars zum nordrhein-westfälischen Hochschulgesetz erschienen.¹⁾ Der Kommentar, an dem insgesamt zwölf Autoren mitwirken, wird von Dieter Leuze und Volker Epping als Loseblattsammlung herausgegeben. Dem eigentlichen Kommentar ist ein Teil A vorausgeschickt, der den Text aller für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalens relevanten Gesetze und Rechtsverordnungen und einzelner Verwaltungsvorschriften enthält. Vom Teil B liegt bereits vor die Kommentierung der §§ 5, 6,

9, 46, 49, 51, 53-57, 62, 65-68, 70-72, 81, 96-98, 117, 124, 126, 127 NWHG. Im Rahmen dieser Rezension können nur einige der Ausführungen dargestellt und kritisch beleuchtet werden, die sich auf die Fachhochschulen beziehen.

II. Aufgaben der Fachhochschulen I. Lehre

Zur Lehre an den Fachhochschulen führt Epping²⁾ aus, dass diese „auch heute noch primär anwendungsbezogen“ sei. „Sie unterscheidet sich daher essentiell von der keiner (solchen) Beschränkung unterfallenden Lehre der Universitäten“. „Festzuhalten bleibt somit, dass durch die Fachhochschulen durchgehend kein umfassendes wissenschaftliches Fundament vermittelt wird.“³⁾ Zugleich stellt Epping⁴⁾ eine „mehr und mehr verloren gehende Praxisorientierung der Fachhochschulen“ fest und bedauert, dass diese „nicht stolz genug sind auf ihre unverwechselbare Eigenart, nämlich die Praxisnähe von Lehre und Studium“.

Diese Ausführungen Eppings halten einer kritischen Überprüfung nicht stand. Unverwechselbare Eigenart von Lehre und Studium an den Fachhochschulen ist nicht nur die Praxisnähe, sondern auch die Wissenschaftlichkeit.⁵⁾ Diese wird durch die §§ 2 Abs. 1 Satz 2, 4 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, 7, 44 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 HRG auch für das Fachhochschulstudium für den Landesgesetzgeber verbindlich vorgegeben. Ebenso ist die Gewährleistung des Praxisbezugs eines jeden Studiums ein zentrales Anliegen des Bundesgesetzgebers.⁶⁾

1) Leuze/Epping, Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen unter besonderer Berücksichtigung des Hochschulrahmengesetzes des Bundes und der Hochschulgesetze der einzelnen Länder, Verlag Ernst und Werner Gieseking, Bielefeld, Preis: 142,00 Euro.

2) § 81 Rdnr. 16

3) Epping, § 97 Rdnr. 25

4) § 96 Rdnr. 40

5) Waldeyer, Das Recht der Fachhochschulen, Heidelberg 2000, Rdnr. 4-10, 36-37

6) Dallinger, in: Dallinger, Hochschulrahmengesetz, Tübingen 1978, § 73 Rdnr. 5

Auch die universitäre Lehre muss deshalb, wie die Regelungen der §§ 2 Abs. 1 Satz 2, 7, 8, 9 Abs. 1 und 3, 10 Abs. 1 Satz 1 HRG deutlich machen, aber oft übersehen wird,⁷⁾ berufspraktischen Erfordernissen Rechnung tragen. Defizitär ist nicht die Praxisorientierung von Lehre und Studium an den Fachhochschulen, sondern zumindest bezogen auf einige Studiengänge der Praxisbezug der universitären Lehre. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die von der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz beschlossenen Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen (ABD) in Übereinstimmung mit § 7 HRG das Ziel der Diplomprüfung einheitlich für Universitäten und Fachhochschulen wie folgt festlegen: „Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.“⁸⁾ Anwendungs- und Wissenschaftsbezug sind identitätsstiftende Merkmale sowohl der universitären Lehre als auch der Lehre an den Fachhochschulen. Diese unterscheiden sich nicht „essentiell“,⁹⁾ sondern nur graduell durch die unterschiedliche Gewichtung von Praxis- und Wissenschaftsbezug.

2. Forschung

Zur Forschung an den Fachhochschulen stellt Epping¹⁰⁾ fest: „Angesichts der Dominanz des Lehraspekts an den Fachhochschulen, der sich auch an dem unterschiedlichen Lehrdeputat der Hochschullehrer festmachen lässt, hat die Forschung an den Fachhochschulen nachrangige Bedeutung (Annex-Charakter). ... Die Fachhochschulen wenden also weitgehend die gefundenen wissenschaftlichen Erkenntnisse auf die Praxis an und sind daher im Gegensatz zu den Universitäten grundsätzlich der Forschung nachgeschaltet.“ Diese Aussage wäre zutreffend, wenn im nordrhein-westfälischen Hochschulgesetz den Fachhochschulen lediglich Entwicklungsaufgaben zugewiesen würden. Entwicklung wird nämlich definiert als „zweckgerichtete Auswertung und Anwendung von Forschungsergebnissen und Erfahrungen vor allem technologischer und ökonomischer Art, um zu neuen Systemen, Verfahren, Stoffen, Gegenständen und Geräten zu gelangen (Neuentwicklung) oder um vorhandene zu verbessern (Weiterentwicklung)“.¹¹⁾ In § 3 Abs. 2 Satz 2 NWHG werden den Fachhochschulen aber auch ohne jede Einschränkung For-

schungsaufgaben zugewiesen. Der nordrhein-westfälische Gesetzgeber hat daher von der ihm in § 22 Satz 2 HRG eingeräumten Möglichkeit, den Gegenstand der Fachhochschulforschung gesetzlich zu beschränken, keinen Gebrauch gemacht. Eine geringe Einschränkung findet sich lediglich in der Begründung des Regierungsentwurfes:¹²⁾ „Andererseits wird mit dem Begriffspaar ‚Forschungs- und Entwicklungsaufgaben‘ deutlich gemacht, dass die Forschung an den Fachhochschulen tendenziell durch einen Anwendungsbezug gekennzeichnet ist“. Das Wort „tendenziell“ bringt zum Ausdruck, dass die Grundlagenforschung den Fachhochschulen nicht strikt verwehrt ist. Insofern ist der Forschungsauftrag der nordrhein-westfälischen Fachhochschulen umfassender als der Forschungsauftrag, der den Fachhochschulen in den übrigen Bundesländern zugewiesen ist.¹³⁾

In § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NWHG werden Ausbildungs- und Forschungsauftrag der Fachhochschulen gleichrangig und gleichwertig nebeneinandergestellt. Es ist daher nicht zutreffend, der Forschung an den Fachhochschulen lediglich „Annex-Charakter“¹⁴⁾ zuzubilligen. Vielmehr sind anwendungsbezogene wissenschaftliche Lehre und anwendungsbezogene Forschung wesensbestimmende und identitätsstiftende Merkmale der Fachhochschulen. Beeinträchtigt wird allerdings die Wahrnehmung der Forschungsaufgabe durch die hohe Lehrverpflichtung der Professoren der Fachhochschule.¹⁵⁾ Der Wissenschaftsrat hält daher „die weitere Stärkung von anwendungsbezogener Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen für eine wesentliche Aufgabe der Hochschulpolitik“.¹⁶⁾

III. Professoren

1. Terminologie

Im vorliegenden Kommentar wird der Professor der Fachhochschule mehrfach als „Fachhochschulprofessor“ bezeichnet.¹⁷⁾ Dieser Begriff entspricht nicht der gesetzlichen Terminologie. Das Hochschulrahmengesetz spricht in § 44 Abs. 3 Satz 2 HRG von „Professoren an Fachhochschulen“. Das Bundesbesoldungsgesetz¹⁸⁾ weist ihnen die Amtsbezeichnung „Professor“ und den Professoren der Universität die Amtsbezeichnung „Universitätsprofessor“ zu. Gegenstück zum Universitätsprofessor ist somit nicht der „Fachhochschulprofessor“, sondern der Professor.

2. Einstellungsvoraussetzungen

In wörtlicher Übereinstimmung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 HRG verlangt § 46 Abs. 1

Nr. 3 NWHG für die Einstellung als Professor die „besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.“ Hierfür reicht nach Epping¹⁹⁾ eine mit „cum laude“ bewertete Promotion grundsätzlich nicht aus. Diese Gesetzesauslegung ist zumindest nach dem Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des HRG und anderer Vorschriften vom 16. Februar 2002,²⁰⁾ das Epping noch nicht berücksichtigen konnte, nicht mehr haltbar. Durch dieses Gesetz wurde nämlich die Regelung von § 47 HRG in das Gesetz eingefügt. Gemäß § 47 Satz 1 Nr. 3 HRG wird für die Einstellung als Juniorprofessor verlangt die „besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die *herausragende* Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.“ Herausragende Qualität bedeutet nach einhelliger Ansicht im Schrifttum,²¹⁾ dass die Promotion mit der Note „magna cum laude“ oder „summa cum laude“ bewertet worden ist. Im Gegensatz zu § 47 Satz 1 Nr. 3 HRG wird in den §§ 44 Abs. 1 Nr. 3 HRG, 46 Abs. 1 Nr. 3 NWHG lediglich die „Qualität einer Promotion“ vorausgesetzt. Dies bedeutet, dass für die Einstellung als Professor auch eine mit der Note „cum laude“ bewertete Promotion ausreichen kann. In diesem Fall hat die Hochschule im Berufungsverfahren das Recht, eigenverantwortlich zu beurteilen, ob die Dissertation des Bewerbers die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit deutlich macht.²²⁾

7) Vgl. Heike Schmolli, FAZ v. 23. 7. 2002

8) So § 1 Satz 2 ABD-Universitäten und gleichgestellte Hochschulen – und § 22 Abs. 1 Satz 2 ABD-Fachhochschulen

9) So Epping, § 81 Rdnr. 16 und § 97 Rdnr. 25

10) § 81 Rdnr. 16

11) Bundesbericht Forschung VI, BT-Drs. 8/3024, S. 444

12) LT-Drs. 12/4243, S. 156

13) Waldeyer (o. Fn. 5), Rdnr. 11-21

14) Epping, § 81 Rdnr. 16 und § 97 Rdnr. 25

15) Vgl. Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen vom 18.1.2002, S. 148

16) a.a.O., S. 129

17) Vgl. § 46 Rdnr. 24, 29; § 51 Rdnr. 9; § 62 Rdnr. 6; § 97 Rdnr. 30

18) Vgl. Anlage II zur Bundesbesoldungsordnung W, Besoldungsgruppe W2 und Besoldungsgruppe W3

19) § 46 Rdnr. 21

20) BGBl. I S. 693

21) Lecheler, Rechtsgutachten zur Hochschul-lehrerdienstrechtsreform, Bonn 2001, S. 5; Waldeyer, DNH 2/2002, S. 33

22) Waldeyer (o. Fn. 5), Rdnr. 126

3. Praxis- und Forschungssemester

In seiner Kommentierung von § 51 NWHG schließt sich Detmer weitgehend den Ausführungen des Rezensenten an.²³⁾ Dieser übersehe aber – so Detmer –,²⁴⁾ dass im Hinblick auf die Professoren der Fachhochschule insbesondere zu prüfen sei, ob nicht eher ein Praxissemester in Betracht zu ziehen sei. Hierbei geht Detmer offensichtlich von der Annahme aus, dass es im Rahmen von § 51 NWHG im Ermessen der Hochschulleitung steht, ob dem Professor der Fachhochschule ein Praxis- oder Forschungssemester gewährt wird. Dies trifft aber nicht zu. Im Gesetzeswortlaut von § 51 NWHG wird zwar im Gegensatz zum früheren Recht²⁵⁾ ein Antrag des Professors nicht ausdrücklich erwähnt, dieser ist aber ungeschriebene Tatbestandsvoraussetzung der Gewährung eines Praxis- oder Forschungssemesters. Auch der Professor der Fachhochschule kann daher autonom bestimmen, ob er ein Praxis- oder Forschungssemester beantragt. Entscheidet er sich für ein Forschungssemester, ist die Hochschulleitung nicht befugt, ihm ein Praxissemester zu gewähren. Dies ergibt sich zwingend aus Art. 5 Abs. 3 GG, an den die Hochschulleitung im Rahmen von § 51 NWHG gebunden ist, weil sie bei der Gewährung eines Praxis- oder Forschungssemesters nicht als Träger, sondern als Adressat dieses Grundrechts tätig wird.²⁶⁾ Würde die Hochschulleitung dem Professor entgegen seinem Willen ein Praxissemester gewähren, würde ihm die ihm obliegende Lehraufgabe für die Dauer von sechs Monaten völlig entzogen. Dies wäre ein verfassungswidriger Eingriff in den Kernbereich des Grundrechts der Lehrfreiheit.

4. Lehrverpflichtung

Im Rahmen der Kommentierung von § 62 NWUG geht Detmer²⁷⁾ auch auf die Regelung von § 6 Abs. 3 Satz 1 der nordrhein-westfälischen Lehrverpflichtungsverordnung ein, die auf die Vereinbarung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen zurückgeht, die von der Kultusministerkonferenz am 5. Oktober 1990 beschlossen wurde.²⁸⁾ Nach dieser Regelung können für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie von weiteren Aufgaben und Funktionen in Fachhochschulen Ermäßigungen gewährt werden, die 7 v. H. der Gesamtheit der Lehrverpflichtungen der hauptberuflichen Lehrpersonen an Fachhochschulen nicht überschreiten sollen. Diese Vorschrift ist für Detmer ein „glatter Rechtsbruch“.²⁹⁾ Er sieht den Gleichheitsgrundsatz als verletzt an, da insoweit

die Professoren der Fachhochschulen und der Universität ungleich behandelt würden. Hierbei übersieht er zum einen, dass der Rahmengesetzgeber in § 43 Abs. 3 Satz 3 HRG dem Landesgesetzgeber ausdrücklich ermöglicht, Hochschul-lehrer auf begrenzte Zeit für Aufgaben der Forschung in ihrem Fach von anderen Aufgaben ganz oder *teilweise* freizustellen. Zum anderen beachtet Detmer nicht, dass gemäß § 3 Abs. 3 der nordrhein-westfälischen Lehrverpflichtungsverordnung auch die Lehrverpflichtung der Universitätsprofessoren für begrenzte Zeit herabgesetzt werden kann, wenn ein dienstliches Interesse daran besteht, dass diese vorübergehend überwiegend Aufgaben der Forschung in ihrem Fach wahrnehmen.

IV. Sonstiges

wissenschaftliches Personal

1. Honorarprofessoren

In § 53 Abs. 2 NWHG nennt der Gesetzgeber zwei verschiedene Qualifikationen, die bei der Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessor“ alternativ erfüllt sein müssen:

1. hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder
2. hervorragende Leistungen in Forschung, Kunst *und* Lehre.

Bezogen auf diese zweite Alternative ist es für Detmer³⁰⁾ „befremdlich“, dass der Gesetzgeber sich zumindest vornehmlich von dem Bedürfnis der Fachhochschulen, auch Theoretiker für eine Honorarprofessur gewinnen zu wollen, hat leiten lassen. Hierbei übersieht er, dass dem Gesetzgeber insoweit ein gravierender Fehler unterlaufen ist. Dieser verlangt nämlich, dass zugleich hervorragende Leistungen in der Forschung und in der Kunst und in der Lehre erbracht worden sind. Bei der Suche nach diesem Universalgenie sind die Fachhochschulen trotz ihrer Kreativität bisher noch nicht fündig geworden.

2. Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Gemäß § 54 Abs. 2 NWHG kann an Fachhochschulen ein Teil der Stellen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder Dienstleistungen, die zugleich der Weiterbildung der Lehrkraft für besondere Aufgaben dienen sollen, bestimmt werden. Auf Grund dieser Regelung, die bereits im Fachhochschulgesetz³¹⁾ enthalten war, konnten an den Fachhochschulen aus dem Kreis der Lehrkräfte für besondere Aufgaben hervorragende Professoren gewonnen werden. Detmer³²⁾ hält die Regelung von § 54 Abs. 2 NWHG in

rechtlicher Hinsicht nicht für unbedenklich, da sie im HRG keine Entsprechung finde. Diese Bedenken sind wegen des rudimentären Regelungscharakters von § 56 HRG³³⁾ unbegründet.

3. Lehrbeauftragte

Gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 NWHG, der mit § 55 Satz 4 Halbsatz 1 HRG übereinstimmt, ist der Lehrauftrag zu vergüten. Bei der Kommentierung dieser Vorschrift stellt Detmer³⁴⁾ ohne jede Begründung apodiktisch fest: „Eine unterschiedslose Vergütung für Lehraufträge an Universitäten und Fachhochschulen wäre ebenso wenig geboten wie zulässig“. Der Rezensent vertritt demgegenüber die Meinung,³⁵⁾ dass die Verwaltungsvorschriften der Länder, die trotz gleicher Qualifikation und gleicher Funktion eine unterschiedliche Vergütung der Lehrbeauftragten von Universität und Fachhochschule anordnen, gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz von Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen. Diese Auffassung ist im Schrifttum³⁶⁾ auf Widerspruch gestoßen, so dass insoweit die Ausführungen Detmers vertretbar sind. Nicht nachvollziehbar ist aber die von Detmer vertretene Position insoweit, als er die gleiche Vergütung der Lehrbeauftragten der Universität und der Fachhochschulen für rechtlich unzulässig hält. Diese einheitliche Lehrauftragsvergütung ist schon im Jahre 1990 von der Kommission Fachhochschule 2000 des Landes Baden-Württemberg³⁷⁾ für den gesamten Hochschulbereich empfohlen worden. Auch der Wissenschaftsrat³⁸⁾ hat erst kürzlich die Initiative der Kultusministerkonferenz zur Erhöhung der Lehrauftragsvergütung und zu einer Flexibilisierung der Vergütungsmechanismen in weitgehender Eigenverantwortung der Hochschu-

23) Waldeyer, WissR 2000, S. 50 ff; derselbe (o. Fn. 5), Rdnr. 137-146

24) § 51 Rdnr. 9

25) Vgl. §§ 53 Abs. 3 Satz 2 NWUG, 36 Abs. 3 Satz 2 NWFHG

26) Vgl. Waldeyer, WissR 2000, 60

27) § 62 Rdnr. 6

28) Vgl. Waldeyer (o. Fn. 5), Rdnr. 147

29) § 62 Rdnr. 6

30) § 53 Rdnr. 8

31) Vgl. § 38 Abs. 3 Satz 2 NWFHG

32) § 54 Rdnr. 9

33) Vgl. Waldeyer (o. Fn. 5), Rdnr. 177; derselbe, in: Hailbronner/Geis, HRG, § 57 b Rdnr. 59

34) § 55 Rdnr. 14

35) Waldeyer (o. Fn. 5), Rdnr. 183

36) H.-J. Reich, Die Rechtsverhältnisse der Lehrbeauftragten an den Hochschulen, Göttingen 1986, S. 146

37) Abschlussbericht, Stuttgart 1990, S. 160

38) (o. Fn. 15), S. 151

len im Rahmen von Globalbudgets nachdrücklich begrüßt.

4. Wissenschaftliche Assistenten

Gemäß § 56 Abs. 3 Satz 1 NWHG ist Voraussetzung für die Einstellung als wissenschaftlicher Assistent in den Ingenieurwissenschaften neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ein qualifizierter Studienabschluss, während bisher insoweit ein qualifizierter Abschluss des wissenschaftlichen Studiums gefordert wurde.³⁹⁾ Durch diese Gesetzesänderung, die auf eine rahmenrechtliche Vorgabe⁴⁰⁾ zurückgeht, soll auch Fachhochschulabsolventen eine Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent an einer Universität ermöglicht werden.⁴¹⁾ Detmer⁴²⁾ kritisiert an dieser Regelung, dass gleichsam durch die Hintertür – untechnisch gesprochen – Fachhochschulabsolventen der Zugang zum höheren Dienst ermöglicht werde, und stellt zusammenfassend fest: „Der Verstoß gegen das Gebot der Chancengleichheit ist hier bereits wegen der ungleichen Qualifikationsvoraussetzungen evident.“ Hierbei beachtet Detmer nicht, dass das Amt des wissenschaftlichen Assistenten ein „öffentliches Amt“ im Sinne von Art. 33 Abs. 2 GG ist. Nach dieser Vorschrift, die ein grundrechtsgleiches Recht ohne Gesetzesvorbehalt begründet,⁴³⁾ hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte. Art. 33 Abs. 2 GG geht als Spezialregelung dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz von Art. 3 Abs. 1 GG vor.⁴⁴⁾ Wenn sich daher ein Fachhochschulabsolvent im Rahmen der durch Art. 33 Abs. 2 GG gebotenen Bestenauslese gegenüber einem Universitätsabsolventen im Bewerbungsverfahren um das Amt des wissenschaftlichen Assistenten durchsetzt, muss er kraft Verfassungsrechts als wissenschaftlicher Assistent eingestellt werden. Die Regelung von § 56 Abs. 3 Satz 1 NWHG verstößt daher nicht gegen den Grundsatz der Chancengleichheit, sondern ist vielmehr durch Art. 33 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich geboten, da ein Fachhochschulabsolvent auf Grund seiner wissenschaftlichen Ausbildung grundsätzlich für das Amt des wissenschaftlichen Assistenten geeignet ist.

V. Hochschulgrade

1. Diplomgrad

Gemäß § 96 Abs. 3 Satz 3 NWHG, der mit § 18 Abs. 1 Satz 2 HRG inhaltlich übereinstimmt, wird an Fachhochschulen der Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“) verliehen. Epping⁴⁵⁾ hält diese Regelung für durch den

Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG geboten, da sie die Differenzierung des Diplomgrades nach seiner Eigenart sicherstelle. Der Rezensent teilt diese Meinung nicht.⁴⁶⁾ Sie wird im Schrifttum allerdings auch von Thieme⁴⁷⁾ vertreten.

2. Bachelor- und Mastergrad

Gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 NWHG, durch den die rahmenrechtlichen Vorgaben von § 19 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 HRG umgesetzt werden, kann die Hochschule auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein Studienabschluss in einem Studiengang erworben wird, auch einen Bachelor- oder einen Mastergrad verleihen. Insoweit ist weder in § 96 NWHG noch in § 19 HRG der Klammerzusatz („FH“) vorgesehen. Hieraus leitet Epping⁴⁸⁾ in Übereinstimmung mit dem Rezensenten⁴⁹⁾ im Wege des Umkehrschlusses ab, dass die Bachelor- und Mastergrade, die von Fachhochschulen verliehen werden, nicht mit dem Klammerzusatz („FH“) zu versehen sind. Dies hält Epping⁵⁰⁾ für „rechtlich bedenklich“. Diese Bedenken sind unbegründet. Durch die Möglichkeit, Bachelor- und Mastergrade zu verleihen, sollen deutsche Hochschulen zum einen attraktiver für ausländische Studierende werden, zum anderen sollen dadurch die Berufschancen deutscher Absolventen, die eine Tätigkeit im Ausland aufnehmen wollen, verbessert werden.⁵¹⁾ Außerdem soll durch die Möglichkeit der Vergabe von Bachelor- und Mastergraden insbesondere die Position der Fachhochschulen gestärkt werden, da in den Heimatländern ausländischer Studierender der Fachhochschulabschluss oftmals nicht dieselbe Anerkennung wie ein universitärer Abschluss finde.⁵²⁾ Durch den Klammerzusatz („FH“) würde die Erreichung dieser gesetzgeberischen Ziele beeinträchtigt, da seine Bedeutung im Ausland häufig nicht bekannt ist. Das Fehlen des Klammerzusatzes („FH“) bei den Bachelor- und Mastergraden ist daher sachlich begründet. Aus diesem Grunde und wegen des für Universitäten und Fachhochschulen einheitlichen Ausbildungsziels von § 7 HRG⁵³⁾ liegt ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz von Art. 3 Abs. 1 GG insoweit nicht vor.

3. Promotion

a. Zulassung zur Promotion

Gemäß § 97 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c NWHG wird zum Promotionsverfahren zugelassen, wer den Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 85 Abs. 3 Satz 2 NWHG nachweist. Diese Zulassungsbestimmung führt dazu, dass auch Absolventen von Masterstudiengängen

an Fachhochschulen ohne weitere universitäre Zusatzstudien unmittelbar Zugang zum Promotionsverfahren erhalten. Nach Epping⁵⁴⁾ verstößt dies sowohl gegen Art. 5 Abs. 3 GG⁵⁵⁾ als auch gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz von Art. 3 Abs. 1 GG. Der Masterstudiengang an der Fachhochschule vermittele nämlich nicht ein wissenschaftliches Fundament wie ein universitärer Studiengang im Sinne der Zulassungsvoraussetzung des § 97 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a NWHG. Daher könne allein ein an einer Universität abgeschlossener Masterstudiengang unmittelbar den Zugang zum Promotionsverfahren eröffnen.

Diese Ausführungen Eppings können nicht überzeugen. Die Regelung des § 97 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c NWHG geht zurück auf den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. März 1999.⁵⁶⁾ Dort heißt es: „Master-/Magisterabschlüsse an Universitäten und Fachhochschulen berechtigen grundsätzlich zur Promotion“. Diese Feststellung hat die

39) Vgl. § 57 Abs. 3 Satz 1 NWHG

40) Vgl. § 47 Abs. 3 Satz 1 HRG a.F.

41) Begründung des Regierungsentwurfes, BT-Drs. 13/8796, S. 27 f

42) § 56 Rdnr. 13

43) BVerfG, NJW 1990, 501; Battis, in: Sachs, Grundgesetz, 2. Auflage, München 1999, Art. 33 Rdnr. 20; Jachmann, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Bonner Grundgesetz, 4. Auflage, München 2000, Art. 33 Rdnr. 12; Lübke-Wolff, in: Dreier, Grundgesetz, Tübingen 1998, Art. 33 Rdnr. 33; Höfling, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 33 Abs. 1 bis 3 Rdnr. 102

44) Jachmann (o. Fn. 43), Art. 33 GG Rdnr. 13; Kunig, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 4./5. Auflage, München 2001, Art. 33 Rdnr. 14

45) § 96 Rdnr. 31

46) Vgl. Waldeyer (o. Fn. 5), Rdnr. 76

47) Deutsches Hochschulrecht, 2. Auflage, 1986, Rdnr. 339

48) § 96 Rdnr. 36

49) Waldeyer (o. Fn. 5), Rdnr. 55

50) § 96 Rdnr. 39

51) Begründung des Regierungsentwurfes, BT-Drs. 13/8796, S. 21

52) Begründung des Regierungsentwurfes, BT-Drs. 13/8796, S. 21

53) Vgl. BVerfGE 55, 271; Waldeyer (o. Fn. 5), Rdnr. 7; Bode, in: Dallinger, HRG, § 7 Rdnr. 1; Lüthje, in: Denninger, HRG, § 2 Rdnr. 48; Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen in den 90er Jahren, Köln 1991, S. 12 f; Giesecke, WissR 1989, 234; anderer Meinung: Epping, in: Hailbronner/Geis, HRG, § 2 Rdnr. 8

54) § 97 Rdnr. 73

55) Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG lautet: „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.“

56) Strukturvorgaben für die Einführung von Bachelor-/Bakkalaureus – und Master-/Magisterstudiengängen, unter 2.3

Kultusministerkonferenz in ihrem Beschluss vom 14. April 2000⁵⁷⁾ noch einmal bekräftigt und präzisierend hinzugefügt. „Ein obligatorisches Eignungsverfahren findet nicht statt“. Diese Beschlüsse der Kultusministerkonferenz sind bereits auch in den Hochschulgesetzen von Hessen⁵⁸⁾ und Sachsen⁵⁹⁾ umgesetzt worden und haben kürzlich sogar die Zustimmung des Wissenschaftsrats gefunden:⁶⁰⁾ „In diesem Zusammenhang begrüßt er, dass Magister-/ Masterabschlüsse im Rahmen eines gestuften Studienmodells nach einem Beschluss der Kultusminister bereits grundsätzlich zur Promotion an Universitäten ohne weitere vorbereitende Studien berechtigen. Dies wird die Durchlässigkeit zur Promotion weiter verbessern. Den Fachhochschulen obliegt die Verantwortung durch Qualität und Niveau ihrer Magister-/Masterstudiengänge den Anforderungen, die an die Zulassung zur Promotion geknüpft sind, gerecht zu werden“.

Gegen diese Empfehlung des Wissenschaftsrats und die zitierten Beschlüsse der Kultusministerkonferenz bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Die KMK unterscheidet nämlich in inhaltlicher Übereinstimmung mit dem Wissenschaftsrat⁶¹⁾ zwischen stärker theorieorientierten und stärker anwendungsorientierten Masterstudiengängen, wobei grundsätzlich das unterschiedliche Profil der universitären und der Fachhochschulstudiengänge zu beachten ist. In dafür geeigneten Fächern können aber nach Auffassung der KMK stärker anwendungsorientierte Masterstudiengänge auch an den Universitäten angeboten werden, stärker theorieorientierte Masterstudiengänge auch an den Fachhochschulen. Sämtliche Masterstudiengänge der Fachhochschulen werden bei der Akkreditierung durch die zuständige Akkreditierungsagentur den gleichen Qualitätsstandards unterworfen wie die der Universitäten. Daher kann es nicht gegen den Gleichheitssatz von Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen, wenn gemäß §§ 97 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c NWHG, 19 Abs. 5 HeHG, 27 Abs. 1 Satz 3 SHG sämtliche Masterabschlüsse unabhängig von der Hochschulart den Zugang zur Promotion ohne die Absolvierung von Zusatzstudien eröffnen.

Diese landesgesetzlichen Regelungen sind entgegen der Ansicht von Epping auch mit Art. 5 Abs. 3 GG vereinbar. Dieser verfassungsrechtlichen Wertentscheidung werden nämlich durch Art. 12 Abs. 1 GG Grenzen gesetzt. Danach haben alle Deutschen das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Soweit die Promotion rechtliche Voraussetzung für bestimmte Berufe

ist,⁶²⁾ kann sich der Promotionsbewerber bereits im Promotionszulassungsverfahren auf das Grundrecht der Berufsfreiheit berufen. Auch dem Grundrecht auf freie Wahl der Ausbildungsstätte kommt bei der Regelung des Promotionszulassungsverfahrens Bedeutung zu.⁶³⁾ Außerdem ist dem Grundrecht des Promotionsbewerbers aus Art. 5 Abs. 3 GG bereits bei der Zulassung zur Promotion bis zu einem gewissen Grade Rechnung zu tragen.⁶⁴⁾ Angesichts dieser Grundrechtspositionen des Promotionsbewerbers trifft den staatlichen Gesetzgeber bei der Regelung der Promotionszulassungsvoraussetzungen eine Mitverantwortung, der er in den angeführten landesgesetzlichen Regelungen verfassungsgemäß gerecht geworden ist. Er hat nämlich lediglich bestimmt, dass von den Masterabsolventen der Universitäten und Fachhochschulen für die Zulassung zur Promotion kein universitäres Zusatzstudium verlangt werden kann, die Regelung der übrigen Zulassungsvoraussetzungen dagegen der Satzungsautonomie der Universitäten überlassen. So bestimmt § 97 Abs. 2 Satz 3 NWHG ausdrücklich, dass die Promotionsordnung die Zulassung zusätzlich vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses oder vom Nachweis weiterer Studienleistungen sowie sonstiger Leistungen, die die Eignung für eine Promotion erkennen lassen, abhängig machen kann.⁶⁵⁾ Diese Gestaltungsfreiheit der Universität wird aber durch die Grundrechte des Promotionsbewerbers gemäß Art. 5 Abs. 3, 12 Abs. 1 GG begrenzt. Diese gebieten, dass im Rahmen der Promotionszulassung nicht so hohe Anforderungen gestellt werden dürfen wie bei der Bewertung der Promotionsleistung. Der Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit, der erst im Rahmen des Promotionsverfahrens zu erbringen ist, darf nämlich nicht schon im voraus durch zu strenge Zulassungsvoraussetzungen verhindert werden.⁶⁶⁾

b. Kooperatives Promotionsverfahren

Gemäß § 97 Abs. 5 NWHG entwickeln die Universitäten in Kooperation mit den Fachhochschulen Promotionsverfahren im Sinne des § 97 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b, bei denen die Erbringung der Promotionsleistungen gemeinsam betreut werden. Insoweit hebt Epping⁶⁷⁾ unter Bezugnahme auf die Gesetzesmaterialien⁶⁸⁾ zutreffend hervor, dass die Entwicklung kooperativer Promotionsverfahren eine gesetzliche Verpflichtung der Universitäten und Fachhochschulen darstellt. Zusätzlich führt Epping⁶⁹⁾ aus, dass nach zutreffender Auffassung des Bundesverfassungsgerichts⁷⁰⁾ und der herr-

schenden Meinung im Schrifttum⁷¹⁾ zur sachgerechten Beurteilung von Promotionsleistungen eine grundsätzlich in einem förmlichen Verfahren nachgewiesene wissenschaftliche Qualifikation, die Habilitationsniveau habe, erforderlich sei. In Bezug auf die nicht habilitierten Professoren der Fachhochschulen sei für die Durchführung des Promotionsberechtigungsstellungsverfahrens der entsprechende universitäre Fachbereich zuständig.⁷²⁾ Diese Ausführungen Eppings können nicht überzeugen. Scheven⁷³⁾ hat zutreffend darauf hingewiesen, dass das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 3. März 1993⁷⁴⁾ akzeptiert, dass die für eine Mitwirkung bei der Betreuung und Bewertung von Promotionsleistungen geforderten besonderen Forschungsleistungen nicht habilitationsadäquat sein müssen. Es ist sowohl im Landesrecht⁷⁵⁾ als auch im Schrifttum⁷⁶⁾ anerkannt, dass die Regelung von § 15 Abs. 4 HRG auch auf Promotionen Anwendung findet, da diese zu den Hochschulprüfungen gehören. Nach dieser rahmenrechtlichen Vorgabe dürfen Prü-

- 57) Zugang zur Promotion für Master-/Magister- und Bachelor-/Bakkalaureusabsolventen, unter 1.
 58) § 19 Abs. 5 HeHG
 59) § 27 Abs. 1 Satz 3 SHG
 60) Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen vom 18. Januar 2002, S. 27f
 61) Empfehlungen zur Einführung neuer Studienstrukturen und Abschlüsse (Bakkalaureus/Bachelor-Magister/Master) in Deutschland vom 21.1.2000, S. 27
 62) Vgl. §§ 44 Abs. 1 Nr. 3 HRG, 35 Abs. 6 Bundeslaufbahnverordnung
 63) Vgl. Geck, Promotionsordnung und Grundgesetz, 1966, S. 36 ff
 64) So Maurer, HdbWissR, 2. Auflage, 1996, S. 757f
 65) Vgl. auch §§ 30 Abs. 5 Satz 3 HeHG, 27 Abs. 1 Satz 4 SHG
 66) Niehues, Schul- und Prüfungsrecht, Bd. 2, 3. Auflage, München 1994, Rdnr. 98
 67) § 97 Rdnr. 111
 68) Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung, LT-Drs. 12/4694, S. 173
 69) § 97 Rdnr. 30 und 113
 70) BVerfGE 88, 129ff
 71) Löwer/Braun, MittHV 1995, 278; Leuze, in: Leuze/Bender, NWUG, § 122 Rdnr. 7; Hufen/Geis, Festschrift für Thieme, Köln 1993, S. 631, 634; Krüger HdbWissR, 2. Auflage, 1996, S. 224
 72) Epping, § 97 Rdnr. 113
 73) HdbWissR, 2. Auflage, 1996, S. 349 Fn. 147
 74) BVerfGE 88, 129ff, 141
 75) §§ 97 Abs. 3 Satz 2 NWHG, 46 Abs. 6 Satz 1 BerlHG
 76) Waldeyer, in: Hailbronner/Geis, HRG, § 15 Rdnr. 10; Bode, in: Dallinger, HRG, § 15 Rdnr. 3; Karpen, HdbWissR, 1. Auflage, 1982, S. 859 Fn. 25

fungsleistungen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Voraussetzungen von § 15 Abs. 4 HRG werden aber von den Professoren der Fachhochschulen erfüllt, da sie in der Regel gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 HRG die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit durch die Qualität ihrer Promotion nachgewiesen haben. Epping⁷⁷⁾ weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass in den §§ 15 Abs. 4 HRG, 97 Abs. 3 Satz 2 i.V. mit 95 Abs. 1 Satz 2 NWHG nur eine Mindestqualifikation des Prüfers bei Hochschulprüfungen festgelegt sei, die eine höhere Qualifikation, wenn sie sachlich begründet sei, nicht ausschließe. Diese Möglichkeit ist aber ausgeschlossen, wenn in den Landesgesetzen bestimmt wird, dass Professoren der Fachhochschulen als Betreuer und Prüfer im Promotionsverfahren mitwirken können. Der nordrhein-westfälische Gesetzgeber spricht zwar in § 97 Abs. 5 NWHG nur von der gemeinsamen Betreuung des Promovenden, diese umfasst aber, wie im Gesetzgebungsverfahren auf Wunsch der Fachhochschulen ausdrücklich festgestellt worden ist, auch die Bewertung der Promotionsleistungen. Diese gesetzgeberische Wertentscheidung, die Professoren der Fachhochschulen an Promotionsverfahren von Fachhochschulabsolventen als Betreuer und Prüfer zu beteiligen, wird aber unterlaufen, wenn die Professoren der Fachhochschulen für die Mitwirkung bei dieser Aufgabe eine wissenschaftliche Qualifikation vorweisen müssen, die Habilitationsniveau hat.⁷⁸⁾ Eine solche Qualifikation wird nämlich in § 44 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 HRG von den Professoren der Fachhochschule nicht verlangt.⁷⁹⁾ Sie wird nach der Neugestaltung von § 44 Abs. 1 und 2 HRG durch das 5. Gesetz zur Änderung des HRG und anderer Vorschriften vom 16. Februar 2002⁸⁰⁾ auch nicht mehr von den Universitätsprofessoren gefordert.

Die eigentlichen Fehler, die dem nordrhein-westfälischen Gesetzgeber bei der Regelung des kooperativen Promotionsverfahrens unterlaufen sind, werden von Epping nicht erörtert. Dem Gesetzgeber ist es nicht gelungen, seinen Willen, die Professoren der Fachhochschule an Promotionsverfahren von Fachhochschulabsolventen zu beteiligen, mit der gesetzestechnisch gebotenen Präzision zum Ausdruck zu bringen. In § 97 Abs. 5 NWHG verweist er auf § 97 Abs. 2 Buchst. b NWHG, gemeint ist damit aber § 97 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b NWHG. Diese Regelung bezieht sich auch auf die Bachelorabsolventen der Universitäten, an deren Betreuung die

Professoren der Fachhochschule nach dem Willen des Gesetzgebers nicht mitwirken sollen. Dagegen umfasst die Regelung des kooperativen Promotionsverfahrens in § 97 Abs. 5 NWHG nach dem Gesetzeswortlaut nicht die Betreuung der Promotion der Masterabsolventen der Fachhochschule durch die Professoren der Fachhochschule, da diese Vorschrift auf § 97 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c NWHG nicht Bezug nimmt. An diesen Promotionsverfahren sollen aber die Professoren der Fachhochschule nach dem Willen des Gesetzgebers mitwirken. Diese gravierenden Fehler sollten vom nordrhein-westfälischen Gesetzgeber so schnell wie möglich korrigiert werden.

c. Promotionsrecht für Fachhochschulen

Im Rahmen seiner Kommentierung von § 97 NWHG erörtert Epping⁸¹⁾ auf zehn Seiten die Frage, ob die landesgesetzliche Verleihung des Promotionsrechts an die Fachhochschulen, die in den Hochschulgesetzen von Bremen⁸²⁾ und Sachsen-Anhalt⁸³⁾ unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen ist, verfassungsrechtlich zulässig ist. In diesem Zusammenhang nennt Epping⁸⁴⁾ drei Voraussetzungen, die eine Hochschule aufweisen muss, um das Promotionsrecht zu erwerben:

1. akademische Selbstverwaltung,
2. die allgemeine Hochschulreife als Zulassungsvoraussetzung,
3. die wissenschaftliche Gleichwertigkeit im Verhältnis zu den bisherigen promotionsberechtigten Hochschulen.

Bei der Prüfung dieser Voraussetzungen stellt Epping⁸⁵⁾ zutreffend fest, dass gemäß § 58 Abs. 1 Satz 3 HRG und den entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen auch den Fachhochschulen das akademische Selbstverwaltungsrecht im Rahmen der Gesetze zusteht.⁸⁶⁾

Zutreffend ist auch, dass der Zugang zum Fachhochschulstudium nicht die allgemeine Hochschulreife voraussetzt, sondern dass insoweit die Fachhochschulreife ausreicht⁸⁷⁾ Epping⁸⁸⁾ übersieht aber, dass zum Studium an den Universitäten heute nicht mehr die allgemeine Hochschulreife erforderlich ist. Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 HRG können in der beruflichen Bildung Qualifizierte die Eignung für das Studium an allen Hochschularten nach näherer Bestimmung des Landesrechts auch auf andere Weise erbringen. Von dieser rahmenrechtlichen Ermächtigung, durch welche die Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung gefördert werden soll, haben inzwischen zahlreiche Länder Gebrauch gemacht. Die einschlägigen landesrechtlichen Regelungen, die für das Universitäts- und das Fachhochschulstu-

dium weitgehend übereinstimmen, setzen in der Regel eine Eignungsprüfung, die erfolgreiche Absolvierung eines Probestudiums oder eine Qualifikation als Meister oder eine vergleichbare Qualifikation voraus.⁸⁹⁾ Eine weitere Angleichung der Zugangsvoraussetzungen gibt es in Nordrhein-Westfalen. Dort wird gemäß § 66 Abs. 2 Satz 1 NWHG die Qualifikation für das Studium in integrierten und konsekutiven Studiengängen an Universitäten – Gesamthochschulen auch durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen.⁹⁰⁾ Diese nordrhein-westfälische Regelung soll noch erweitert werden. Zukünftig können die Prüfungsordnungen sämtlicher Universitäten bestimmen, dass die Qualifikation für das Studium auch durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife und eine zusätzliche benotete studienbezogene Eignungsprüfung nachgewiesen wird.⁹¹⁾ Diese geplante Neuregelung ist sinnvoll, weil eine sozialempirische Untersuchung ergeben hat, dass in den integrierten Studiengängen der Universität-Gesamthochschule Essen Abiturienten und Nichtabiturienten bei gleicher Studiendauer zum gleichen Studienerfolg kommen.⁹²⁾

Die von Epping⁹³⁾ statuierte Promotionsrechtsverleihungsvoraussetzung der allgemeinen Hochschulreife entspricht

77) § 97 Rdnr. 31

78) So aber unzutreffend Epping, § 97 Rdnr. 30

79) Vgl. Waldeyer (o. Fn. 5), Rdnr. 130

80) BGBl. I S. 693

81) § 97 Rdnr. 22-33

82) § 65 Abs. 1 Satz 3 BremHG

83) § 22 Abs. 6 Satz 2 SAHG

84) § 97 Rdnr. 21

85) § 97 Rdnr. 22

86) Vgl. hierzu ausführlich Waldeyer (o. Fn. 5), Rdnr. 220-222

87) Vgl. Waldeyer (o. Fn. 5), Rdnr. 26

88) § 97 Rdnr. 23

89) Vgl. §§ 85a BWUG, 53 Abs. 6 und 7 BWFHG, 11 BerIHG, 25 Abs. 3 BbgHG, 35 BremHG, 38 HmbHG, 68 Abs. 5 HeHG, 19 MVHG, 18 Abs. 1 NHG, 67 Abs. 2 NWHG, 61 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 RPFUG, 53 Abs. 1 Sätze 3 bis 6 und Abs. 4 RPFHG, 82 Abs. 5 SaUG, 65 Abs. 6 SaFHG, 13 Abs. 11 SHG, 34 Abs. 5 SAHG, 73 Abs. 5 bis 7 SHHG, 67 a ThürHG

90) Vgl. hierzu Horst, in: Leuze/Epping, NWHG, § 66 Rdnr. 8

91) § 66 Abs. 5 Satz 1 NWHG in der Fassung des Referentenentwurfes eines Gesetzes zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen vom 17. 5. 2002

92) Hitpass u.a., Studien- und Berufserfolg von Fachhochschulabsolventen mit unterschiedlichen Studieneingangsvoraussetzungen, 1984

93) § 97 Rdnr. 21

auch nicht dem rechtsgeschichtlichen Befund. Durch Erlass des preußischen Königs vom 11. Oktober 1899 wurde den Technischen Hochschulen Preußens das Promotionsrecht verliehen.⁹⁴⁾ Darnach reichte an einigen Technischen Hochschulen als Zugangsvoraussetzung für das Studium das Zeugnis der Unterprima aus.⁹⁵⁾ Diese Zugangsvoraussetzung ist vergleichbar mit der heutigen Fachhochschulreife.

Nach Auffassung von Epping⁹⁶⁾ ist das für die Verleihung des Promotionsrechts zentrale Merkmal der wissenschaftlichen Gleichwertigkeit im Verhältnis zu den promotionsberechtigten Hochschulen in Bezug auf die Fachhochschulen „auf keinen Fall“ gegeben. Insoweit besteht ein Widerspruch zu seinen vorausgegangenen Ausführungen. An anderer Stelle⁹⁷⁾ vertritt Epping nämlich zutreffend die Auffassung, dass das akademische Selbstverwaltungsrecht der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen durch Art. 16 Abs. 1 der Landesverfassung auch landesverfassungsrechtlich gewährleistet sei.⁹⁸⁾ Nach dieser Verfassungsbestimmung haben die Universitäten und diejenigen Hochschulen, die ihnen als Stätten der Forschung und der Lehre gleichstehen, unbeschadet der staatlichen Aufsicht, das Recht auf eine ihrem besonderen Charakter entsprechende Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze und ihrer staatlich anerkannten Satzungen. Wenn die wissenschaftliche Gleichwertigkeit der Fachhochschulen im Verhältnis zu den bisherigen promotionsberechtigten Hochschulen den Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen sogar landesverfassungsrechtlich bescheinigt wird, bestehen in diesem Bundesland zumindest keine landesverfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Verleihung des Promotionsrechts an die Fachhochschulen.

Auch bundesverfassungsrechtlich bestehen gegen die Verleihung des Promotionsrechts an die Fachhochschulen keine Bedenken.⁹⁹⁾ Die wissenschaftliche Berufsvorbereitung ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 HRG gemeinschaftliche Aufgabe der Universitäten und Fachhochschulen. Beide Hochschularten, so hat das Bundesverfassungsgericht¹⁰⁰⁾ mehrfach betont, „erfüllen vor allem auch die Funktion von Ausbildungsstätten für bestimmte Berufe“. Der Rahmengesetzgeber legt in § 7 HRG das Ziel von Lehre und Studium für Universitäten und Fachhochschulen einheitlich fest.¹⁰¹⁾ Nur studiengangsbezogene Konkretisierungen der allgemeinen Ziele des Studiums sind gemäß § 7 HRG rahmenrechtlich zulässig. In den Hochschulgesetzen sämtlicher Länder sind anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung den Fachhochschulen als Aufgabe, in 14 Ländern

sogar als Pflichtaufgabe zugewiesen worden.¹⁰²⁾ Anwendungsbezogene Forschung wird definiert als „Forschung, die überwiegend an dem Ziel einer praktischen Anwendbarkeit ihrer Ergebnisse orientiert ist“.¹⁰³⁾ Grundlagenforschung und anwendungsbezogene Forschung unterscheiden sich somit nur durch die Zielsetzung, die Forschungstätigkeit ist in beiden Bereichen prinzipiell von einheitlicher Struktur.¹⁰⁴⁾ Nach der rahmenrechtlichen Zielvorgabe in § 22 Satz 1 HRG dient die Forschung in den Universitäten und Fachhochschulen nicht nur der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse, sondern auch der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Sowohl an den Universitäten als auch an den Fachhochschulen ist somit die Einheit von Forschung und Lehre gewährleistet.¹⁰⁵⁾ An den Fachhochschulen fehlt lediglich die gleichmäßige Wahrnehmung von Lehre und Forschung, da die Lehre gegenüber der Forschung den Vorrang hat. Hieraus kann aber nicht das Fehlen der wissenschaftlichen Gleichwertigkeit der Fachhochschulen abgeleitet werden, da das HRG nicht vom Vorrang der Forschung gegenüber der wissenschaftlichen Lehre ausgeht. Vielmehr hat der Rahmengesetzgeber mit den Novelierungen der vergangenen Jahre ausdrücklich das Ziel verfolgt, den Stellenwert des Ausbildungsauftrags der Hochschulen anzuheben. In elf Ländern sind die Professoren der Fachhochschule im Rahmen des kooperativen Promotionsverfahrens¹⁰⁶⁾ auch an der Aufgabe beteiligt, den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern.¹⁰⁷⁾ Daher kann entgegen der Ansicht von Epping¹⁰⁸⁾ nicht vom Fehlen der wissenschaftlichen Gleichwertigkeit der Fachhochschule im Verhältnis zu den promotionsberechtigten Hochschulen ausgegangen werden.

Da Epping¹⁰⁹⁾ den Rezensenten als „den Protagonisten fachhochschulrechtlicher Begehrlichkeiten“ bezeichnet hat, soll abschließend noch ein namhafter Universitätsprofessor zitiert werden, der sicherlich nicht in dem Verdacht steht, standespolitische Interessen der Professoren der Fachhochschulen zu vertreten. Karl Max Einhäupl, der an der Humboldt-Universität Berlin als Professor für Neurologie tätig ist, hat in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Wissenschaftsrats am 23. April 2002 an den Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz geschrieben: „Bekanntlich gibt es eine ganze Reihe von Fachhochschulfachbereichen, die in bezug auf ihre Forschungs- und Lehrleistungen trotz ihrer wesentlich geringeren Grundausrüstung mit ähnlich ausgerichteten Fachbereichen an Universitäten nicht nur qualita-

tiv vergleichbar, sondern sogar besser sind“.¹¹⁰⁾

VI. Kategorisierung der Fachhochschulen

Der Rezensent ist in seiner Monographie „Das Recht der Fachhochschulen“ zu dem Ergebnis gekommen, dass die Fachhochschulen wissenschaftliche Hochschulen eigener Prägung sind.¹¹¹⁾ Dieser Kategorisierung schließt sich Epping¹¹²⁾ im vorliegenden Kommentar ausdrücklich an. Leider untersucht er nicht die daraus folgende Frage, ob die nordrhein-westfälischen Fachhochschulen „wissenschaftliche Hochschulen“ im Sinne von Art. 15 Satz 1 der nordrhein-westfälischen Landesverfassung sind. Nach dieser verfassungsrechtlichen Bestimmung erfolgt die Ausbildung der Lehrer in der Regel an „wissenschaftlichen Hochschulen“. Eine gründliche Untersuchung der Frage, ob die nordrhein-westfälischen Fachhochschulen „wissenschaftliche Hochschulen“ im Sinne von Art. 15 Satz 1 der nordrhein-westfälischen Landesverfassung sind, liegt bisher noch nicht vor. Sie ist aber für die Verwirklichung der Empfehlung des Wissenschaftsrats,¹¹³⁾ das Spektrum anwendungsorientierter Studienangebote an

94) Vgl. Braun, Promotionsrecht für Fachhochschulen?, Dissertation Bonn 1994, S. 28

95) Vgl. Schlink, Entstehung und Entwicklung der deutschen Technischen Hochschulen, in: Doeberl, Das akademische Deutschland, Bd. 1, Berlin 1930, S. 425ff, 447

96) § 97 Rdnr. 24

97) § 97 Rdnr. 22

98) Vgl. hierzu ausführlich Waldeyer (o. Fn. 5), Rdnr. 221

99) Vgl. Waldeyer (o. Fn. 5), Rdnr. 75-80; Reich, WissR 1998, 357ff; Seidler, Hochschulrecht von Hessen, Rdnr. 65 Fn. 69, in: Hailbronner/Geis, HRG

100) BVerfGE 35, 121; 93, 95

101) Vgl. die Nachweise in Fn. 53

102) Vgl. Waldeyer (o. Fn. 5), Rdnr. 11-21

103) Bundesbericht Forschung VI, BT-Drs. 8/3024, S. 444

104) Vgl. Wissenschaftsrat, Empfehlungen zu Organisation, Planung und Förderung der Forschung, 1975, S. 76; Flämig, HdbWissR, 1. Auflage, 1982, Bd. 2, S. 882; Hailbronner, in: Hailbronner/Geis, HRG, § 22 Rdnr. 3 und § 26 Rdnr. 2

105) Vgl. Waldeyer (o. Fn. 5), Rdnr. 22

106) Vgl. hierzu Waldeyer (o. Fn. 5), Rdnr. 65

107) Vgl. § 2 Abs. 2 HRG

108) § 97 Rdnr. 24-33

109) WissR 2001, 325

110) Vgl. FAZ v. 14. 5. 2002

111) a.a.O., Rdnr. 207-208

112) § 97 Rdnr. 17 Fn. 17.5

113) Empfehlung zur Entwicklung der Fachhochschulen vom 18. Januar 2002, S. 96

den Fachhochschulen nachhaltig zu erweitern, von grundlegender Bedeutung.

VII. Schlussbemerkungen

Abschließend ist festzustellen, dass die zahlreichen kritischen Anmerkungen sich lediglich auf das Recht der Fachhochschulen beziehen, das im vorliegenden schon jetzt umfangreichen Werk nur einen geringen Bruchteil der Kommentierung ausmacht. Bei einer Gesamtwürdigung des Kommentars ist hervorzuheben, dass es sich um gediegene Kommentierungen handelt, denen der Rezensent

weitgehend zustimmt und die er mit großem Gewinn gelesen hat. Insbesondere stellt die umfangreiche Kommentierung der Promotion und der Habilitation durch Epping eine bewundernswerte wissenschaftliche Leistung dar. Der Kommentar sollte in Nordrhein-Westfalen in keiner Fachbereichsbibliothek fehlen. Auch außerhalb Nordrhein-Westfalens ist der Kommentar von Leuze/Epping bei der Klärung hochschulrechtlicher Fragen sehr wertvoll, da er unter besonderer Berücksichtigung des Hochschulrahmengesetzes und der Hochschulgesetze der einzelnen Länder ver-

fasst ist. Vor der Kommentierung eines jeden Paragraphen sind die rahmenrechtlichen Vorgaben des HRG und die entsprechenden Regelungen in den Hochschulgesetzen der anderen Länder abzugeben, die häufig nur geringfügig von den nordrhein-westfälischen abweichen und auf die im Rahmen der Kommentierung in unterschiedlicher Intensität eingegangen wird. Wenn der Kommentar auf dem bisherigen Niveau komplettiert wird, ist der Rezensent sicher, dass er zu den Standardwerken des deutschen Hochschulrechts zählen wird. □

Leserbrief

Zu: Forschung an Fachhochschulen und gestufte Studiengänge von Josef Schmadl, TFH Wildau, DNH 4/02, S. 16

Den Ausgangsüberlegungen von Herrn Schmadl ist durchaus zuzustimmen. Forschung an den Hochschulen verlangt nach besonders fähigem und motiviertem Personal, während die Stellsituation an den Fachhochschulen und die Vergütungsmöglichkeiten für Fachhochschulabsolventen eine befristete Mitarbeit in der Forschung wenig attraktiv machen. Es liegt daher nahe – und wird auch schon praktiziert –, Forschungstätigkeit an Fachhochschulen und Masterausbildung zu verbinden. Nur: Das Master-Studium muss als solches inhaltlich und organisatorisch so eindeutig festgelegt sein, dass eine Akkreditierung möglich ist. In diesem Zusammenhang erinnere ich daran, dass alle gestuften Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor oder Master nach Beschluss der KMK zu akkreditieren sind. Ob dies jedoch bei einem „projektbezogenen“ bzw. „forschungsintegriertem“ Master möglich ist, erscheint mir keineswegs Gewähr leistet.

Noch größere Probleme gibt es bei dem Modell des „diplomintegrierten Bachelor“. Eindeutig gegen dieses Modell sprechen die Regelungen des BAföG. Mit dem – berufsqualifizierenden – Bachelor-Abschluss endet nämlich die dem Grunde nach förderfähige Ausbildung, wenn anschließend ein Diplom-Abschluss angestrebt wird. Dies sollte keine Hochschule bei der Konzeption ihrer Studiengänge im Interesse ihrer Studierenden außer Acht lassen. Nähere Ausführungen sind in meinem Schreiben an den Vorsitzenden des Hochschulausschusses der KMK enthalten, das ich beifüge.

In diesem Schreiben ist auch dargelegt, dass eine Vermischung der gestuften Studienstruktur mit den herkömmlichen Studiengängen den Strukturvorgaben der KMK für die Einführung der Bachelor- und Masterstudiengänge widerspricht.

Konkret heißt das: der Bachelor-Abschluss ist kein Diplom (FH) ohne Diplomarbeit, wie das Modell das nahe legt.

Nach dem „Baukastenprinzip“ könnte zudem mit der gleichen Berechtigung ein „masterintegrierter Diplom (FH)-Studiengang“ postuliert werden. Diese Kumulierung von alten und „neuen“ Abschlüssen würde die Akzeptanz beider Systeme auf dem Arbeitsmarkt nicht gerade erleichtern.

Aus dem Schreiben an den Vorsitzenden des Hochschulausschusses der KMK:

Ausgelöst durch ein Schreiben des Prorektors für Bildung und Strukturentwicklung der TU Freiberg an den Präsidenten der HRK ist an den BMBF die Frage nach der ausbildungsförderungsrechtlichen Behandlung von Fällen herangetragen worden, in denen Studienordnungen gestufte Studiengänge nicht in der BA/MA-Kombination gem. § 19 HRG vorsehen, sondern Quereinstiege vom Bachelor zum (grundständigen) Diplomstudiengang ermöglichen. Es geht um offensichtlich nicht nur vereinzelte und regional begrenzte reformierte Diplomstudiengänge, die eine Zweistufigkeit des Studiums intendieren, diese aber nicht konsequent umsetzen, sondern die Einführung von BA-Studiengängen strukturell mit dem herkömmlichen Diplomstudienangssystem vermischen. Dabei werden Ausbildungsinhalte des Diplom- wie des Bachelorstudiengangs zu einem identischen „Basisstudium“ zusammengefasst, das über das für alle Studierende gleichermaßen verbindliche Vordiplom hinausführt, optional den förmlichen BA-Abschluss ermöglicht und nahtlos im (grundständigen) Diplomstudium zum Diplomabschluss weiterführt. Auf die Einführung von Masterstudiengängen oder postgradual angelegten Diplomstudiengängen der jeweiligen Fachrichtung wird dabei verzichtet.

Ausbildungsförderungsrechtlich hat dies zur Folge, dass Studierende, die sich angesichts der entsprechenden Angebote zum Erwerb des BA-Abschlusses „en passant“

auf dem Weg zum Diplom entschließen, anschließend nicht länger mit BAföG gefördert werden können. Da nämlich zum einen der Bachelor ein berufsqualifizierender Abschluss ist und zum anderen die spezifisch auf die gestuften Studienabschlüsse nach § 19 HRG zugeschnittenen Voraussetzungen des § 7 Abs. 1a BAföG nicht erfüllt sind, erweist sich für die Betroffenen der BA-Abschluss als förderungsrechtliche Falle. Das BMBF sieht sich hierdurch unter Druck, förderungsrechtliche Abhilfe schaffen zu müssen, obwohl die Ursache des Dilemmas nicht in unzureichend weit gefassten Förderungsbestimmungen liegt, sondern in hochschulpolitischen Fehlentwicklungen bei der Ausgestaltung der Studiengänge selbst.

Die Entwicklung von reformierten Diplomstudiengängen mit optionalem BA-Abschluss am Ende des „Basisstudiums“ ist nämlich nach meinem Verständnis in keiner Weise mit der insoweit völlig eindeutigen Beschlusslage der KMK zu „Strukturvorgaben für die Einführung von Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengängen“ zu vereinbaren, die explizit bestimmt: „Eine strukturelle Vermischung der beiden Studiengangssysteme ist auszuschließen.“ Ich sehe daher in erster Linie die Länder selbst gefordert, auf Einhaltung dieser Strukturvorgabe durch die Hochschulen zu drängen, die für die – auch internationale – Akzeptanz der deutschen Bachelorabschlüsse unumgänglich ist. Die Gefahr, dass Etikettenschwindel mit Abschlussgraden getrieben werden könnte, die in Wirklichkeit bloße Zwischenleistungsnachweise eines herkömmlichen Diplomstudiums sind, darf angesichts entsprechender Expertenwarnungen – zuletzt im Zuge der Sachverständigenanhörung zum Entwurf eines sechsten Änderungsgesetzes zum Hochschulrahmengesetz – nicht gering geachtet werden.

Prof. Hans R. Friedrich, MD i.R., BMBF

Auswege aus der Rentenversicherungspflicht

Lehrende an Fachhochschulen, die nebenberuflich unterrichtende Tätigkeiten z.B. in Bildungseinrichtungen oder Unternehmen ausüben, sind grundsätzlich rentenversicherungspflichtig, auch wenn sie über ein regelmäßiges Einkommen als Hochschullehrer verfügen.

Der Begriff der unterrichtenden Tätigkeit umfasst zum Beispiel auch trainierende bzw. coaching Tätigkeiten. Unter den Begriff „Lehrer“ fallen alle Personen, die durch Erteilung theoretischen oder praktischen Unterrichts Allgemeinbildung oder spezielle Kenntnisse, Fähigkeiten oder Fertigkeiten vermitteln.

Eine geringfügige Tätigkeit unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht. Sie liegt nur dann vor, wenn sie weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird und die Einnahmen 315 Euro nicht übersteigen. Zusätzlich sind Einnahmen bis zum Freibetrag von 1.800 Euro jährlich kein Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung, ohne dass es auf eine monatliche Betrachtung ankommt. So können im Monat insgesamt bis zu 465 Euro DM erzielt werden, wenn Honorar (315 Euro) und Pauschale (bis 150 Euro) getrennt ausgewiesen werden.

Das Eintreten der Versicherungspflicht kann durch die Beschäftigung eines nach § 1 SGB VI versicherungspflichtigen Arbeitnehmers umgangen werden. Die Beschäftigung des Arbeitnehmers muss unmittelbar im Zusammenhang mit der selbstständigen Tätigkeit stehen (Bürohilfe ja, Putzhilfe nein).

Auch selbständige Tätigkeit ist dann nicht versicherungspflichtig, wenn sie innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf längstens zwei Monate zusammenhängend oder 50 Arbeitstage auf das Jahr verteilt begrenzt ist (kurzfristige Beschäftigung). Die Höhe der

Erlöse ist bei der Bewertung der so genannten kurzfristigen Beschäftigung unerheblich. Ebenfalls unerheblich ist die zeitliche Dauer des einzelnen Arbeitstages und die Anzahl der Vorträge je Arbeitstag. Wird zum Beispiel an einem Tag ein Vortrag von der Dauer einer Stunde gehalten so ist dieser Tag als voller Arbeitstag zu werten.

Vorträge entsprechen nach Auskunft der BfA keiner Lehrtätigkeit; sie sind somit nicht rentenversicherungspflichtig. Während Unterricht als meist mehrmalige, regelmäßig stattfindende Wissensvermittlung angesehen wird, handelt es sich beim Vortrag um das einmalige Referat. Im Rahmen einer Vortragsreihe müssen die Vorträge thematisch voneinander getrennt sein, dürfen also inhaltlich nicht aufeinander aufbauen.

Ebenfalls nicht rentenversicherungspflichtig ist die Beratung. Das Spezifische der Beratung im Gegensatz zur Lehrtätigkeit ist darin zu sehen, dass eine Person, die in einem speziellen Bereich einen Wissensvorsprung hat, einer anderen Person diesbezügliche Informationen übermittelt. Das Spezifische der beratenden gegenüber der lehrenden Tätigkeit kann nur darin gesehen werden, dass es bei ersterer nicht vorrangig um eine vom Einzelfall losgelöste Vermittlung abstrakten Wissens geht, sondern um konkrete Lösungen. Die Grenzen sind fließend. Ein Indiz für beratende Tätigkeit kann aber zum Beispiel die Zahl der Zuhörer sein. Je geringer diese ist, desto eher wird es sich um eine im Dialog geführte Beratung handeln. Je zahlreicher und unüberschaubarer der Zuhörerkreis desto ferner liegt ein Bezug auf einen konkreten, akuten Problembereich vor.

Die Kooperation mit Unternehmen in Bezug auf Erfindungen

Die Zusammenarbeit mit Industrieunternehmen wurde durch Änderung des Arbeitnehmererfindergesetzes erschwert. Bei vertraglicher Kooperation zwischen einzelnen Hochschullehrern und Unternehmen dürfen die Verwertungsrechte an Erfindungen, die im Rahmen der Kooperation entstehen könnten, nicht vorweg abgetreten werden, da die Hochschule ein Vorkaufsrecht auf die Verwertung besitzt.

Eine Diensterfindung, die im Zusammenhang mit einer genehmigten Nebentätigkeit entsteht, ist nun der Hochschule zur Verwertung anzubieten. Jede andere Erfindung ist der Hochschule zu melden, damit sie prüfen kann, ob es sich um eine Diensterfindung handelt.

Ist eine Erfindung im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Erfinders als Betriebsangehöriger entstanden oder beruht sie jedenfalls auf Erfahrungen oder Arbeiten des Betriebs, handelt es sich um eine Diensterfindung. Entsteht eine Erfindung im Rahmen der Forschung im Hauptamt, z.B. im Rahmen der Durchführung eines Drittmittelprojekts, so ist sie eine Diensterfindung, die der Hochschule zur Verwertung angeboten werden muss.

Nicht zu den Dienstaufgaben gehört aber die Nebentätigkeit. Inwieweit eine Erfindung in Nebentätigkeit eine Diensterfindung ist hängt davon ab, inwieweit für die Nebentätigkeit Erfahrungen, an Hochschulen also Wissen eingesetzt wurde, das aus der Hochschule stammt, also Ergebnisse der Forschung im Fachbereich.

Aber auch Erfindungen, die nach Meinung des Erfinders keine Diensterfindung sind, müssen der Hochschule gemeldet werden. Die Hochschule soll mit dieser Regelung die Möglichkeit zur Prüfung erhalten, ob es sich nicht doch um eine Diensterfindung handelt. Allerdings entfällt die Meldepflicht, wenn die Erfindung im Arbeitsbereich der Hochschule offensichtlich nicht verwendbar ist. Es stellt sich hierbei die Frage, ob Erfindungen denkbar sind, die von der Hochschule verwendet werden können.

Nicht ohne Grund hatte der Rechtsausschuss im Deutschen Bundestag die Meinung vertreten, Erfindungen, die von Hochschullehrern im Rahmen einer genehmigten Nebentätigkeit gemacht werden, gehören auch in Zukunft zu den freien Erfindungen.

Weihnachtsgeld ist kein 13. Monatsgehalt

Im Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung ist die Berechnung der Höhe des Weihnachtsgelds für Beamte festgelegt. Ausschlaggebend ist ein Bemessungsfaktor, der vom Bundesministerium des Innern festgesetzt wird und sich nach dem Verhältnis errechnet, das zwischen den Bezügen, die regelmäßig angepasst werden, im Dezember 1993 und jeweils im Dezember des laufenden Jahres besteht.

Damit stehen den Beamten

zusätzliche Bezüge in Höhe des Weihnachtsgeldes zu, das 1993 ausgezahlt wurde. Es wurde auf diesem Niveau eingefroren und beträgt für 2002 im Westen 86,31 Prozent und im Osten 64,73 Prozent der Monatsbezüge. Der Prozentsatz berechnet sich aus der Grundvergütung zzgl. des Familienzuschlags sowie Ausgleichszulagen z.B. in den neuen Ländern. Für jedes kindergeldberechtigtes Kind wird ein Sonderbetrag von 25,56 Euro in Ost und West gezahlt.

Der Geschäftsführer des hlb, Dr. Hubert Mücke, berichtet aus der Informations- und Beratungstätigkeit der Bundesgeschäftsstelle

Bei Pensionierung unbedingt Rente beantragen

Beamtenrechtliche Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen einer Höchstgrenze gezahlt. Als Höchstgrenze für Ruhestandsbeamte gilt im Regelfall der Betrag, der sich als Ruhegehalt ergeben würde, wenn der Berechnung 75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu Grunde gelegt werden. Übersteigt also z.B. der Gesamtbeitrag aus Ruhegehalt und (gesamter) Rente den Höchstbeitrag, bleibt die Rente zwar ungekürzt; das Ruhegehalt hingegen wird um den die Höchstgrenze übersteigenden Betrag gekürzt (zum Ruhen gebracht).

Als Renten gelten:

- Renten aus der BfA
- Zusatzversicherungskassen des öffentlichen Dienstes (wie z.B. die Versicherungskasse des Bundes und der Länder VBL)
- Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (Rechts-

anwälte, Apotheker, Ärzte)

- befreiende Lebensversicherung, zu der der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienstes mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse geleistet hat.

Rentenansprüche auf Grund freiwilliger Versicherung, zu denen der Arbeitgeber nicht mindestens die Hälfte der Beiträge oder entsprechende Zuschüsse geleistet hat, werden nicht angerechnet.

Wurden in der Zeit vor der Verbeamtung Rentenansprüche erworben, aber bei Eintritt in den Ruhestand nicht beantragt, so werden sie dennoch auf die Beamtenversorgung angerechnet. Bei Eintritt in den Ruhestand mit 63 (Antragsruhestand) wird die Beamtenversorgung bis zum 65. Lebensjahr voll ausbezahlt und zwar solange bis die Rentenzahlung einsetzt. Dann findet die Anrechnung statt.

Plagiate aus dem Internet

Das Internet bietet viele Möglichkeiten, nicht nur für die Informationsbeschaffung durch Lehrende, sondern auch für die Studierenden. Immer häufiger ist von Fällen zu hören, in denen Referate, Hausarbeiten oder sogar Teile von Diplomarbeiten aus vorhandenen Texten übernommen wurden. Frau Professorin Debora Weber-Wulff von der FHTW Berlin hat die Probleme, die durch den Informationsaustausch im Internet entstehen und die Möglichkeiten für das Aufdecken studentischer Plagiate zusammengestellt. Weber-Wulff weist in ihrem Papier darauf hin, dass schon im Vorfeld der Auswahl von Themen für Referate das Internet benutzt werden sollte, denn es gäbe einen Grundbestand an Themen, die regelmäßig wiederkehrend gestellt

werden und dementsprechend ein Plagiat provozieren. Während der Lektüre studentischer Arbeiten sollte darauf geachtet werden, ob die Darstellung der Gedanken Stilwechsel aufweist. Wenn zum Beispiel nach seitenlangen Rechtschreibproblemen plötzlich sehr flüssig formulierte werde, wenn darüber hinaus plötzlich und wiederholt der Konjunktiv verwendet werde, liege der Verdacht eines Plagiats nahe. Auch sei Aufmerksamkeit in den Fällen geboten, in denen häufig Fremdwörter benutzt werden, die nicht zum Vokabular der Lehrveranstaltung gehören.

Leser besuchen folgende Seite, um sich über den Umgang mit Plagiaten zu informieren: <http://www.f4.fhtw-berlin.de/~weberwu/papers/plagiat.shtml>.

Änderungen in der Beamtenversorgung ab 2003

Mit dem 1. Januar 2003 treten die Änderungen des Beamtenversorgungsänderungsgesetzes 2001 in Kraft. Danach wird das faktische Versorgungshöchstniveau von zurzeit 75 % der Endstufe bei 40 ruhegehaltfähigen Dienstjahren auf 71,75 % absinken. Der Steigerungssatz wird dann von derzeit 1,875 % je Jahr auf 1,79375 % sinken. Diese Senkung soll durch eine Minderung der Steigerungen der jährlichen Anpassungen um insgesamt 4,33 %

im Zeitraum 2003 bis 2010 erreicht werden. Je Jahr sollen somit 0,542 % per Anno eingespart werden. Diese Minderung betrifft auch die Ruhegehälter bei Dienstunfähigkeit.

Die Hinterbliebenen-Versorgung soll auf 55 % von dann 71,75 % für alle Ehen ab dem Jahr 2002 und alle bestehenden Ehen sinken, in denen beide Ehepartner am 31.12.2001 unter 40 Jahre alt waren.

Aktuelle Rundschreiben für Mitglieder

- ▶ Rs. 01 Beihilfeberechtigung von Ehegatten mit eigenem Einkommen
- ▶ Rs. 02 Erholungsurlaub ohne Beantragung und Genehmigung
- ▶ Rs. 03 Mitbestimmung in Kollegialorganen
- ▶ Rs. 04 Ehegatten-Arbeitsverhältnis
- ▶ Rs. 05 Arbeitszimmer: Ausstattung und Arbeitsmittel fallen nicht unter den steuerlichen Höchstbetrag
- ▶ Rs. 06 Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers, eine Beispielrechnung
- ▶ Rs. 07 Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers: Verwaltungsanweisung des Bundesfinanzministeriums vom 16.6.98
- ▶ Rs. 08 Computerkauf und seine steuerliche Behandlung
- ▶ Rs. 09 Dienstreise und Genehmigungspflicht
- ▶ Rs. 10 Berufsunfähigkeit und Rente, Leistungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)
- ▶ Rs. 11 Betriebsrenten und ihr Einfluss auf die Höhe der Altersversorgung
- ▶ Rs. 12 Renten und ihr Einfluss auf die Höhe der Altersversorgung
- ▶ Rs. 13 Kindergeld bei Kindern über 18 Jahre
- ▶ Rs. 14 Nachholung von Lehrveranstaltungen
- ▶ Rs. 15 Mindestversorgung unter besonderer Berücksichtigung der neuen Länder
- ▶ Rs. 16 Anerkennung von Vordienstzeiten in den neuen Bundesländern aus der Zeit vor dem 3. Oktober 1990
- ▶ Rs. 17 Einnahmen der Hochschulen aus Forschungstätigkeit im Umsatzsteuerrecht
- ▶ Rs. 18 Versorgung bei Dienstunfähigkeit
- ▶ Rs. 19 Erläuterungen zum Urheberrecht bei der Verwertung von Diplomarbeiten
- ▶ Rs. 20 Steuerliche Anerkennung der Aufwendungen für Studienreisen/Besuche von Fachkongressen
- ▶ Rs. 21 Urheberrecht und Verfasserangaben
- ▶ Rs. 22 Beantragung von Forschungsfreisemestern
- ▶ Rs. 23 Haftung an Hochschulen
- ▶ Rs. 24 Unterricht in Nebentätigkeit ist rentenversicherungspflichtig
- ▶ Rs. 25 Verwertung von Erfindungen

▶ Rs. 26 Die leicht verständliche Beihilfebroschüre des *h/b*

Anzweifeln gegen Rückporto in Höhe von € 1,53 schriftlich beim
Hochschullehrerbund, Rüngsdorfer Straße 4c, 53173 Bonn



Der Bologna Prozess macht es notwendig, dass Fachhochschulen und Universitäten sich verstärkt auf ihre Kernkompetenzen besinnen. Die Zukunft des deutschen Hochschulsystems sollte durch effektive und qualitativ hoch stehende praxisnahe Lehre, primär an den Fachhochschulen, und durch exzellente Forschung, primär an den Universitäten, gekennzeichnet sein. Im Miteinander von Universitäten und Fachhochschulen und in stärkerer Durchlässigkeit des Systems kann das deutsche Ausbildungssystem zeigen, dass es schwerlich etwas auf dem internationalen Bildungsmarkt gibt, was insgesamt effektiver ist.

Prof. Dr. Gerhard Ackermann,
ehemals Präsident der
Technischen Fachhochschule
Berlin

Quo vadis Universitas ?

Zum Profil von Universitäten und Fachhochschulen

Auch nach dreißig erfolgreichen Jahren verstummen die Stimmen nicht, die meinen, die Fachhochschulen befänden sich auf dem falschen Weg in Richtung Universitäten. Diese Besorgnis teilen die Unis und Teile der Industrie. Die Wirtschaft sieht einen Ausweg in den Berufsakademien und übersieht dabei, dass die Kurzausbildung der Studierenden Defizite in Softskills und in der Breite der Ausbildung hervorruft, die auf längere Sicht zu deutlichen Nachteilen bei der Jobsuche führen können.

Tatsache ist nach wie vor, dass es keine erfolgreichere Innovation im deutschen Hochschulwesen gibt als die „Erfindung“ der Fachhochschulen. Viele Länder haben es Deutschland nachgemacht.

Angesichts der weit reichenden Veränderungen in Lehre und Studium durch den Bologna-Prozess muss man eine ganz andere Frage stellen: Werden die Universitäten durch neue praxisnahe Lehrangebote zu Fachhochschulen? Verlassen die Universitäten den Humboldt'schen Pfad der Tugend und werden in Aufgabenfelder gedrängt, die bisher nicht im Zentrum der Aktivitäten von Universitäten standen?

Was ist der Hintergrund solcher Fragen?

Umbruch

Das deutsche Hochschulsystem – mit Universitäten, Fachhochschulen, Kunsthochschulen – befindet sich seit mehreren Jahren im Umbruch. Die „entfesselten“ Hochschulen¹⁾ – wie der Leiter des „Centrums für Hochschulentwicklung“ (CHE), Professor Müller-Böling zu sagen pflegt – befinden sich in einem nationalen und globalen Wettbewerb: gekennzeichnet einerseits in der Organisation durch Autonomie, Globalhaushalte und Dienstherrenfähigkeit²⁾, andererseits inhaltlich durch neue Abschlüsse Bachelor sowie Master und durch die u.a. damit verbundenen Prozesse der Evaluation, der Akkreditierung und der Modularisierung von Studiengängen. Schnell kann da das Ziel (trotz aller Leitbilder und Zielvereinbarungen) etwas aus dem Blickfeld gelangen.

Welches Profil zeichnet die Hochschulen aus, wie unterscheiden sich die Institutionen und wie die verschiedenen Hochschultypen? Was sind ihre Aufgaben?

Profil der Universitäten

Die Hauptaufgabe der Universitäten liegt in der Forschung mit Schwerpunkt Grundlagenforschung. Die Zusammenarbeit mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die damit verbundenen Sonder-Professuren (S-Professur) sind ein deutliches Zeichen für die Dominanz dieser Aufgabe, die natürlich weit in die Anwendung hineinreicht und gerade bei den technisch orientierten Universitäten stark im Vordergrund steht. Das Modell der „Leistungsbezogenen Mittelvergabe“, nach dem ein Teil der konsumtiven Mittel in Berlin vergeben wird, hat für die Universitäten einen deutlichen Schwerpunkt in der Bewertung der Forschung.

Im besten Humboldt'schen Sinn ergibt sich hieraus zwangsläufig die Aufgabe in Lehre und Studium: es geht in erster Linie um die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Diese vielfältige Aufgabe umfasst die Ausbildung des Hochschullehrernachwuchses, aber auch des wissenschaftlichen Personals an Forschungsinstituten und des Nachwuchses von Professoren an Fachhochschulen; Grundvoraussetzung ist eine wissenschaftliche Ausbildung, die Forschungsaspekte enthält, nachgewiesen durch eine überdurchschnittliche Promotion.

Wie wichtig die Aufgabe der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist, wird durch die Einführung der Juniorprofessuren noch unterstrichen. „Ausbildung durch Forschung“ ist eine deutlich andere Aufgabe als die an Fachhochschulen. Dennoch haben die Universitäten, vor allem die technisch orientierten, immer auch für die industrielle Praxis ausgebildet und hier die Nachfrage nach wissenschaftlich orientierten Personal in Forschungs- und Entwicklungsabteilungen befriedigt.

In den Geisteswissenschaften hingegen war die Aufgabe der Universitäten schon immer auch berufsorientiert. Die besonders stark auf die Praxis gerichteten Aufgaben der Lehrerbildung war allerdings aus gutem Grund speziellen Einrichtungen, den Pädagogischen Hochschulen, überlassen. Mit ihrer Verlagerung an die Universitäten wurde der Zustrom an die Unis deutlich verstärkt durch Studierende, deren Ziel nicht mehr eine forschungsorientierte Karriere

war. Die zusätzliche Aufgabe, massenweise für die Praxis auszubilden, ist eine Aufgabe, die nicht zu den wichtigsten der Universität gehört.

Hinzu kommt, dass die Forschung in der Lehrerausbildung einen eher geringeren Stellenwert, auch innerhalb der Universität, hat. Heute ist das größte Problem bei der Lehrerausbildung der fehlende Praxisbezug. Das darf bei dieser Konstruktion nicht verwundern. Praxisorientierung ist in der Aufgabenteilung im deutschen Hochschulsystem eben nicht ein Hauptmerkmal der Universitäten sondern der Fachhochschulen.

Profil der Fachhochschulen

Die Aufgabe der Fachhochschulen war zu Beginn auf die praxisnahe Lehre konzentriert. In Kurzstudiengängen sollte der wachsende Bedarf an Ingenieuren, Kaufleuten, Architekten und Informatikern in Industrie und Wirtschaft mit einem sechssemestrigen Studium gedeckt werden. Das mit dem BA vergleichbare Studium hatte nicht nur Schwierigkeiten in der europaweiten Anerkennung, der Praxisbezug war deutlich auf die Vorbildung und möglicherweise auf die Diplomarbeit beschränkt. Eine stärkere Verzahnung mit der Arbeitswelt schien angezeigt. So wurde aus dem Kurzstudium das heute achtsemestrige Studium, in dem mit Praxissemester und Diplomsemester die Elemente des Praxisbezuges deutlich verstärkt sind.

Die Aufgaben sind mit der Zeit gewachsen. Sehr schnell war klar, dass eine auf wissenschaftlicher Basis vermittelte Lehre nicht ohne Forschung betrieben werden kann. Die anwendungsbezogene Forschung war die nächste Aufgabe, die nach und nach allen Fachhochschulen in allen Ländern zugestanden wurde, dazu kamen Aufgaben in Entwicklung und Technologie Transfer sowie in der Weiterbildung. Damit hatte sich ein Aufgabenkanon gebildet, dessen Qualität, Bedeutung und Nachfrage bei der Ausbildung von Ingenieuren einen unverwechselbaren hohen Stellenwert in der Wirtschaft und der Gesellschaft einnahm. Damit hat sich die Fachhochschule als eine effektive und anerkannte Variante zur Universität etabliert.

Die Abschlüsse waren zwar anfangs mit der Bezeichnung „ing. grad.“ ganz unverwechselbar zu denen der Universitäten; sehr schnell war aber klar, dass diese Absolventen sich mit großem Erfolg um Positionen in der Wirtschaft bewarben, die zuvor von Diplomingenieuren der Universitäten besetzt wurden. Die Wirtschaft war mit diesen Absolventinnen und Absolventen sehr zufrieden. Schnell wurde der Ruf laut, den Ab-

schluss „ing. grad.“ durch den angemessenen „Dipl.-Ing.“ zu ersetzen und dem Titel einen Zusatz „FH“ hinzuzufügen. Dies wurde von den Universitäten gefordert und politisch von der Kultusministerkonferenz (KMK) durchgesetzt.³⁾

Bologna-Prozess

Der Bologna-Prozess⁴⁾, die internationalen Abschlüsse, die immer stärker bei Universitäten und Fachhochschulen Eingang finden, haben die Frage nach dem unverwechselbaren Profil verstärkt. Hinzu kommen Gutachten des Wissenschaftsrats⁵⁾ und Absichtserklärungen, z.B. des Berliner Senats, die Zahl der Studienplätze an Fachhochschulen zu erhöhen⁶⁾, da die Nachfrage nach Studienplätzen an Fachhochschulen und nach FH-Absolventinnen und -Absolventen nicht befriedigt werden kann.

In dieser Phase gilt es, die Entwicklung so zu steuern, dass die von der Gesellschaft geforderten Ziele erreicht werden können. Aus meiner Sicht stellt sich hier besonders scharf die Frage: Quo vadis Universitas?

Zunächst zur Reaktion der Fachhochschulen auf die Veränderungen, die durch den Bologna-Prozess und die neuen alten Forderungen nach mehr Absolventinnen und Absolventen aus Fachhochschulen hervorgerufen wurden. Im globalen Wettbewerb der Institutionen geht es darum, sich gut auf dem Markt zu positionieren. Deswegen haben die Fachhochschulen gefordert, Bachelor- und Masterabschlüsse ohne jeden Zusatz anbieten zu können. Im internationalen Bereich wäre ein Master (FH) schwer zu vermarkten gewesen. Nach einigen Diskussionen und Entscheidungen durch die Kultusministerkonferenz⁷⁾ und Absichtserklärungen der Innenminister der meisten Länder ist dieser Wunsch der Fachhochschulen, wenn auch unter unnötig großen Schwierigkeiten, realisiert.

Für die Universitäten war diese Auseinandersetzung ein Zeichen für den Versuch der Fachhochschulen, den Unis näher zu kommen, ihnen ähnlicher zu werden. Tatsache ist aber, dass es ausschließlich um eine gute und nicht behinderte Positionierung auf dem internationalen Bildungsmarkt geht.

Das Profil der Fachhochschulen hat sich nicht geändert, denn unsere Absolventinnen und Absolventen haben auf Grund ihrer praxisnahen Ausbildung und der kürzeren Ausbildung die allerbesten Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Weiter gehende Aufgaben, wie der Wunsch von Absolventinnen und Absolventen nach verstärkter wissenschaftlicher Vertiefung ihrer Kenntnisse in Form

einer Dissertation werden auch in Zukunft den Universitäten vorbehalten bleiben.

Überraschende Entwicklungen sind allerdings an den Universitäten zu beobachten. Zunehmend werden internationale Studiengänge entwickelt, deren wesentliches Merkmal ein vertiefter Praxisbezug ist. Dieses Studium soll direkt für die Praxis ausbilden, eine Aufgabe, die bisher in der Prioritätenliste der Universitäten eher nachgeordnet war und für welche sie nicht besonders qualifiziert sind. Die Universitäten müssen sich entscheiden, ob sie ihr Profil durch mehr praxisnahe Lehre den Fachhochschulen anpassen wollen. Wirtschaft und Politik sind gefragt, ob dieser Weg mitgetragen werden kann.

Die Zukunft des Hochschulsystems

Man kann in dieser Situation einem möglichst freien Markt das Wort reden. Wenn sich die Universitäten in Zukunft auf dem Markt der Fachhochschulen etablieren möchten, dann müssen alle kartellartigen Grenzen abgebaut werden und allen Hochschulen freie Entfaltung ermöglicht werden. Besondere Auflagen für bestimmte Hochschulen, sei es im Bezug auf das Lehrangebot, die Forschung, den Namen oder andere organisatorische Fragen, kann es dann aber nicht mehr geben. Sie werden nicht mehr durch Gesetze reglementiert, sondern durch Evaluation, Akkreditierungsverfahren und den Wettbewerb am Markt.

Es spricht aber auch Einiges für eine andere Lösung. Die Universitäten verstärken die Anstrengungen in der Forschung und in der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Qualität ist gefragt, nicht Quantität. Die Finanzierung der Universitäten muss sich wieder auf das beziehen, wofür die Universitäten da sind. Fragen der Didaktik in der Lehre können an Universitäten nicht den gleichen Stellenwert haben wie an Fachhochschulen: Die Professoren werden in der Regel auf Grund ihrer Forschungskompetenz an Universitäten berufen und nicht auf Grund ihrer herausragenden didaktischen Fähigkeiten.

Praxisnahe Ausbildung gehört an die Fachhochschulen!

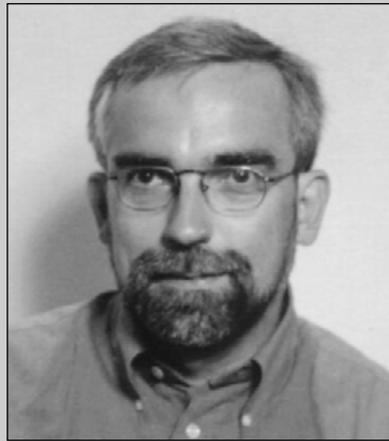
Wenn über die Aufgabenverteilung Einigkeit besteht, dann sind auch die nächsten Schritte klar. Die Lehrerausbildung und die deutlich praxiszentrierten Studiengänge müssen wieder aus den Universitäten ausgegliedert werden. Ein Teil kann sicher sofort an die Fachhochschulen verlagert werden. Wichtig aber für

die zukünftigen Lehrer ist, dass sie optimal ausgebildet werden. Eine Neuorientierung der Lehrerausbildung in einer anderen organisatorischen Form ist auch denkbar.

Notwendig ist, dass in der Tat die Profile nicht verwischt werden. Im Augenblick besteht die Gefahr, dass wir in eine Entwicklung hineingeraten, die sich im Nachhinein als eine Vergeudung von Ressourcen herausstellt, eine Verwässerung der Profile und eine Abnahme an Effektivität sowohl in Studium und Lehre als auch im Bereich der Forschung.

Quo vadis Universitas, quo vadis Fachhochschule? Hoffentlich in Kooperation in eine Zukunft, die durch effektive und qualitativ hoch stehende praxisnahe Lehre, primär an den Fachhochschulen, und durch exzellente Forschung, primär an den Universitäten, gekennzeichnet ist. Im Miteinander von Universitäten und Fachhochschulen und in stärkerer Durchlässigkeit des Systems kann das deutsche Ausbildungssystem zeigen, dass es schwerlich etwas auf dem internationalen Bildungsmarkt gibt, was insgesamt effektiver ist.

- 1) Detlef Müller-Böling, Die entfesselte Hochschule, Gütersloh 2000.
- 2) „Dienstherrenfähigkeit“ bezeichnet das Recht Dienstverhältnisse öffentlich-rechtlicher Natur zu begründen.
- 3) „Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über Fachrichtungen, Studiengänge und Diplomgrade an Fachhochschulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.11.1980 i.d.F. vom 26.1.1996)
- 4) Bologna-Prozess steht für die Beschlüsse zur europäischen Hochschulreform, die am 19. Juni 1999 in Bologna auch von Deutschland unterzeichnet wurden. Diese sehen vor bis 2010 einen einheitlichen europäischen Hochschulraum zu schaffen, u.a. durch die Einführung von Master- und Bachelor-Abschlüssen. Eine Folgekonferenz findet in Berlin am 18./19. September 2003 statt. Mehr zum Bologna-Prozess unter: www.bologna-berlin2003.de
- 5) Hier besonders: „Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen“ vom 18. Januar 2002. Mehr unter: www.wissenschaftsrat.de.
- 6) In den Wahlprogrammen 2001 der SPD und der CDU ist die Stärkung der Fachhochschulen und die Erhöhung der voll finanzierten FH-Studienplätze erklärtes Ziel. Nachzulesen unter: www.spd-und-das-ist-gut-so.de/presse/wahlprogramm.shtml siehe Punkt 4. CDU: www.franksteffel.de/politik/wahlprogramm.php3?lnk045
- 7) Vereinbarung von Innenministerkonferenz und Kultusministerkonferenz zum „Zugang zu den Laufbahnen des öffentlichen Dienstes durch Masterabschluss an Fachhochschulen.“ Beschluss der IMK vom 6.6.2002 und der KMK vom 24.5.2002). Mehr unter: www.kmk.org. □



Für viele niederländische Hochschulen ist das Kompetenzmanagement ein ernsthaftes Instrument der Personalentwicklung geworden. Es wird als Methode eingesetzt, regelmäßig und strukturiert auf der Basis eines Kompetenzprofils die Entwicklung von individuellen Personalleitern und Teams zu stimulieren. Die Autoren berichten aus ihren Erfahrungen.

Drs. Herman Blom
Fachhochschuldozent und Berater
Qualitätsmanagement an der
Hanzehogeschool Groningen
und Drs. Theo Miljoen
Berater Qualitätsmanagement
und Vorsitzender des zentralen
Mitbestimmungsrates der
Hanzehogeschool Groningen

Kompetenzen als Instrument des Personalmanagements

Folgen der Einführung an den niederländischen Fachhochschulen

In Unternehmen entstand erstmals das Bewusstsein, dass der menschliche Faktor für den Erfolg des Unternehmens auf dem Markt der entscheidende Faktor sei. Die Kompetenzen der Mitarbeiter bilden in diesem Kontext das Herz der Organisation. Kritische Erfolgsfaktoren wie Qualitätsleistung, Innovativität, Flexibilität und Kundenorientierung eines Unternehmens hängen eng mit dem Maß zusammen, mit dem die Unternehmen die Kompetenzen ihrer Mitarbeiter zu entwickeln und zu benutzen wissen.

Das Kompetenzmanagement in den Unternehmen orientiert sich am Unternehmensleitbild und an dessen Unternehmensstrategie. Diese Entwicklung, die in Unternehmen mittlerweile gang und gäbe ist, klopft jetzt auch an die Tür der niederländischen Fachhochschulen. Bis jetzt kannte man da den Kompetenzbegriff nur vom Begriff „Kompetenzlernen“. Das Erlernen von Kompetenzen findet in den Hochschulen statt und lässt sich von dem Katalog an Kompetenzen, über die Berufsanfänger verfügen sollten, lenken. Im Berufsprofil einer Berufsgruppe werden die gesamten Erkenntnisse und Fähigkeiten der Berufstätigen dokumentiert. Somit ist an den niederländischen Fachhochschulen den meisten Menschen der Begriff Kompetenz in erster Linie von der neuen Bildungsreform her bekannt.

Kompetenzprofile

Viele niederländische Fachhochschulen stellen neuerdings das Kompetenzmanagement in den Mittelpunkt ihrer Personalpolitik. In den meisten Fällen wurden schon Kompetenzprofile entwickelt, und es geht jetzt darum, diese Profile als Instrument des Personalmanagements zu implementieren. Die Einführung des Kompetenzmanagement verläuft grosso modo nach zwei Modellen. Im „Top-Down“ Modell beauftragen die Hoch-

schulleitungen externe Unternehmensberater, ein Kompetenzprofil zu entwickeln. Anschließend wird das Resultat einer begrenzten Gruppe von Hochschullehrern und Hochschulmanagern vorgestellt. Der Involvierungsgrad der Hochschullehrer ist im Top-Down Modell gering, die Begeisterung lässt dementsprechend zu wünschen übrig.

Im „Bottom-Up“ Modell gibt es zwei Varianten: Im Mitarbeitermodell entwickeln die Hochschullehrer (und selbstverständlich die Angestellten aus den unterstützenden Diensten), im Regelfall mit professioneller Unterstützung, entsprechend der eigenen Professionalität ein Kompetenzprofil.

Obwohl die Hochschulpolitischen Leitlinien hier einen Rahmen bilden, werden die Kompetenzen schlussendlich von den Unterrichtspersonals formuliert. Der Vorteil des Dozentenmodells liegt nicht nur in der durch die Beteiligung hervorgerufenen Identifizierung mit dem Ergebnis. Es wird dadurch auch ein Signal gegeben, dass der Hochschullehrer Ernst genommen wird. Daneben setzt sich der Dozent, der sein gewünschtes Kompetenzprofil erstellt, dabei kritisch mit seinen Stärken und Schwächen auseinander.

Im zweiten „Bottom-Up“ Modell – im Studentenmodell – formulieren die studentischen Kunden die Kompetenzen, worüber Dozenten ihrer Meinung nach verfügen sollten. Die Ergebnisse dieser Studentenerbefragungen werden evtl. danach als Ausgangspunkt der Dozentenüberlegungen benutzt.

Ein komplizierter Begriff

Der Kompetenzbegriff wird unterschiedlich definiert. In der Literatur liest man folgende Definition:

„Eine Kompetenz ist ein Resultat von Kenntnissen, Fähigkeiten und Haltungen, wodurch der Amtsinhaber im Stande ist, den Resultatsforderungen zu genügen, die an das Amt gestellt werden. Kompetenzen werden sichtbar in beobachtbaren und objektifizierbaren Benehmen.“

In der praktischen Umsetzung ergeben sich drei Hauptrichtungen:

Die erste richtet sich auf die Kompetenzen, die eine Organisation in ihrer Gesamtheit besitzen muss, um einen Platz auf dem Markt zu halten. Diese Schule spricht dann über die so genannten „Kernkompetenzen“ einer Unternehmung.

Die zweite Richtung bezieht sich auf die Kompetenz in einem Amt oder Funktion bzw. Administration. „Welche Fähigkeiten muss jemand besitzen, um diese Funktion gut zu erfüllen?“ ist hier die Leitfrage.

Die dritte Richtung geht strikt von dem Individuum aus und erfasst Kompetenzen als „Talente“, worüber jemand verfügt oder diese entwickeln könnte.

In der Hanzehogeschool Groningen folgt man der zweiten Richtung.

Der Unterrichtsbereich im Allgemeinen und die Hochschulen im Besonderen haben sich sowohl bei der Anwerbung von Personal als auch im Unterrichtsprozess immer an den kognitiven Komponenten orientiert. Welche Verhaltenskompetenzen jetzt bedeutend sind, hängt von den Resultaten ab, die man in einem Amt erzielen muss.

Die Hanzehogeschool Groningen hat sich dafür entschieden, ein Kompetenzpaket als Ausgangspunkt zu nehmen, das von einer Unternehmensberatung entwickelt wurde. Für jede Funktion in der Hochschule können aus diesem Kompetenzpaket die relevanten Fertigkeiten herausgefiltert werden.

Ein neues Instrument des Personalmanagements

In der Personalpolitik wird das Kompetenzprofil für die Lehrtätigkeit in der Hanzehogeschool als Instrument eingesetzt, um die gewünschte Entwicklung der Hochschule (auf Erfolg gerichtet und Professionalität) zu sichern.

Es findet bei folgenden Maßnahmen Anwendung:

Beim mittelfristigen Personalplan (2-4 Jahre):

Im mittelfristigen Personalplan sind die quantitativen als auch die qualitativen Bedingungen angegeben, die in einer Abteilung vorhanden sein müssen, um die gewünschten Resultate für einen Studiengang zu erreichen. Im Weiteren werden die Kompetenzen auf den jeweiligen Mitarbeiter runtergebrochen. „Nicht jeder hofft alles zu können, sondern gemeinsam müssen wir das schaffen.“

Bei der Selbstbeurteilung:

Im Rahmen der Vorbereitungen des Mitarbeitergesprächs können Mitarbeiter sich anhand des Kompetenzprofils selbst beurteilen.

Beim Mitarbeitergespräch:

Das zur jeweiligen Funktion zugehörige Kompetenzprofil bildet die Basis für das Mitarbeitergespräch. Die vorgefundenen Unterschiede zwischen bestehenden und gefragten Kompetenzen werden in Verbesserungsplänen umgesetzt.

Bei Laufbahnplanungen:

Arbeitnehmer mit Laufbahnwünschen können mit Hilfe des Laufbahnentwicklungszentrum der Hanzehogeschool eine so genannte Laufbahnberatungstrecke durchlaufen. Hier kann in Erfahrung gebracht werden, welche Kenntnisse und Kompetenzen nötig sind, um eine ange-

strebte Funktion gut ausfüllen zu können. Diese werden während der Beratungstrecke mit den vorhandenen Kenntnissen und Kompetenzen verglichen. Aus diesem Prozess heraus entwickelt sich ein persönlicher Entwicklungsplan. In der Beratung zwischen dem betreffenden Mitarbeiter und der Organisation werden weitere Empfehlungen für den Persönlichen Entwicklungsplan (P.E.P.) gegeben.

Bei Anwerbung und Selektion:

Bei dem Bestand von offenen Stellen kann mittels eines mehrjährigen Personalplanes (MPP) erkannt werden, über welche Kenntnisse, Erfahrung und Kompetenzen der neue Arbeitnehmer verfügen muss, um maximal zur Realisation des MPP beizutragen. Die Aufnahme in den Anforderungskatalog und der Gebrauch als Selektionskriterium ist die logische Folgerung.

Kompetenzmanagement ist somit eine Methode, um regelmäßig und strukturiert die Entwicklung von individuellen Personalleitern und Teams zu stimulieren. Die Basis ist ein Kompetenzprofil, in dem die erforderliche Kompetenz für eine Funktion oder für ein Team beschrieben ist. Manager besprechen mit jedem Mitarbeiter, in welchem Maß er oder sie befähigt ist und worin er sich noch profilieren möchte. Danach werden gemeinsam die Prioritäten festgesetzt und die Aktionspunkte für die professionelle Entwicklung des Mitarbeiters abgesprochen. Die Erkenntnisse werden in einem persönlichen Entwicklungsplan oder einem Entwicklungsdossier festgehalten. Nach einem Jahr – oder eher wenn es nötig ist – besprechen der Manager und der Mitarbeiter auf der Basis dieses Dokuments die Resultate und verabschieden neue Entwicklungsziele. Solche Gespräche sind auch auf Teamniveau möglich.

Ist Kompetenzmanagement ein Fortschritt?

Bis vor kurzem stand das Personalmanagement an den niederländischen Fachhochschulen vorwiegend noch im Zeichen der klassischen Verwaltungsaufgaben. Mit dem Sprung zum Kompetenzmanagement stellen sich die niederländischen Fachhochschulen, soweit es um neue Steuerungsinstrumente im (semi-)öffentlichen Bereich geht, in der besten Tradition des Musterlandes. Für viele Hochschulen ist das Kompetenzmanagement ein ernsthaftes Instrument der Personalentwicklung geworden. Ist diese neue Managementart als fortschrittlich zu bewerten?

Es stellt sich die Frage, ob Sein und Schein hier nicht auseinander klaffen.

Klaas Westerhof von der Rijksuniversiteit Groningen ist der Meinung, dass viele Definitionen der Kompetenz der Definition der Intelligenz aus der allgemeinen Psychologie von William Stern sehr ähnlich sind: „Intelligenz ist die personale Fähigkeit, sich unter zweckmäßiger Verfügung über Denkmittel auf neue Forderungen einzustellen.“ Ist somit Kompetenz ein neues Wort für Intelligenz? Alter Wein in neuen Schläuchen? Ob der Personalbeurteilung mit dem Kompetenzbegriff geholfen sei, das hängt letztendlich von der Spezifizierbarkeit und Messbarkeit der definierten Kompetenzen ab. Entscheidend für das Resultat sind ja die konkreten Verhaltensweisen der Hochschullehrer.

Weiter ist es äußerst fragwürdig, inwieweit sich die Lehrtätigkeiten auf die simplen Formeln eines Kompetenzprofils reduzieren lassen. Wie in allen Dienstleistungsbereichen ist die Qualität der menschlichen Interaktion zwischen Lehrenden und Lernenden für die Effektivität des Lehrbetriebs ausschlaggebend. Es ist zweifelhaft, ob sich diese Verhaltensweisen in Kompetenzen aufsplitten lassen.

Zum Dritten kann die Einführung des Kompetenzmanagements nicht von der Entwicklung neuer Steuerungsmodelle an niederländischen Fachhochschulen getrennt betrachtet werden. Die durch die Kompetenzprofile der Hochschullehrer stärkere Transparenz des Personalportfolios vergrößert die Steuerungsmöglichkeiten der Hochschulmanager. Sicherlich bringt das Kompetenzmanagement für die stark ausgedehnten Managementtagen der stets riesiger werdenden niederländischen Fachhochschulkonzerne (Fachhochschulen mit mehr als 15.000 Studenten und 1500 Mitarbeitern sind mittlerweile keine Ausnahme mehr!) den Vorteil, dass die Belegschaft „durchsichtiger“ wird. Es besteht für die Hochschulmanager die Möglichkeit, dass sie

den so genannten Ergebnisbereichen (so werden Studiengänge oder Semester wohl dargestellt) eigene Kompetenzprofile zuweisen können. Damit können die Hochschulmanager, in der Zahl größer vertreten als der Lehrbetrieb selber, mit dem Kompetenzmanagement ihre Ziele besser verwirklichen.

Viertens wurde im Zuge der Entwicklung des „Lernen zu Lernen“-Didaktikkonzeptes der niederländischen Hochschullehrer seit Mitte der neunziger Jahre zum Coach seiner Studenten umgewandelt. Diese pädagogisch-didaktische Entwicklung läuft mit der Taylorisierung des Hochschullehrerberufs zusammen. Es fand ein Aufgabensplitting statt, das den Gestaltungsspielraum und die Methodenbreite des Hochschullehrers, d.h. des Coaches, durch Reduzierung seines Kompetenzprofils auf den pädagogisch-didaktischen Bereich einschränkte.

In den neuen Kompetenzprofilen für Dozenten wurde die Lehrplanung und -entwicklung von der Lehrdurchführung (die neuen Coaches) getrennt. Es fand eine dementsprechende Einengung des benötigten Kompetenzprofils statt, die sich als Verarmung des Hochschullehrerberufes betrachten lässt. Coaches sind nur prozess- und nicht inhaltsorientiert. Die Relevanz fachinhaltlicher Erkenntnisse für die Einstellung und die Bewertung der Hochschullehrer ist in den letzten Jahren somit vermindert worden.

Ein fünfter Kritikpunkt befindet sich in der Verknüpfung des Kompetenzmanagement mit der Entwicklung der tariflichen Bedingungen für niederländische Fachhochschullehrer. Allmählich werden die Konsequenzen der im Laufe der neunziger Jahren an vielen niederländischen Fachhochschulen erfolgten Funktionsdifferenzierung deutlich. Bis vor kurzem wurden alle Fachhochschullehrer in die Funktion eines Dozenten berufen. Seit im HBO-Tarifvertrag im Rahmen der Funktionsdifferenzierung die Rangfolge Instrukteur => Dozent => Hauptdozent => Lektor gehandhabt wird, wird in vielen Fällen der neuereinstellte Lehrer in die untere Funktion des Instruktors eingestuft. Seine Einstellungsbedingungen haben sich dadurch drastisch verschlechtert. (Die vor Mitte der neunziger Jahre in eine Dozentenfunktion Berufenen haben übrigens ihren Besitzstand bewahrt.) Paradoxerweise wirkt die Einführung der aus didaktischen Gründen hochgepriesenen Coachfunktion so zu einer Abstufung des Fachhochschullehrerberufes.

und Funktionsdifferenzierung haben dem niederländischen Hochschullehrer eine stets schlechter bezahlte und einseitig definierte Stelle gebracht. Im Gegensatz zu den in Unternehmen kursierenden Versuchen, durch Job Enrichment das Motivationspotenzial der Mitarbeiter zu erweitern, löst das Kompetenzmanagement durch seine einseitige Ausrichtung auf den Coachjob eher eine sowohl finanzielle als inhaltliche Verelendung des Hochschullehrerberufs aus. Vor dem Hintergrund der großen Probleme, die die niederländischen Fachhochschulen bei der Personalsuche haben, sind die Folgen der Verschlechterung der Lehrtätigkeit für die Position am Arbeitsmarkt als eher pessimistisch einzuschätzen.

Es stellt sich die Frage, inwieweit die Verarmung des Hochschullehrerberufs durch die Einführung des Kompetenzmanagement verursacht worden ist, oder ob es sich nur um ein Mitnahmeeffekt handelt. Der rote Faden in der Entwicklung der niederländischen Fachhochschulen seit dem Ende der achtziger Jahre liegt in dem verstärkten Einfluss der Hochschulmanager auf die Methoden und die Inhalte (die in einem Top-Down Prozess festgelegt werden), die in den Unterrichts- und Besprechungsräumlichkeiten der „Studienlandschaften“ der niederländischen Fachhochschulen angewandt werden. So gesehen ist die veränderte Position des Hochschullehrers in engem Zusammenhang mit dem Managerismus an den Fachhochschulen zu sehen. Es ist als eine verpasste Chance zu sehen, dass das Kompetenzmanagement sich unter alternativen Bedingungen stärker auf die Personalentwicklung der Hochschullehrer hätte orientieren können. □

Autoren gesucht!

**Wir planen ein Schwerpunktheft
3/2003**

**Zielvereinbarungen und
Hochschulfinanzierung/
Qualitätspakt**

**Wir bitten die Kolleginnen und Kollegen um Beiträge.
Redaktionsschluss ist der 01.05.2003**

Verpasste Chance

Es sieht danach aus, dass das Pendel jetzt ins Gegenteil schlägt. Sparmaßnahmen

Praxistransfer durch Planspiele – Learning Business by Doing Business

Führungskräfte der Wirtschaft sehen sich zunehmend Anforderungen gegenüber, die über die in der gewöhnlichen Ausbildung erworbenen Fähigkeiten hinausgehen. Sie haben Entscheidungen zu treffen, bei denen sie nicht nur den eigenen Bereich, den sie gut kennen, sondern das ganze Unternehmen in Betracht ziehen müssen. Gleichzeitig gilt es abzuschätzen, wie sich die Konkurrenz und der Markt verhalten werden.

Diese in der Praxis notwendigen Kompetenzen können in der Ausbildung durch Planspiele gefördert werden. Teilnehmer erleben hautnah Zusammenhänge und typische Zielkonflikte in der Unternehmensführung. Diese erlebte Erfahrung lässt sich anschließend leichter in die Unternehmenspraxis umsetzen als pures Theoriewissen aus Vorträgen.

Seit Jahren werden daher bei Weiterbildungsträgern, in der Industrie und in starkem Maße an Hochschulen Planspiele eingesetzt. Weite Verbreitung finden Planspiele der TOPSIM-Reihe, die als Markenzeichen für diverse allgemeine und branchenspezifische Planspiele stehen.

Für TOPSIM – General Management II mit dem Focus auf allgemeiner Unternehmensführung wurden für spezielle Zwecke weitere Szenarien mit geringerer Ausgangskomplexität sowie für eintägige Seminare konzipiert. Für TOPSIM – Marketing und TOPSIM – eCommerce wurden zusätzliche Szenarien mit Produkten aus dem Telekommunikationsbereich (Handy + Zubehör) entwickelt, um sowohl typische Herausforderungen im B2B- als auch im B2C-Bereich abzubilden.

Für die Versicherungsbranche erlebte das Planspiel TOPSIM – Insurance einen Relaunch. Es wurde inhaltlich komplett überarbeitet. Die Teilnehmer haben die Leitung eines typischen Erstversicherers mit bis zu 4 Versicherungsprodukten und bis zu 4 Kundengruppen zu übernehmen.

Im Bereich der sehr erfolgreichen Gründungssimulationen TOPSIM – Startup! Handel und TOPSIM – Startup! Produktion wurde eine weitere Branchenlösung auf den Markt gebracht. TOPSIM – Startup! Dienstleistung macht das Gründungsgeschehen eines typischen Dienstleisters ganzheitlich über mehrere Phasen erlebbar. Dies geht von der Ideenkonkretisierung über die Businessplan-Erstellung und Kapitalverhandlungen bis hin zu acht möglichen Quartalen „simulierten“ Geschäftsbetrieb. Typische Situationen, die sich im Verlauf des Seminars einstellen können und in der Realität ebenfalls vorkommen sind z.B. Fehleinschätzung von Märkten, zu schnelles Wachstum bei Nichtberücksichtigung saisonaler Schwankungen und erneute Kapitalverhandlungen aufgrund von Liquiditätsengpässen.

Ebenso risikolos ist es möglich, TOPSIM-Planspiele auf einem Training kennenzulernen, um hinterher die Möglichkeiten hinsichtlich der eigenen Zielgruppe und angestrebten Lerninhalte ausloten zu können. Informationen hierzu finden Sie unter www.topsim.de.

TOPSIM® - Planspiele



Learning business
by doing business

- Seit 1982 führend in der Planspielentwicklung
- Standardplanspiele für verschiedene Branchen und Zielgruppen
- Entwickelt zusammen mit erfahrenen Trainern
- Einfache, schnelle und sichere Bedienung
- Ausführliche Dokumentation
- Seminarleiter-Einweisung und Hotline
- Sprach- und Internet-Versionen
- Einbettung in Lernsysteme möglich
- Über 1000 Anwender in den Bereichen Aus- und Weiterbildung, Führungskräfte- und Personalentwicklung

Neu: TOPSIM - Insurance, Version 3.0

Simulation für die Versicherungsbranche

Neu: TOPSIM - Startup! Dienstleistung

Strategische Gründungssimulation eines typischen Dienstleisters (inklusive Konkretisierung der Geschäftsidee und des Business Plans)

Planspielseminare bieten erlebte Erfahrung:

Vernetzte Zusammenhänge in der Unternehmensführung, Auswirkungen von Entscheidungen, Anwendung betriebswirtschaftlicher Methoden, wertorientierte Unternehmensführung, gruppendynamische Prozesse sind nur einige Aspekte, die in Planspielseminaren praxisorientiert trainiert werden können.

Besuchen Sie uns
auf der



4.-7. Februar 2003

Stand 235 in der
Schwarzwaldhalle



TERTIA Edusoft GmbH

Neckarhalde 55 · D-72070 Tübingen

Tel.: 0 70 71/79 42-0 · Fax: 0 70 71/79 42-29

www.unicon.de · planspiele@tertia.de

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001

Ein Unternehmen der TERTIA AG



Baden-Württemberg

Das Professorenbesoldungsreformgesetz schadet den Fachhochschulen

Fachtagung des vhw Baden-Württemberg am 6. 12. 2002 in Esslingen

Das vom Bundestag beschlossene Gesetz muss bis zum 1.1.2005 in Landesrecht umgesetzt werden. In Baden-Württemberg hat Ministerrat hierzu am 19.11.2002 die notwendigen Rahmenbedingungen beschlossen. Aus diesem Anlass hatte der Verband Hochschule und Wissenschaft (vhw) prominente Gäste aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft zu einer Fachtagung an die Fachhochschule Esslingen, Hochschule für Technik, geladen, darunter Landtagsvizepräsidentin Christa Vosschulte MdL CDU, die wissenschaftspolitische Sprecherin der SPD-Landtagsfraktion Carla Bregenzer MdL und den Vorsitzenden der Rektorenkonferenz der Fachhochschulen (RKF) Prof. Dr. Dietmar von Hoyningen-Huene.

Baden-Württemberg will die als verfehlt angesehene Reform mit möglichst geringem Schaden für die hiesigen Hochschulen umsetzen. Was Bundesbildungsministerin Bulmahn als leistungs- und wettbewerbsorientierte Besoldung verordnet, ist jedoch eigentlich nur ein Spargesetz mit vielen handwerklichen und politischen Mängeln, die vor allem bei Fachhochschulen verheerende Auswirkungen haben werden.

Die Beschlüsse des Ministerrates, mit denen die Pläne von Wissenschaftsministerium (MWK) und Finanzministerium (FM) zur Deckung gebracht wurden, erläuterte Reg.Dir. Dr. Helmut Messer vom MWK. An Fachhochschulen werden 25 % aller Professorenstellen als W3-Professuren in einer Tranche ausgewiesen werden ohne Anrechnung der W3-Stellen für Rektoren und Prorektoren. Der vom Bund streng gedeckelte Vergaberahmen wird – leider nur nach Haushaltslage – jährlich um durchschnittlich 2 % erhöht. C-Professoren können, müssen aber nicht in die W-Besoldung wechseln. Das gilt auch für die zunächst befristet berufenen Professoren. Ein Wechsel ist nur nach W2 möglich, da ein Wechsel nach W3 eine erneute Berufung erfordert, in der Regel an eine andere Hochschule (Hausberufungsverbot).

Zu der entscheidenden Frage des Vertrauensschutzes für C2-Professoren sichert das MWK zu, noch möglichst viele Berufungen nach C3 durchzubringen. Um eine Lösung für die verbleibenden C2-Professoren zu finden, haben MWK und RKF eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die allerdings keine praktikablen Vorschläge vorgelegt hat.

Dr. Messer ging ferner auf die Arten der Leistungsbezüge ein sowie auf die noch zu treffenden Regelungen zu Verfahren, Ruhegehaltsfähigkeit und Zuständigkeiten. Noch seien nicht alle Fragen geklärt, um im Sinne von Minister Frankenberg „die Besoldungsreform mit möglichst geringen Schäden für die Hochschullandschaft umzusetzen“.

Aus Bayern berichtete Prof. Dr. Friedrich Vilsmeier vom Verband der Hochschullehrer in Bayern (VHB), dass offiziell noch nicht an der Umsetzung gearbeitet wird. An Fachhochschulen soll es nur W2-Stellen geben. Wissenschaftsminister Zehetmair hat Vertrauensschutz für die C2-Kollegen zugesichert.

Dr. Udo Rempe, vhw Schleswig-Holstein, legte ein sehr umfangreiches Papier vor, in dem u. a. nachgewiesen wurde, dass es ohne Mehrkosten möglich ist, mit einem höheren Grundgehalt die W2-Professur an Fachhochschulen attraktiver zu gestalten. Auch ein einheitliches Professorenamt nach W3, schon lange vom vhw gefordert, sei finanzierbar.

Dr. Ekkehard Kroll, vhw Rheinland-Pfalz, sieht die Dinge noch sehr im Fluss, zumal erst noch die 4., 5. und 6. Novelle

des Hochschulrahmengesetzes in Rheinland-Pfalz in ein neues, für Universitäten und Fachhochschulen gemeinsames Hochschulgesetz eingearbeitet werden müssen.

Was Ulf Uebel M.A., Vorsitzender der Geschäftsführung der Communication Center GmbH., Nürnberg, aus eigener, reicher Erfahrung mit „leistungs- oder erfolgsorientierten“ Vergütungssystemen vortrug, konnte nur als eine schallende Ohrfeige für das jetzt gesetzlich vorgeschriebene Besoldungssystem verstanden werden. Variable Vergütungen funktionieren nicht bei Deckelung, müssen zu höherem Einkommen führen und setzen ein anerkanntes Beurteilungssystem voraus. Sonst kommt es zu Demotivation, Grabenkämpfen, Fehlertretung und fatalistischer Leistungsverweigerung. Außerdem verlieren Zulagen durch Gewöhnung ihre Wirkung. Auf das Gehalt komme es wesentlich stärker an als auf die Zulagen.

Die Position der RKF erläuterte Prof. Dr. Falk Roscher. Aus hochschulpolitischer Sicht sei eine Aufteilung auf W2- und W3-Professuren nicht zu rechtfertigen. Auf jeden Fall müssen W3-Stellen an die Fachhochschulen. Die Handlungsspielräume des ProfBesReformG dürfen nicht zu Lasten der Fachhochschulen missbraucht werden. Der Vergaberahmen sei eine reine Sparmaßnahme.

Der vhw-Landesvorsitzende, Prof. Dr. Michael Lerchenmüller, begrüßte den Willen von Min. Frankenberg, Fachhochschulen so wenig wie möglich zu Verlierern der Reform werden zu lassen. Mit dem Kabinettsentschluss sei eine Reihe von Forderungen des vhw erfüllt worden. Lerchenmüller schilderte den aktuellen Stand für die sechs Forderungen: Besoldungssystematische Gleichstellung der Hochschularten, leistungsadäquate Durchschnittsvergütung, höchstmöglicher Gesamtetat, zufrieden stellende Übergangsregelungen, Ruhegehaltsfähigkeit aller Leistungszulagen und weiter Definitionsrahmen für zulagefähige Leistungen. Sehr klare Worte fand Lerchenmüller vor allem im Hinblick auf Übergangsregelungen für C2-Professorinnen und -Professoren, die Zuständigkeitsregelung nach dem „Schwarzer-Peter-Prinzip“ mit Machtzuwachs für Rektoren und Dekane und dem weiterhin fehlenden praktikablen, operationalisierbaren Vorschlägen für Leistungskriterien.

In den sehr lebhaften Diskussionsbeiträgen wurde immer wieder Vertrauensschutz für die C2-Kollegen gefordert. Der Schaden durch die Reform zeige sich schon jetzt in vielfachen Absagen bei Berufungsverfahren.

Abschließend gab Lerchenmüller seiner Hoffnung Ausdruck, dass weder die Fraktionen noch das MWK Ziele der Leistungszerstörung an den Hochschulen verfolgten. Man solle gemeinsam nach Wegen suchen, die auch von Hochschulseite mit innerer Überzeugung mitgegangen werden können.

Klaus Langeheinecke



Brandenburg

Wahlen und Nebentätigkeiten

Am 26. November fand die Mitgliederversammlung des **hfb**-Brandenburg an der Fachhochschule Brandenburg statt. Vor dem Hintergrund der Einführung der neuen Besoldungsstruktur in den neuen Länder ist davon auszugehen, dass die Fachhochschulprofessur nur dann attraktiv bleibt, wenn ausreichend Hinzuverdienstmöglichkeiten vorhanden sind. Die Mitgliederversammlung wurde daher mit Vorträgen zum Thema Nebentätigkeit eingeleitet.

Bundesgeschäftsführer Dr. Hubert Mücke referierte über die Rechtsvorschriften und praktische Erfahrungen, die sich aus der Beratungstätigkeit der Bundesgeschäftsstelle ergeben. Er zeigte insbesondere Gefahren der Durchführung von Nebentätigkeiten für Auftraggeber des öffentlichen Dienstes auf, berichtete über die Rentenversicherungspflicht für unterrichtende Tätigkeiten und die Neuregelung des Arbeitnehmererfindergesetzes.

Ziel des Referats war es, Auswege aus der Abführungs- und Rentenversicherungspflicht aufzuzeigen. Vorstandsmitglied Dipl.-Betriebswirt Sähn berichtete über die steuerliche Behandlung zusätzlicher Einnahmen, über Freibeträge und die Mehrwertsteuerpflicht.

Im Zentrum der hochschulpolitischen Diskussion stand die geänderte Lehrverpflichtungsverordnung, die den Dekanen eine bundesweit ungewöhnlich große Zugriffsmöglichkeit auf das einzelne Fachbereichsmitglied ermöglicht. Im Laufe der Diskussion konnte geklärt werden, dass die Vorschriften der LVVO den Dekanen keine weiter gehenden Rechte einräumen, dass die Formulierung der Vorschrift aber als Aufforderung zu weiterer Weisung unter Umgehung des Kollegialitätsprinzips verstanden werden könnte. Die Bundesvereinigung wurde gebeten, über den Umfang der Weisungsbefugnis der Dekane Auskunft zu geben. Der Vorsitzende Mündemann konnte darauf verweisen, dass das Bundesverfassungsgericht in der ersten Jahreshälfte 2003 über die Bestimmungen des Brandenburgischen Hochschulgesetzes zu den Mitwirkungsmöglichkeiten der Professorinnen und Professoren urteilen wird. An diesem Urteil wird sich auch die LVVO messen lassen müssen.

In den Vorstand des Landesverbandes wurden gewählt: Professor Dr. Mündemann (FH Brandenburg), Vorsitzender Professor Dr. Creutzburg (FH Brandenburg), stv. Vorsitzender Professor Dipl.-Betriebswirt Sähn (FH für öffentliche Verwaltung Bernau), stv. Vorsitzender Professor Dr. rer.nat. Ulbricht (FH Eberswalde), Schatzmeister

ungeeignet, um die Höhe der Leistungsbezüge der Professorinnen und Professoren zu bestimmen. Die Studierenden in Deutschland sind nicht wie in anderen Ländern Kunden der Hochschulen. Sie nehmen eine kostenlose Dienstleistung in Anspruch. Die Bewertung von Lehrveranstaltungen unterliegt daher anderen Motiven als sie bei Studierenden unterstellt werden kann, die ein begründetes Interesse an einem zügigen Studium haben, das ihnen optimale Berufschancen eröffnet.

Die Frage, ob Studierende in der Lage sind, die didaktisch-methodische Qualität von Lehre wissenschaftsadäquat zu beurteilen, ist grundsätzlich zu verneinen. Das würde nämlich voraussetzen, dass sie Kriterien für gute Lehre kennen und (!) beobachten könnten. Ohne die wissenschaftliche Diskussion der Eignungsdiagnostik auch nur im Ansatz an dieser Stelle wieder geben zu können, ist darauf hinzuweisen, dass sich insbesondere die zuverlässige und insbesondere skalierte Beurteilung der methodisch-didaktischen Qualität von Lehrenden dem Urteil der Studierenden in der Regel entzieht. Damit ist klar, dass sich etwa die Bezahlung von Professoren noch nicht einmal ansatzweise an der studentischen Veranstaltungskritik orientieren darf (!), wenn man der Willkür nicht Tür und Tor öffnen will. Im Gegenteil ist darauf hinzuweisen, dass es eine Reihe von möglichen Faktoren gibt, die die allseits gewünschte Leistungserbringung eher gefährden als begünstigen. Dazu gehört, dass der Professor in der Tendenz das Niveau senken kann, um kurzfristig eine günstige Beurteilung zu erhalten. Dass Studierende später ihr Fehlurteil erkennen können, spielt zunächst keine Rolle.

Ganz abgesehen davon ist die Berücksichtigung von fachbezogenen Überlegungen und deren Bedeutung (die Primärmotivation der Studierenden spielt beim Lernerfolg eine große Rolle) noch nicht erwähnt. Kann man in diesem komplizierten Faktorengemischte wirklich zu einer einigermaßen gerechten Beurteilung kommen? Ist es nicht viel wahrscheinlicher, dass die Kosten, die mit einer gerechten Erfolgsmessung verbunden sind, den Spielraum an leistungsorientierter Differenzierung des Besoldungssystems von vorne herein aufbrauchen?

Fazit

Studentische Veranstaltungskritik ist wichtig, weil sie die Lernatmosphäre zum Thema hat, die den Lernerfolg beeinflusst. Damit ist die Veranstaltungskritik eine willkommene Gelegenheit, mit Studierenden über Anforderungen, Leistungen und Verhaltensweisen ins Gespräch zu kommen. Beide Seiten können davon profitieren. Für die Bewertung der Professorenleistung ist sie aus einer Vielzahl von Gründen heraus vollkommen ungeeignet.

Statt jedoch die Bewertung der Professorenleistungen an die studentische Veranstaltungskritik zu knüpfen, ist eine geregelte Personal- und Organisationsentwicklung an den Hochschulen anzustreben, die langfristig den Kontakt und Erfahrungsaustausch zwischen Lehrenden fördert und die Lernatmosphäre günstig beeinflussen müsste.



NRW

Studentische Veranstaltungskritik

Am 14. November führte der Wissenschaftsausschuss im Landtag eine Anhörung zur Einführung der neuen so genannten leistungsorientierten Besoldung durch. Der *hlnb*-Landesverband hat hierzu eine detaillierte Stellungnahme abgegeben, die auf den Internetseiten des Landesverbandes (www.hlnb-nrw.de) eingesehen werden kann. Ein Sondervotum des Landesverbandes befasste sich mit der studentischen Lehrveranstaltungskritik. Vorstandsmitglied Professor Dr. Thomas Stelzer-Rothe von der FH Südwestfalen hat hierzu eigene Erfahrungen aus dem Bereich des betrieblichen Personalwesens einfließen lassen. Stelzer-Rothe ist darüber hinaus im hochschuldidaktischen Weiterbildungsprogramm des Landes NRW engagiert. Wir geben einige Auszüge aus der Stellungnahme wieder. Sie ist in voller Länge Bestandteil der Stellungnahme des *hlnb*NRW.

Die Rolle Studierender bei der Bewertung der Lehre

Die Evaluation von Hochschulen und den in der Hochschule Tätigen ist zu unterstützen, weil sie dazu beitragen kann, Qualität zu sichern. Damit kann sie individuell und gesellschaftlich zu einer gedeihlichen Entwicklung beitragen. Sie ist allerdings



Rheinland-Pfalz

FuE nicht nur gesetzlich, sondern auch praktisch ermöglichen

Die Landesregierung hat den **h1b** zu einer ersten Stellungnahme zum Entwurf eines neuen Hochschulgesetzes aufgefordert. Hierin hält es der **h1b** insbesondere für dringend erforderlich, die Möglichkeiten anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung sowie den Technologie- und Personaltransfer zwischen Wirtschaft und Fachhochschulen erheblich auszubauen. Er fordert hierzu:

- eine obligatorische Regelung zur Wahrnehmung von Praxis- und Forschungsfreistellern,
- die Stärkung des Personaltransfers zwischen Fachhochschulen und Wirtschaft durch die Möglichkeit einer mehrjährigen Beurlaubung,
- dauerhaft orientierte Forschung und Entwicklung sowie verbesserten Technologietransfer durch kooperative Promotionen,
- eine Verbindung von Personalausstattung und Qualifizierung von Mitarbeitern,
- eine Intensivierung des Technologietransfers durch In- und An-Institute sowie
- eine angemessene sächliche und personelle Ausstattung der Professuren.

Die vollständige Stellungnahme des **h1b** kann als pdf-Datei per eMail an h1bbonn@aol.com bezogen werden.



Sachsen-Anhalt

Landesvorstand zu Besuch beim Minister

Am Dienstag, den 12. Nov. 2002 war der Vorstand des **h1b**-Landesverbandes zu einem Gespräch beim neuen Kultusminister des Landes Sachsen-Anhalt, Herrn Prof. Dr. Jan-Hendrik Olbertz, eingeladen. Vom Ministerium nahm außerdem die Referatsleiterin für Fachhochschulen, Frau Morche teil.



Der **h1b**-Vorstand beim Minister (v.l.n.r.): Prof. Dr. Erwin Jan Gerd Albers (Vorsitzender), Prof. Dr. Jan-Hendrik Olbertz (Kultusminister), Prof. Dr. Manfred Lohöfener (Stellvertreter), Frau Morche (Referatsleiterin Fachhochschulen), Prof. Dr. Siegfried Krüger (Stellvertreter), Prof. Dr. Michael Hoffmann (Kassenwart)



Der Vorstand des **h1b**-Rheinland-Pfalz sprach am 8. Oktober mit Minister Zöllner über die Einführung der neuen Besoldungsstruktur, die Änderung des Hochschulgesetzes und Möglichkeiten einer Stärkung des Technologietransfers. V.l.n.r.: Dr. Mücke (Bundesgeschäftsführer), Professor Schumacher, Minister Professor Zöllner, Professor Zellner, Professor Waninger

Der **h1b** hatte um die Erörterung der Themen

- Hochschulentwicklung und Rolle der Fachhochschulen,
- Besoldungsreform sowie
- Beschleunigung von Berufungsverfahren gebeten.

Die Zukunft der Fachhochschulen sieht der Minister nicht in einer Angleichung an die Universitäten sondern in einer stärkeren Profilierung derselben. In diesem Zusammenhang ist auch an die Minderung der Lehrdeputate bei Forschungsaktivitäten gedacht. Außerdem kündigte der Minister eine Novellierung des Hochschulgesetzes an, die u.a. die Möglichkeit der Hochschulen eröffnen soll, Gebühren für Weiterbildung zu erheben. Dem Minister ist es gelungen, den Bildungsetat konstant zu halten, was angesichts der Kürzungen bereits als Erfolg zu werten ist.

Positiv wurde in diesem Zusammenhang die Anregung des **h1b** aufgenommen, die Abwanderung von sachsen-anhaltinischen Hochschulabsolventen in die finanzpolitische Diskussion einzubringen. Ein Länderfinanzausgleich ist demnach kein Allmosen mehr, sondern eine Bezahlung für erbrachte Ausbildungsleistungen.

Eine Umsetzung der Besoldungsreform wird vom Ministerium nicht forciert und ist daher erst 2004 zu erwarten.

Sehr engagiert wurde das Thema Berufungsverfahren diskutiert, bei dem der Minister Unterstellungen zurückwies, er oder irgendeiner seiner Vorgänger hätten die Verzögerung von Berufungsverfahren als Mittel zur Haushaltssanierung missbraucht. Vielmehr konnte der schwarze Peter teilweise an die Hochschulen zurückgegeben werden, da sie ihre Verfahren oft schlecht organisieren und ministerielle Vorgaben missachten. Der Minister und der **h1b** kamen überein, dass auf eine reibungslosere Abwicklung von Berufungsverfahren von allen Beteiligten in Zukunft erhöhtes Augenmerk zu legen ist.

Letztendlich vereinbarten alle Teilnehmer, den Informationsaustausch und die Kontakte zu verstärken und zu pflegen.



Thüringen

Zum zweiten Mal besucht ein
Bundespräsident eine FH
Grußwort Raus zu

„100 Jahre höhere Bildung in Schmalkalden“

Am 12. Juni 2002 besuchte zum zweiten Mal ein Bundespräsident eine Fachhochschule. Anlass für den Besuch von Bundespräsident Johannes Rau war das Jubiläum „100 Jahre höhere Bildung Schmalkalden“. Am 3. November 1990 hatte Bundespräsident Richard von Weizsäcker an dem Festakt aus Anlass „100 Jahre Fachhochschule Dortmund“ ein Grußwort gesprochen und zum ersten Mal einer Fachhochschule in Deutschland seine Referenz erwiesen.

Fierlicher Anlass für den jetzigen Besuch war die im Jahr 1902 gegründete Königlich Preussische Fachschule für Kleineisen- und Stahlwarenindustrie zu Schmalkalden. Die Etappen der wechselvollen deutschen Geschichte hatten auch für die Südthüringer Bildungsstätte abwechslungsreiche Auswirkungen. Vor dem Ersten Weltkrieg hatte sich die Schmalkalder Fachschule einen besonderen Ruf durch ihre hervorragende technische Ausrüstung und die vorbildlichen Lehrmethoden erworben. Nach dem Ersten Weltkrieg wurde die Ausbildung von Facharbeitern sowie die Weiterbildung technischer Fachkräfte in Schmalkalden an der 1919 in Staatliche umbenannten Fachschule bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs trotz starker Beeinträchtigungen des Lehrbetriebs fortgesetzt. Schon im Oktober 1945 konnte mit der traditionellen Lehr- und Meisterausbildung unter Hinzufügung der Ausbildung zu Technikern die höhere Bildung in Schmalkalden wieder aufgenommen werden. 1950 erfolgte die Gründung der Ingenieurschule für Maschinenbau. Zunächst mit einem dreijährigen Ausbildungsprogramm für Ingenieure und ab 1952 mit einem fünfjährigen Fernstudium für dieselbe Zielgruppe. Nach Bruch mit der Tradition, fast 90 Jahre nach Gründung der Königlich Fachschule, installierte die Thüringer Landesregierung, auf Grund der Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum 1. Oktober 1991 in Schmalkalden eine der drei Thüringer Fachhochschulen.

Im Jahr ihres Zentenariums ist die Südthüringer Hochschule die Erste in Thüringen mit einem geschlossenen Campus, der durch Glas, Stahl und Sichtbeton als Kompetenzzentrum für die Region ein neues Gesicht erhielt. Zu der traditionellen ingenieurwissenschaftlichen Ausbildung von Studierenden des Maschinenbaus und der Elektrotechnik konstituieren neben Studienangeboten in Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, Informatik und Wirtschaftsrecht für die Thüringer Hochschullandschaft Alleinstellungsmerkmale.

Nach Begrüßung durch den Rektor der Fachhochschule Schmalkalden, Prof. Dr.-Ing. Jürgen Müller, und dem Festvortrag der Thüringer Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie Vorsitzende der Kultusministerkonferenz, Prof. Dr. Dagmar Schipanski, richtete Bundespräsident Dr. h. c. Johannes Rau sein Grußwort an die Festversammlung im neuen Auditorium Maximum der FH Schmalkalden. Neben der Gratulation ging Rau in einer tour d'horizon auf die „aufregende“ Gründungszeit um 1900 ein, die zur Herausbildung von Fachschulen sowohl im rheinisch-westfälischen Industriegebiet in Solingen, Remscheid und Wuppertal ebenso wie für die Thüringer Metallindustrie und die Sächsische Werkzeugmaschinenindustrie dazu geführt hätten, Fähigkeiten und Fertigkeiten von Menschen weiterzuentwickeln, um sich auch gegen die große amerikanische Konkurrenz richtig zu positionieren. Aus der von ihm geschilderten Entwicklung leitete der Bundespräsident die Erkenntnis ab, „dass wirtschaftlicher Aufschwung nur dann gelingen kann, wenn Bildung und Ausbildung vor-

hergehen und nicht nachfolgen“. Auf dem Weg der Fachhochschulen in ihrem ersten 30 Jahren bis zum Jubiläumsjahr in Schmalkalden bedauerte Rau, dass Einiges verloren gegangen sei; beispielsweise in Schmalkalden das Fernstudium: „ob nicht das Fernstudium Schichten erschließen kann für bildungspolitische Erfolge, die sonst nicht erreichbar wären?“ Um damit vielleicht auch die seit langem als ideal angesehenen 40% der Studierenden an die Fachhochschulen zu holen statt der 25%, fragte der Bundespräsident.

„Den Ausbau der Fachhochschulen stärker fördern ... als das offenbar geschieht“, galt die aufrichtige Sorge des Staatsoberhauptes ebenso wie vermeiden, „dass die Fachhochschulen sich zur Kopie der Universitäten entwickeln. Denn: Wer das Original haben kann, kauft nicht die Kopie.“ Die sich aus zwei Originalen unterschiedlicher Ausprägung ergebende Vielfalt, „die gewünschte Buntheit, auch der Spannungsbogen unterschiedlicher Begabung sind bildungspolitische Fragen von außerordentlichem Rang, die – so Rau – streitig zu diskutieren und dann einvernehmlich zu beantworten sind“.

Das Wichtigste an der Entwicklung deutscher Fachhochschulen war dem Bundespräsidenten, „dass sie ihren Praxisbezug nicht verlieren. Denn: Zwar ist nichts so praktisch wie eine gute Theorie, aber es gibt ein deutsches Missverständnis, dass Dinge, je praxisferner sie seien, umso wissenschaftlicher wären.“ Mit einem anschaulichen Beispiel belegte Rau diese Aussage: „Wenn ich zum Arzt gehe, möchte ich die Praxisorientierung seines Studiums vorher geprüft wissen damit ich nicht zum Gegenstand theoretischer Medizinuntersuchungen werde.“ Seinen Ratschlag: „Den Praxisbezug kann man nicht besser wahrnehmen, als durch Zusammenarbeit zwischen regionaler Wirtschaft und Bildungseinrichtung des tertiären Bereiches“ verband das Staatsoberhaupt mit der Aufforderung an die Unternehmen, „den Kontakt nicht zu verlieren zur Fachhochschule, die Türen weit aufzutun, damit Praktika möglich sind, damit Nachwuchs gewonnen werden kann, damit Ausbildung und Produktion und Marketing und Vertrieb sich gegenseitig ergänzen und damit wir in den Hochschulen nicht im luftleeren Raum leben“.

Auch die Internationalisierung der Fachhochschulen sprach Bundespräsident Rau als richtig und notwendig an; „freilich mit der Bodenhaftung in der Region“ und wünschte der Südthüringer Hochschule „dass Ihnen dieses Kunststück hier in Schmalkalden gelingt“.

Der genius loci war dem Bundespräsidenten auch Anlass auf die von Philipp Melanchthon und Martin Luther verfassten Schmalkaldischen Artikel als Grundlage des protestantischen Glaubensbekenntnisses mit dem Hinweis zu verbinden, dass Melanchthon als 21-jähriger bereits Professor an der Universität Wittenberg wurde und in seiner Antrittsvorlesung 1515 über die Notwendigkeit der Studienreform referierte.

Sein Grußwort schloss Rau mit dem Wunsche, „dass die Hochschule kein Asyl für Antriebsgestörte wird, sondern eine Stätte, in der sich Menschen selber erproben, in der Menschen bis an die Grenzen der Leistungsfähigkeit gehen, auch bis an die Grenzen der Gemeinsamkeiten einer Generation im Verhältnis zu anderen, damit die Fachhochschule eine Stätte wird, von der man verändert und bereichert weggeht, wenn man das Diplom oder die übrige Graduierung in der Hand hält.“

Nach dem Festakt wurden dem Bundespräsidenten und seiner Frau Christina spektakuläre Forschungsergebnisse der Südthüringer Hochschule aus dem biomedizintechnischen Labor am Beispiel der achtjährigen Forschungsarbeit auf dem Gebiet der Neuroinformation durch Prof. Dr. Dr. Baumgart-Schmitt präsentiert. Es handelte sich um den einkanalen Schlafanalysator „Quisy“.

Klaus Slapnicar



Baden Württemberg

Prof. Dr. Bernd **Britzelmaier**, Rechnungswesen und Controlling mit Schwerpunkt Unternehmensplanung und Investitionscontrolling, FH Pforzheim

Prof. Dr. Ulrike **Eidel**, Rechnungswesen und Controlling mit den Schwerpunkten Jahresabschluss, Jahresabschlussanalyse und Finanzierung, FH Pforzheim

Prof. Dr. Andreas **Gerdes**, Bauchemie und Naturwissenschaftliche Grundlagen, FH Karlsruhe

Prof. Dr. Hans-Kunibert **Krause**, Physiologische und Ophthalmologische Optik, FH Aalen

Prof. Dr. Cornelia **Kricheldorf**, Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Altern, Kath. FH Freiburg

Prof. Dr. Reinhard **Markowetz**, Heilpädagogik, Kath. FH Freiburg

Prof. Dr. Rainer **Maurer**, Volkswirtschaftslehre, insbes. Wirtschaftspolitik, FH Pforzheim

Prof. Dr. Andreas **Mazura**, Informatik mit dem Schwerpunkt multimediale Anwendungen und Software Engineering, FH Pforzheim

Prof. Dr. Gertrud **Schaab**, Themat. Kartographie, raumbezogene Visualisierung, Kartenredaktion und -entwurf, FH Karlsruhe

Prof. Dr. Brigitte **Scherer**, Leitung u. Kommunikation, Kath. FH Freiburg

Prof. Dr.-Ing. Georg **Schied**, Programmieren und Softwaretechnologie, FH Ulm

Prof. Dr. Jürgen **Schwab**, Theorie und Praxis der Sozialpädagogik: Schwerpunkt Jugend, Kath. FH Freiburg



Bayern

Prof. Dr. Thomas **Bahlinger**, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Organisation und Wirtschaftsinformatik, FH Nürnberg

Prof. Hermann **Brenner**, Entwerfen in der Landschaftsarchitektur, FH Weihenstephan

Prof. Dr. Anton **Buchmeier**, Informatik und Mathematik/Statistik, FH Weihenstephan

Prof. Dr. Ulrich **Groß**, Agrartechnik, FH Weihenstephan

Prof. Dr.-Ing. Helmut **Hansmaier**, Mechatronik, FH Deggendorf

Prof. Dr. Helmut **Herold**, Software-Engineering, FH Nürnberg

Prof. Dr. Klaus **Hofbeck**, Experimentelle Physik, FH Nürnberg

Prof. Dr. Erwin **Hussendörfer**, Waldbau, Anzucht von Waldbäumen, FH Weihenstephan

Prof. Dr. Carola **Kuss**, Lebensmitteltechnologie, FH Weihenstephan

Prof. Dr. Frank **Leßke**, Software-Engineering, FH Weihenstephan

Prof. Dr. Gerald **Preibisch**, Ernährungswissenschaft, FH Weihenstephan

Prof. Dr. Peter **Schlieper**, Betriebliche Steuern und Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, FH Nürnberg

Prof. Dr. Heidi **Schuhbauer**, Wirtschaftsinformatik, FH Nürnberg



Brandenburg

Prof. Dr. Stefan **Edlich**, Informatik und Softwaretechnik, FH Brandenburg



Hessen

Prof. Dr. Michael **Guckert**, Praktische Informatik, FH Gießen-Friedberg

Prof. Thomas J. **Meurer**, Architektur, FH Gießen-Friedberg

Prof. Dr. Uwe **Schröter**, Grundlagen der Informatik/Programmiersprachen, FH Fulda

Prof. Dr. Jörg **Subke**, Biomechanik und Rehatechnik, FH Gießen-Friedberg

Prof. Dr. Matthias **Wagner**, Informatik, FH Frankfurt

Prof. Dipl.-Ing. Nikolaus **Zieske**, Architektur, FH Gießen-Friedberg

Prof. Dr. Oliver **Zirn**, Steuerungstechnik und Robotik, FH Gießen-Friedberg



Niedersachsen

Prof. Dipl.-Des. Gosbert **Adler**, Fotografie, FH Hannover

Prof. Dr. Gudrun **Behm-Steidel**, Bibliotheksmanagement, FH Hannover

Prof. Dr. Otfried **Beilke**, Geotechnik, FH Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven

Prof. Dr. Matthias **Berger**, Medien, Informatik und Telekommunikation, FH Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven

Prof. Bernhard **Garbert**, Plastik, FH Hannover

Prof. Dr. Ruth **Haas**, Prozessorientierte Körper- und Bewegungstherapie, FH Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven

Prof. Dr. Christel **Hafke**, Kommunikation und Ästhetik mit dem Schwerpunkt Musik, FH Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven

Prof. Dr. Susanne **Hannappel**, Mathematik und Bauinformatik, FH Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven

Prof. Dr. Ralf **Hauschild**, BWL und Rechnungswesen, FH Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven

Prof. Dr. Kirsten **Plog**, Personal- und Verhandlungsführung, FH Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven

Prof. Dr. Hans-Jürgen **Prehm**, BWL und Rechnungswesen, FH Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven

Prof. Dr.-Ing. Rainer **Przywara**, Technischer Vertrieb und Marketing, FH Hannover

Prof. Dr. Carsten **Pudig**, Konstruktion und Fertigung, FH Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven

Prof. Dr.-Ing. Martin **Reuter**, Maschinenelemente, Konstruktion und CAD, FH Hannover

Prof. Dr. Eckehard **Schmittendorf**, Technische Informatik und Medizininformatik, FH Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven

Prof. Dr. Stefan **Schöf**, Informatik, FH Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven

Prof. Dipl.-Ing. Clemens **Schramm**, Baubetrieb und Bauwirtschaft, FH Hannover

Prof. Dr.-Ing. Torsten **Steffen**, Maschinenbau/ Konstruktion, FH Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven

Prof. Dr. Heinrich **Wigger**, Baustofftechnologie, FH Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven

Prof. Dr. Stefan **Wohlfeil**, Software Engineering und multimediale Informationssysteme, FH Hannover



Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Hans **Akherboom**, Mathematik, Statistik, HS Niederrhein

Prof. Dr.-Ing. Thorsten **Bruns**, Konstruktiver Ingenieurbau, FH Lippe und Höxter

Prof. Dr. Klaus **Hennicke**, Soziale Medizin, Ev. FH Rheinland-Westfalen-Lippe

Prof. Dr. jur. Maike **Rieve-Nagel**, Privatrecht und Wirtschaftsrecht, FH Bonn-Rhein-Sieg

Prof. Dr. Petra **Teitscheid**, Dienstleistungs- und Facility Management, FH Münster

Prof. Dr. Edda **Tobiasch**, Virologie und Zellkulturtechnik, FH Bonn-Rhein-Sieg

Prof. Dr. Mario **Winter**, Informatik, insbesondere Softwareentwicklung, Projektmanagement in Multimediaprojekten, FH Köln



Rheinland-Pfalz

Prof. Johannes **Bergerhausen**, Buchgestaltung und Typographie, FH Mainz

Prof. Dr. Jörg **Klonowski**, Vermessungskunde, FH Mainz

Prof. Dr. Margareta **Kulesa**, Wirtschaftspolitik, FH Mainz



Sachsen

Prof. Dr. Renate **Tewes**, Pflegewissenschaft/Pflegemanagement, Ev. HS für Soziale Arbeit Dresden



Schleswig-Holstein

Prof. Dr. Oliver **Rentzsch**, Marketing, Internationales Marketing, Organisation und Qualitätswesen, FH Lübeck

Basel II – Neue Herausforderungen für die Qualifizierung und Ausbildung

Von Prof. Dr. Ottmar Schneck
Professor für Banking, Finance & Risk an der European
School of Business (ESB) Reutlingen

Wohl kaum ein anderes Thema bewegt die mittelständische Wirtschaft aktuell so sehr wie das Thema BASEL II und Rating. Mit dem schweizer Stadtnamen sind die neuen Eigenkapitalunterlegungsvorschriften für Banken benannt, der Begriff Rating ist aus dem Angelsächsischen bekannt und umschreibt die Bewertung von Unternehmen hinsichtlich deren künftiger Kapitaldienstfähigkeit.

Das zugrunde liegende Rating-Verfahren ist nun nichts Neues, sondern in angelsächsischen Ländern, sowie bei der Fondsbewertung längst üblich. Ratingagenturen wie Standard&Poors oder Moodys haben hier internationale Kapitalmarktstandards gesetzt, an denen sich auch deutsche Ratingagenturen und -systemanbieter orientieren. Um als Ratingagentur zugelassen zu werden, ist aktuell nur ein Gewerbeschein erforderlich. Zertifizierungen und Akkreditierungen sind erst im Jahre 2006 vorgesehen, wenn BASEL II letztlich in Kraft tritt. Da die Konsultationspapiere von BASEL II allerdings heute schon vorsehen, in den einzelnen Ländern keine Sonderwege zuzulassen und überdies für eine Zertifizierung durch nationale Aufsichtsbehörden, wie dem deutschen Bundesaufsichtsamt für das Finanzwesen, einheitliche Standards vorschreiben, wird sich hier im Jahre 2006 Spreu vom Weizen trennen. Eine der Vorschriften besagt, dass zertifizierte Agenturen im Jahre 2006 bereits 3 Jahre Rating- Erfahrung aufzuweisen haben. Daraus folgt, dass der „letzte“ Zeitpunkt für die Gründung einer Ratingagentur, deren Zulassung 2006 angestrebt wird, im Januar 2003 ist.

Unter diesen Voraussetzungen werden Schulungen von Mitarbeitern bei guten Ratingagenturen und Banken in den nächsten Jahren einen hohen Stellenwert haben. Qualifizierte Trainings- und Ausbildungskonzepte hierzu sind zwar noch rar, wengleich die Qualitäts- und Auswahlkriterien wie bei jeder anderen Ausbildungsmaßnahme klar definiert sind: Wissenschaftliche Fundierung, Erfahrungen und Referenzen im Bildungsbereich, sowie die zur Vermittlung dieses komplexen Themas erforderliche didaktische Eignung des Bildungsanbieters, werden sicher eine Rolle spielen.

Als Trainingsmethode bieten sich wegen ihrer Anschaulichkeit und Effektivität Planspiele und Testratings in Kombination mit guter Rating-Software an.

In diesem Sinne hat beispielsweise BTI Stuttgart speziell zur Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse das Brettplanspiel „Fit for Rating“ entwickelt, das ergänzt um eine Bilanzanalyse-Software, als kompaktes Ausbildungs- und Trainingsprogramm einsetzbar ist.

Wichtiger Bestandteil jeglicher Ausbildungskonzepte sollte die Einführung eines software- gestützten Rating-Systems sein, welches Branchendatenvergleiche, Simulationen, Szenarien und Bilanzauswertungen ermöglicht. Am Lehrstuhl von Prof. Dr. Schneck in Reutlingen wurden diese Rating-Systeme bereits in vielfacher Ausführung realisiert. So setzt z.B. die Allianz AG deutschlandweit ein von ihm entwickeltes Ratingssystem ein. Letztlich werden sich in den nächsten Jahren nicht nur Hochschulen mit dem Thema Rating in den Lehrplänen auseinandersetzen müssen – auch Steuerberater, Unternehmensberater und Controller werden ohne eine fundierte Rating- Ausbildung kaum zurechtkommen. Was 2006 zur Pflicht wird, sollte heute geschult werden.

BTI ♦ Tools for Success!

BTI Simulationen und Planspiele zu den Themen:

- Betriebswirtschaft
- Rating Basel II
- Projektmanagement
- Teamentwicklung
- Führung
- Unternehmerisches Denken

- **Factory**™
- **Fit for Rating**™
- **Global Factory**™
- **Service World**™
- **Project Manager**™
- **Profit Pilot**™
- **Hospital**™
- **Warehouse**™
- **City Management**™

NEU: Das Planspiel „Fit for Rating“

Weitere Informationen
erhalten Sie auf unserer
Internet-Seite
www.bti-online.com



**BTI Business Tools for Innovation
Management Consulting GmbH**
Breitscheidstrasse 108 • 70176 Stuttgart
Tel.: 0711 – 2 562 106
e-mail: info@bti-online.com



11. Europäischer Kongress und Fachmesse für Bildungs- und Informationstechnologie



Kongresszentrum Karlsruhe

Forum Hochschule – Wirtschaft

Die Themen

- Kooperationsprojekte: Hochschule – Wirtschaft
- Hochschulkompetenz
- Bundesinitiative „Neue Medien in der Bildung“
- Didaktik des E-Learning
- Hochschulforum
- Distance-Learning: Netzwerke und Kooperationsmodelle (AG-F)
- LEARNTEC Medizin

Fachmesse mit mehr als 300 internationalen Ausstellern. Darunter zahlreiche Hochschulen aus dem In- und Ausland.

Hauptvorträge

Is E-Learning going mainstream?

- Viviane Reding, European Commission: The Perspective of the European Commission
- Dr. Richard Straub, IBM / eLIG: The Perspective of the eLearning Industry Group
- Eilif Trondsen, Stanford Research Institute (SRI): The Scientific Perspective

Dienstag, 4. Februar 2003

Preisverleihung Multimedia Transfer

Die preisgekrönten Arbeiten des Multimedia Transfer der Akademischen Software Kooperation ASK der Universität Karlsruhe werden im Rahmen der Haupteröffnung am 6. Februar 2003 vorgestellt.

Schirmherrschaft: Prof. Dr. Peter Frankenberg, Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg

In Zusammenarbeit mit



Karlsruher
Messe- und
Kongress-
GmbH

Kontakt:

Projektbereich LEARNTEC
Festplatz 9
76137 Karlsruhe
Telefon: +49 721 37 20-26 00
E-Mail: info@learntec.de

www.learntec.de